



240.

Fuganzinn zum (2. Brunnloch)

1447 Land. Bist.

BB 66-82 20

21



Städtisches

# ARCHIV

Städtisches Archiv der Stadt Magdeburg

Magdeburg, den 1. März 1871

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die

von Ihnen angeforderten Aktenstücke aus dem Jahre 1870

hiermit in dem Maße, als sie vorhanden sind, zur Verfügung

gestellt sind. Ich bitte Sie, die Originalstücke zu

zurückzugeben, um sie für die weiteren Verwendungen

des Archivs verwenden zu können.

Für die Besorgung der Kopien bitte ich Sie, die

entsprechende Summe in bar oder durch

Banküberweisung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Archivdirektor





Bened. B BB

66-82, 2<sup>o</sup>  
(pars generalis)

AK



**Würtzburgische abgemüßigte Erinnerung über die an die Kayserliche Majest. von dero und des Reichs Cammer-Gericht/ in Sachen dessen Beyßigers Michael Carl Wigandt Contra Würzburg abgelaßene Schreiben.**

**D**ennach an die Röm. Kayserliche Majest. dero / und des Reichs Cammer-Gericht / in Sachen dessen Beyßigers Michael Carl Wigandts / Contra Würzburg / erstlich den 19. May vernünftlich auff des Imperatoris unrühiges sollicitiren / und nachgehends de dato 30. Octobr. des abgewichenen 1701. Jahrs zu folge des Allergnädigsten Kayserl. Rescripti, aller unterhängigte Bericht erstattet / welche nicht so bald zum Stand kommen / daß sie auch so gleich in verschiedenen Orthen nicht nur in vielen Händen herum getragen / sondern auch dem Druck unterleget / und in dem ganzen Reich öffentlich spargirt worden / so bleibet denenjenigen / welche in publicis verkeren / aus selbigen Actis, der natürlichen Vernunft und Gründen der Ehrbarkeit / selbst ohnschwehr zu beurtheilen / anheim gestellt / ob sich gebühre dergleichen an die Kayserl. Majestät gestellte Schreiben ohne erlangte aller-gnädigste permission, oder darüber erfolgte weitere Verordnung; Ja ehender als dieselbe Allerhöchster Orthen eingelassen / bis zu dem seynen Markt publiques zu machen / wenigstens würde man Hochfürstl. Würzburgischer Seiten bedenklich angesehen haben / seine obwohlen ohnumgängliche Bemerkungen im Druck zu emittiren, da nicht die voraus- und weit herum geflogene Exemplaria, und darmit / durch die darinnen enthaltene so unzüchtig als unerfindliche Auflagen zu erwecken gesücht höchst-nachtheilige impressions, eine gleichförmige in allen Rechten verlaubte Noth- und Gegenwehr erfordert hätten / welche Seiner Hochfürstl. Gnaden umb so weniger zu verdienen / als Sie diese in vim inculparie tutelar mit bester Bescheidenheit zu der Sachen nothwendiger und mehrerer Bezeleuchtung / mit Voraussehung der ungederter Cammer-Gerichtlicher Formalien / und darauff kürzlich folgenden abgedruckenen Würzburgischen Erinnerungen vorkehren lassen werden.

**Copia.**

**Desan Ihre Kayserl. Majestät von dero / und des Reichs Cammer-Gericht zu Weßlar / in Sachen dessen Beyßigers Michael Carl Wigandts Contra Würzburg den 19. May 1701. erlassenen Schreibens / und darauff kürz verfaßte Würzburg. Bemerkungen.**

H

Cammer

## Cammer-Gerichtlicher Bericht.

Allerdurchleuchtigster



Wider Kayserl. Majestät sollen Wir in aller untertho-  
nigher devotioen nicht verhalten / und wird derselben  
etwa vorhin schon allergnädigst bekandt sein / welcher-  
gehaltn des Herrn Bischoffen zu Würzburg / Fürstl.  
Gnaden sich wieder hiesiges dero Kayserl. Cammer-Ger-  
richt bey gesambten Churfürsten / Fürsten und  
Ständen des Reichs dahin beschwehrt / das Wir  
auff die von dero Hochstifts ehrentlichen Camblarn / nummehr aber erst  
gedachten dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Assessor Michael Carl Wigandt  
wieder dieselbe krafft der sub Num. 1. beygehender unterthänigster Supplica-  
tion erhobene / und dem vorgehen nach mit vielen Anzüglichkeiten und  
Calumnien angefüllte Injurien klag / demselben so gleich Gehör gegeben/  
und wieder Höchstgedachte Seine Fürstl. Gnaden / und Confortes nicht  
allein ein Mandatum de non amplius offendendo / aut diffamando / neque at-  
rogando sibi jurisdictionem in personam Assessoris Camerae Imperialis sine clau-  
sula. Sondern auch zu gleich ein Citation ex L. diffamari, 3. Cod. de Inge-  
nuiis Manumissis, nec non super Injuriis & advindendum se condemnari ad soluta-  
tionem residui Salarii: Und zwar mit wortlicher Wiederholung obermel-  
ter Injurien klag & Schrift erkandt / auch ohneracht vor Höchsternelste  
Seine Fürstl. Gnaden nach gerichtlicher Reproduction obbesagter Proceß-  
sen durch dero allhiefigen Anwalt offters vorstellen lassen / das sie sich  
bey diesem Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gerichtlich ein-  
zulassen anzusehen hätten / und dabero gebetten / das in Sachen weiter  
nicht verfahren / sondern bis zu anhoffender anderweiter Euer Kayserl.  
Majestät und des Reichs Verordnung alles in Suspensio gelassen werden  
mogte / wir nichts desweniger alle diese Remonstraciones und Vorstellun-  
gen im geringsten nicht attendir / sondern vielmehr mit Vorechlicher publi-  
cien und Eröffnung der sub Num. 2. 3. und 4. bekonimender Urtheilen fürgez-  
schritten waren.

### Würzburgische Bemerkung.

Es ist in gedruckter dreyseitiger Facti Specie und abgemüßigter Rechts-  
licher Beleuchtung / der den 18. Martij 1701. publicierter vermeintlicher  
Urtheil zu genügen vorgestelt worden / und dabero zu recapitulieren  
unnöthig und überflüssig / aus was Ursachen / weder das Mandatum, we-  
der die Citation zu erkennen gewesen / zumahlen aber die Infame, gegen die  
Reichs Constitutiones und gemeiner Bescheid / von einem Commembro Ca-  
merali eingerichte Schmach / Supplic nicht hätte sollen acceptirt / oder doch  
nach dem über deroenormität und diffamulation nicht allein von Seiner  
Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg / sondern auch von denen in Nürnberg  
versamblet gewesenen Hochfürstl. H. S. Gesandten / im Nahmen Ihrer gnä-  
digster H. S. Principalen mehrmahlige Artung geschehen / ab Actis recitavit  
und

und dieß nicht so sehr in die Justiz, als vielmehr in das Jus Publicum einlaufende Sach / in welcher die H. H. Assessores des Kayserl. Cammer-Gerichts durch connivirte Violation Fürstlicher Dignität / mithin ausser Achtlassung dessen Fundamental-Ordnung und Gesetzen / sich selbst in der Parthey gemacht / in Suspenso gelassen / keines wegs aber mit so beschwerlichen Urtheilen für-geset werden / welche in facto & Jure wohl begründete Demonstrationes daß sie weder durch die Cammer-Gerichtliche Berichte Schreiben / weder durch die Wigandische weitere Verboheit am wenigsten geschwächt / dahingegen das Würzburgische unerträgliche Gravamen mit neuem Zusatz vergrößert worden / sich punctatim locis congruis zeigen wird.

### Bericht.

**W**un können Euer Kayserl. Majestät/Wir aller-unterthänigst wohl versichern / daß / gleich wie Wir gegen mehr höchstverehrte Seine Fürstl. Gnaden / und dero Herren Vorfahren am Hochfürstl. Würzburg jeder Zeit ein absonderliche tieffe Veneration getragen / also Wir auch zu desto beständiger Beybehaltung der jenigen hohen Propension, welche dieselbe jeder Zeit gegen hiesiges höchste Gericht bey allen dessen Anliegen ruhmvürdigst hervor scheinen lassen / nichts mehrers hätten wünschlen mögen / als daß dieses verdröckliche Veret / che und bevor es zu solcher Weilauffigkeit aufgebrochen / in der Enge hätte bengelegt werden können ; Allermassen Wir dann eben zu Erreichung forhanen heylsamten Zwecks Thro Churfürstl. Gnaden zu Erier als Cammer-Richter mit Occasion eines von dero selben an Uns zu End nechst abgewichenen Jahres dieser Sachen halber erlassenen gnädigten Schreibens / besag Copenlichen Beschlusses (ab Num. 5. unterthänigst ersucht und gebetten haben / daß Sie zu gürtlicher der Sachen Vermittlung dero höchst- vermögende Officia bey offte höchstberührteter Seiner Fürstl. Gnaden zu Würzburg / kräftigst einzunwenden sich gnädigt gefallen lassen möchten.

### Bemerkung.

**E**leichwie Seiner Hochfürstlichen Gnaden zu Würzburg nichts liebers seyn können/als wann Sie die mit Worten so hoch contestirte Propension in dem Veret verspürt hätten / also wäre auch dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht sehr leicht gewesen / dem weitläuffigen aber anderwärtig verursachten Ausbruch vor dem Riß zu stehen / es ist allein umb Reparation des höchst laedirten Fürstlichen Reip- es zu thun gewesen / worzu es dem Kayserlichen Cammer-Gericht weder an Macht/ noch Mitteln / bey- und nach Acception der Wigandischen schimpfflichen Supplic, sondern allein an dem Willen gefehlet / welches Seiner Hochfürstl. Gnaden nicht nur dero Ehren-Liebenheit nach / sondern auch darumben umb so mehr sensible seyn müssen / als dadurch die verhoffte gute Affecten, und das Angedencken / der jedervveiltigen für dieses höchsten Gerichts Prosperität / nach allen möglichen Kräfften sorgfältig gewesen Seiner Hochfürstl. Gnaden Herren Vorfaberen verschwunden zu seyn / in dem

unermüdeten Werck bezeigt / und zumahlen die dergleichen Schänd- und Schmach-Schriſten verbietende Reichs- und andere Verordnungen / mit geſtiehener Beharrlichkeit negligirt, gefeßlich mehr widriges erwecket / als mit dem an **Ihro Churfürſil. Gnaden zu Trier** in puncto Compolitionis erlaſſenem Schreiben / der angerühmten Propoſition eine Prob beygelegt worden / es ware das **Kayſerl. Cammer-Gericht** / wie dieſe Stund / in materialibus, der Wigandiſchen prætenſionen / noch nicht informirt, hat alſo in re necdum dubia, einen Vergleich / qui non fit nisi aliquo dato veranlaſſen wollen / da fragt ſich auff welchen Theil der Regard genommen worden / der Beſitzer **Wigand** / welchem **Hochfürſil. Würzburgiſcher** Seiten nichts gefanden wird / hätte wohl zu frieden ſeyn / und in die Kauf ſachen mögen / wann man demſelben für die gegen zwey Fürſten des Reichs / und dero Bediente aufgeſtoſſene Injurien mit einem Gracial beehret / und ſich noch darzu per pactum verbündig gemacht hätte ; Solte aber der Regard darinnen beſtehen / daſſ gleich nach 5. Tagen / als an **Ihro Churfürſtliche Gnaden zu Trier** daſſ **Cammer-Gericht** geſchrieben / baſelbſten gegen Seine **Hochfürſtliche Gnaden** ein ſehr beſchwerliches Urtheil publicirt worden / ſo kan ſich der jettige bedanken / auff welchen er gemacht worden / inmaſſen / wann auff daſſ Hochſtufft eine beſondere / oder doch auff beide Theil eine gleiche Abſicht ware genommen worden / hätte man die Sach biß zu erſolgender Erklärung / ob die Güte finder oder nicht / in Suspendio laſſen / nicht aber durch Eröffnung einer Urtheil dem einen Theil leichter / und dem anderen ſchwehret machen ſollen.

### Bericht.

**N**achdemahlen aber bey dieſem **Euer Kayſerl. Majestät Cammer-Gericht** erſtibefugter Kläger im Eingang gedachter ſeiner unterthänigſten Supplication mit mehrerem remonſtrirt, was maſſen die von ihm an **Seine Hochfürſil. Gnaden zu Würzburg** / gleich nach der geklagten Injurie und Beſchimpfung / die er gleichwohl als ein in Vornehmer function und Charactero publico ſiehende Perſohn / auff ſich keines weegs hätte erlöſen laſſen können / durch zwey unterthänigſte Beſchwehrungs-Schreiben gethane ſehr bewegliche Vorſtellungen nichts verlangen / noch die deſwegen gebettene Reparation erfolgen wollen / und dahero umb Ertheilung nothdürftiger Hülf rechtens inſtändigſte Anſuchung gethan / wir ihm die bloß / wie es ſcheinen will / zu ſeiner benöthigten Deſenſion und Ehren- Rettung gebettene Mandat und Citation umb ſo weniger abſchlagen / oder die Zuſchlaſſung der in hac actione prætenſarum Atrociffimarum Injuriarum gebrauchter harter Expreſſionen, als worinn die Subſtanz ſeiner Injuri- Klag beſtanden / anbefehlen / oder auch zuvor ein Schreiben umb Bericht an des Herren beſagten Fürſil. Gnaden erkennen können.

### Anmerckung.

**H**ätte der Impetrant nur noch etliche Tag mit inſinuation des Mandati zuruck gehalten / würde derſelbe eine zulängliche / doch rechtliche Antwort



Antwort auff seine Schreiben / erhalten haben / dessen aber unangesehen  
 gar das **Kayserliche Cammer: Bericht** auff dergleichen *Scripturas pure*  
*Privatas*, bey Erkennung eines so viel sprechenden *Mandati*, nicht regar:  
 diren / noch dieselbe pro feribente für eine Prob halten können / sonst  
 aber besiehet die Substanz einer *Injuri: Klag* in *narratione facti*, nicht aber  
 in denen die *Sach* selbstien übersteigenden acerben *adjectivis*, und ohne *Zahl*  
 und *Zahl* angehäufften / der *Modestie* und *Raison* zuwieder laufsenden  
*Epithetis*, welche gegen Fürsten und Stände des Reichs mit grosser *Be:*  
*scheidenheit* / und anderster nicht als es der *Sachen* *Nothdurfft* erfordert /  
 gebraucht werden können / wann man dem in der *Wigandischen* *Supplic*  
*erzehleten* / gleichwohl aber auch mit keinem beweibten *Buchstaben* er:  
 wiesnem *Facto* die angehenckte *abscheuliche* *Farben* abzichen / die *Substan:*  
*tiva* von denen *exaggirenden* *adjectivis*, und anderem *Stückwerck* *Genadi:*  
*ren* / und also die *blosse* *Sach* *secundum* *suam* *naturam* & *veri* *similitudinem*,  
 wie es sich zumahlen in *causis* *Principum* & *Statuum* gebühret / ansehen  
 wollen / so würde das *Weiße* unter dem *Schwarzen* / und dieses unter  
 jenem *vorgedrungen* haben / und erschütlich worden seyn / wie das *factum*  
*omni* *Jure* *licitum* durch *calumniosen* und *respect* *vergessenen* *wortlichen*  
*Zusatz* / mit *vermessener* *Besessenheit* *disformirt* / und von dem *conspiren:*  
*den* *Verfasser* sein *Müthlein* an einem *Fürsten* abzuführen / und damit  
 etwann auch bey andern / wie man mit *Reichs: Fürsten* umgehen mög:  
 ge / eine *Complacenz* zu erwecken gesucht worden seye / der sich sonst in  
 jenem *Charactere* schämen müste / wann er nicht die *anmassliche* *distin:*  
*ctionis* und *Injuri: Klag* mit *discretion* und eben so *starker* *Significacion* ein:  
 zurichten sich getrauet hätte / welches der geringste *Scribent* *præsum*  
*irte* / und *suo* *loco* *specialius* *vorgestellt* werden solle / dahero ob schon nicht  
 nöthig gewesen / sein *Schreiben* umb *Bericht* / an *Seine* *Hochfürsil. Gnaden*  
 abgehen zu lassen / dennoch der sich so sehr *verleihrende* *Supplicavit* zur *Be:*  
*scheidenheit* / da man zumahlen gegen *Seine* *Hochfürsiliche* *Gnaden*  
 ohnwerdenter es zu thun / gar kein *Bedencken* getragen / hätte sollen ange:  
 wiesen werden.

**Bericht.**

Es bekandter es eines theils ist / das Wir in krafft **Cammer: Gerichts**  
**Ordnung** p. 1. tit. 13. §. Es sollen auch 2do männiglich / was *Wür:*  
*den* und *Standts* er auch seyn mag / mitthin ohne einiger *Unterschied*  
 oder *Ansehung* der *Personen* eine gleiche und *durchgehends* *ohnparthenliche*  
*Justiz*, wie *gerechten* *Richtern* und *Sacerdotibus* *Justitiae* gebührt / und zu  
 kommet / mitzutheilen so gar bey *scharpffer* *Erinnerung* *Unserer* *diesfalls* zu  
 diesem **Kayserlichen Cammer: Bericht** geleisten *Erdt* und *Pflichten*  
 gemäß / angewiesen.

**Anmerckung.**

Ben die jenige *Reichs: Constitutiones*, welche eine gleiche *unpartheiti:*  
*sche* *Justiz* ohne *Unterschied* der *Personen* mitzutheilen verordnet /  
 haben

haben auch des schänden und schmähen in denen Gerichten verboten / welche heylsame Institut bey Fürsten und Ständen des Reichs und so mehr zu beobachten / als der Character von inn- und ausländischen Erzen / auch allen Völkern geheiligt / und von aller Violation befreiet worden / und obwohl die heylsame Justiz in equalitate besetzt / so hat doch eben diese Gleichheit eine andere proportion in Contractibus & Commercialibus, eine andere in distributione honoris & respectus, in welcher Consideration unter einem zeitlichen Regenten des Stifts Würzburg / und dem anmaligen Kläger / noch eine Distanz anzutreffen sein wird / nichts desto weniger wann man allein den vorigen S. Cammer- & Gerichtlichen Bericht erwegen will / so ist ersichtlich / wie nicht allein des Widands vornehme Function und Character publicus hoch angeführt / sondern auch seine Klage daher pro actione super Atrocissimis Injuriis gehalten worden / man hätte aber verbessert / es würde die Justiz mäßige proportion vielmehr von der Fürstlichen Hoheit genommen werden / auf welchen Fall die obwohl ganz unerfindliche / und nur suppositiva Injuria ein anderes Gesicht würde bekommen haben / dergleichen verkleinerliche / ist nicht zu sagen / Gleichhaltungen / sondern Zurücksetzungen der Fürstlichen dignität / in denen Widandschen Abdrucken häufig in den Augen fallen werden.

**Bericht.**

Indern theils auch aus den Narratis vorgedachter sub Num. 1. angezogener Klag klar erheller / daß die von obermelten Klägern zu seiner obgenöthigter Vertbätigung gebrauchte harte Termin und Expressiones (wovon die Actiones Atrocissimarum Injuriarum ihrer fundababrer Natur / und Eigenschafft nach fast ohnndiglich befreuet sein können) durchgehends nicht auf Seine Fürstliche Gnaden hohe Person / als für welche er Kläger allen unerthänigsten Respect zu tragen sich schriftlich erklärt hat / sondern einzig und allein auff dero thune / seinem Vorgeben nach übel affectonirte Fürstliche Rätse / und Bediente gerichtet worden.

**Anmerckung.**

Es gegen weime die ärgerliche Expressiones eingerichtet / und zu vertreiben / zeiger die gegen Seine Hochfürstliche Gnaden gestellte Rubrica Supplicationis, der Contextus narratorum, die Media concludendi, die Postulata, Das Mandatum cum Ciarione, dessen Insinuatio, & Reproductio, die erfolgte Publicata, und darinnen angeführte Prajudicia, auch ab actis verworfene Information, und solle nachfolgend bey Ermegung der Widandschen Supplic punctatim mit dem Finger darauß gedeutet werden / daß nicht nur die Klage ohne dergleichen acerbitäten zum genugsamen Verstand / und der obwohl unbegründeter Sach nöthiger Vorstellung eingerichtet werden können / und daß es dem Concipitän nur darum zu thun gewesen / ne, si parcor esset verbis, re inops appareret, sondern auch daß derselbe alle vergiffte Pfeil schünwitrack auff Seiner Hochfürstl. Gnaden

hohe Person / die er zumahlen auch allein genennet / immediate gerichtet / und obwohlen er sich ein: und das andermahl gegen die unschuldige / doch aber nicht benante Ráthe gewendet / damnoch die Absicht auff den Regenten mit genommen / und also losgedruckt habe / dieses allein ist dahier Occasione der in dem Cammer-gerichtlichen Bericht / §. Hoc & antecedenti, zuo gebráuchter Formalien zu gedencken / wann die Substanz der Klage super Atrocissimis Injuriis in denen harten Terminis und Expressionibus besiehet / wie solle dann die Substanz der Klage nicht von Seiner Hochfürstl. Gnaden als dem benenten Haupt-Becklagten / welche pro Civili emenda in 40000 Reichsthal. zu condemniren gebertten worden / gemeint seyn / oder solte nicht mehr erfordert werden / als eine heuchlerische Auerklarung tragenden un-terthánigsten Respects, die gegen einem Fürsten des Reichs gerichtlich außgestoffene in dem ganzen Reich erschollene / und von theils selbiger Herren Ständen geandete Convitia zu aboiren / und auff die unbekante Ráth zu deuten / quasi factum infectum fieri posset, & eadem quá profertur revocetur facilitate convictum, oder allenfalls solte dann die Fürstliche Ráthe Collegia in Gerichten zu schänden und schmähen verlaubt seyn / eben als wann die Reichs-Satzungen bey denen jenigen keinen Platz findeten / welche pro parte politici Corporis Principis gehalten werden / und deren Verhimpfungen auff den Regenten und Staat redundiren.

**Bericht.**

**S**o dann auch drittens der jüngere Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Benebens 105. in ganz klar und deutlichen Terminis nach sich führet / das was daselbst von vorgängigen Schreiben umh Bericht heuchsamlich statuir, und verordnet / allein von Unterthanen und Burgern / welche ihre Obrigkeiten mit Recht belangen / und wider dieselbe an den höchsten Reichs-Gerichten Proceis aufziehen wollen / keineswegs aber den jenigen welche zwar unrer Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs begütter / wegen ihrer Person aber nicht denselben / sondern dieses Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction, und Gerichts-Zwang private unterwerffen seind / zu verstehen seye.

**Anmerckung.**

**F**erüber haben Seine Hochfürstliche Gnaden niemahlen Beschwerde geführt / sondern / das die schmähe-süchtige Bigandische Supplic acceptir, darauff ein Mandatum cum citatione gegen die fundthabre Reichs-Satzungen / auff bloße unerwiesene und verbortene Respectlose narrata erkandt / der unverantwortliche Excessus nicht nur disfirmirt / sondern auch unter dem Causa needum cognita, prematurren Vorwandt einer abgéndthigten Verthátigung / wie §. precedenti gesehehen / sustinirt, und höchst prejudicirliche publicata publicatis cumalirt werden wollen.



## Bericht.

**A**ls das Wir bey allsolchen wahrhafften Umständen im wenigsten nicht  
 sehen / oder begreifen können / mit was Zug Rechtens mehr höchstge-  
 dachte Seine Fürsliche Gnaden zu Würzburg und Const. nicht  
 allein den jenigen Senat, welcher solche Proceß erkant / sondern so gar auch  
 die übrige bey Erkennung erstermelter Proceßlen nicht einmahl zugegen  
 gewesene Senatus, mithin dieses gesambte Kayserl. und Heilige Reichs  
 Cammer-Gericht als suspect habe recusiren / und perhorresciren / und sich  
 anbey über dieser dilatorischen Exception rechtmässiger Verwerffung / und  
 daß man der Sach bis zu vermeindlich angehofter anderweiter  
 Euer Kayserliche Majestät und des Reichs Verordnung kein An-  
 stand geben wollen / bey allen Chur- und Fürslichen Höfen / und zwar  
 mit so harten und fast verkleinerlichen Expressionen habe beschwehren könn-  
 nen; Gestalten ja den Fürslichen Würzburgischen Rätthen und Schrifftstel-  
 lern nicht allein ex Andrea Galio lib. 1. Obl. 33. N. 1. sondern auch verschiede-  
 denen anderen Juris publici & Cameralis scriptoribus bekandt seyn sollen; daß  
 ob schon ein- und anderer Affector in particulari recuset, gleichwohl dieses  
 Euer Kayserlichen Majestät und das gesambte Heilige Reich  
 representirende höchste Gericht nicht perhorrescirt / noch die dasselbt recht-  
 hängig gemachte Sachen in krafft vorangezogenen jüngeren Reichs  
 Abschieds de Anno 1654. §. Ebenmässig 166. von dar ab 2. und anderwärts  
 hin avocirt / und durch solche vermeinte Avocation ins stuck gebracht  
 werden können / oder sollen.

## Anmerckung.

**D**ie Ursach warum Seine Hochfürsliche Gnaden alle Cam-  
 mer-Gerichtliche Senatus perhorresciren / ist / daß obwohlen das  
 Mandatum und Citation etwann nur von einem erkant / dennoch  
 die Würzburgische Information, und darinnen gegen die Wigandische Inde-  
 cenz enthaltene Andungen in consuetio stylo an das ganze Kayserliche  
 und Reichs Cammer-Gericht / und nicht particulariter eingerichtet / auch  
 von denen in Nürnberg versamblet gewesenen H. H. Gesandten im Nah-  
 men derer gnädigsten H. H. Principalen; an Ihro Churfürsliche  
 Gnaden zu Trier/als universal Cammer-Richtern/ und des Katho-  
 lischen H. Cammer-Gerichts Präsidentens Excel. wegen des der  
 Fürs. Prærogative zuziehenden unbedeutlichen allgemeinen præjudicii ge-  
 schrieben/auch diese beide Schreiben nach eigener Gesandmus dem ganzen Ge-  
 mio communicirt / und von diesem hinweggedruckt in Corpore Ihro Chur-  
 fürs. Gnaden zu Trier geantworet / auch so gar an Ihre Kayserl. Ma-  
 jest. zu dem zweyten mahl von dem ganzen Collegio Camerali allerunterthän-  
 nigst berichtet / und also laut der Wigandischen gedruckten Verlag / Lit. A.  
 an den Reichs-Convent zu Regensburg ein gesambtes Schreiben / in dieser  
 Sach

Sach abgelaſſen / und aller Orthen Communi manu & voto die biſſherige Cammer-Geriſliche Procedur, als recht und wohl geſchehen / behaubtet / die Widandſche unerhörte respects-Vergeſſung bald / als wann die gebräuchte ſchimpffliche Formalia allein von denen Fürſtlichen Würzburgiſchen Räten zu verſehen detorta interpretatione excuſirt, bald unter dem nichtigen Vorwandt einer abgündigten Verthätigung / bald als wann harte Termini oder vielmehr Schänd- und Schmähe-Wort / einer auch gegen vornehme in hohen inviolablen Würden ſichende Perſohnen / einführender Injuri-Klag / de ſubſtantia propoſita Actionis weren / bald in andere höchſt beſchwerliche Weeg / remonſtrando & ſententionando comprobirt worden / wormit gleich wie ſich alle Senatus ſambt und ſonders in allen Gravaminibus theilhaftig und aſſicirt gemacht haben / alſo mögen auch gefolglicht die Univerſi, non obſtantibus Imperij Sanctonibus recuſare, und perhorreticirt werden / ſi enim Senatus in particulari recuſari poteſt, ob rationem particularum, Univerſi recuſari poſſunt ob Univerſalem, welches nicht allein / ſondern auch daß bey dergleichen beſondern Umſtänden von der Römischen Kayſerlichen Majestät / und dem Reich von dero Cammer-Gericht ein Sach advocat werden möge / in denen ehevorigen Würzburgiſchen imprefis bereits ohnwidertleglich vorgeſtellt worden / und noch mehrers loco magis congruo vorgeſtellt werden ſolle.

### Bericht.

W Eſches alles in gegenwärtigen Fall umb ſo mehr eintreffen muß / als offenkündiger es iſt / daß / wann auch ſchon dieſes höchſte Gericht recuſirt werden könnte / nichts deſto weniger an Seiten Ihre Fürſtlichen Gnaden zu Würzburg / und Conſ. kein Legitima recuſandi cauſa obhanden ſeyn würde / dann obſchon offgedachter Kläger ſelbſt ein Aſſeſſor und Mitglied dieſes Kayſerlichen Fürſtliche Gnaden und Conſ. am meiſten apprehendirt / oder wenigſten zum ſcheinbahren pretext einer deſtrogen beſorgender partialität angezogen werden könnte / ſo iſt gleichwohl ſen aus dem Viſitationis Memorial de Anno 1586. §. Da auch 25. erſte lich / daß dergleichen Fälle / da nemlich Cammer-Richter / Präſidenten / und Beſitzere ſelbſten einige Sachen an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht rechtſchändig haben / von deſſen Jurisdiction und Gerichts-Zwang keines wegs eximirt, oder ausgeſchloſſen / ſondern vielmehr unter ſolcher Jurisdiction mit hellen und deutlichen Worten mit-begriffen werden / in dem darinn allein dieſes zu präcavir- und Verhütung aller etwa wegen einer Collegial-Freundſchaft / beſahrender Partheiligkeit heftlich verordnet worden / daß ſolchane Rechts-Sachen nicht in die Hände / darinn die Principalen präſidiren und ſitzen / ſondern in ein andern Rath dures den Präſidenten deſſelben Rathes / den die Sachen mit angehen / oder concerniren / ad referendum gegeben werden ſollen / welche präcaution gleich wie ſie von ohndenklichen Jahren herd jeder Zeit in dergleichen faſt ohnzählbaren Fällen in beſtändige obacht genommen / alſo auch in gegenwärtigen Rechts-Streit gebühre

gebürlich beobachtet worden ist / und noch ferners / wann es hernächst zu ordentlicher Aufstellung und distribution gegenwärtiger Rechts Sach ankommen wird / gleichmäßig observirt / und in gebührende obacht gememnet werden solle.

**Anmerkung.**

**B**loohlen inter perhorrescentiam & reculationem ein großer Unterschied vorhanden / und bey jener nicht / wie allhier eine weitauffige Deductio caularum erfordert wird / so seind doch deren so viel in denen abgedruckten Würzburgischen Productis / und zumahlen in der Beleuchtung der am Kayserlichen Cammer-Gericht den 18. Martij ergangener vermeintlicher Urtheil / aufgeführt zu finden / das ein mehreres nicht wird desiderirt werden können / wohin man sich lediglich umb so mehr beworffen haben will / als der Besizer Wigandt zwar solche zu delatiren mit aller möglicher Application reuert / aber sich darmit / wie in folgenden erscheinen wird / nur noch mehr zu seiner confusion vertieft hat / und obwohlen Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten man sich wohl zu bescheid den weiß / das die Cammer-Gerichtliche Instanz in denen sonst ihrer Eigenschaft nach dahin gehörigen Sachen umb des willen / das der Kläger daselbst ein Actor und Mitglied / weder declinirt noch recurret werden mag / so hätte man doch verhoffet / es würde das Kayserliche Cammer-Gericht eben wegen solcher des Klägers qualität / demselben die Exemplo sine Exemplo gestrevelte Kästung zweyer Fürstlichen Ständen des Reichs nimmermehr und umb so weniger nachgesehen haben / als diesem höchsten Gericht nicht nur der Ständen praeogaven zu eyssem ex lege fundamental abgelegen / sondern auch in specie der Wigandt / denen zeitlichen Regenten des hohen Stiffts Würzburg seines Vater-Landes / denen er seine ehre vorrige und jetzige Ehren-Stand / und erworben große Reichthum / auch vieler seiner Befreundten / und anderer Persohnen Wohlfahrt zu danken / und mit vielen Trials verbunden / reverentiam zu exhibiren schuldig ist / Nachdem aber dieses alles in Wind geschlagen worden / und die Wigandtsche Spott-Schriefft nicht nur bey einem Cammer-Gerichtlichen Senatu in individuo / sondern bey denen gesammbten in Corpore patientiam & conniventiam / quin & ipsam Consensum / defensionem & Patrocinium gefunden / so haben der Römischen Kayserlichen Majestät und dem Reich es allerunterthänigst zu klagen / Seine Hochfürstliche Gnaden sich gemüssiget sehen müssen.

**Bericht.**

**S** Reich wie nun Allergnädigster Kayser und Herr aus dieser Unter allerunterthänigster Repräsentation und Vorstellung hell zu Tag lieget / das Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg und Confort wider hiesiges dero Kayserl. Cammer-Gericht / unter dem unerfindlichen pretext als ob selbiges bey Erten und respectiva Eröffnung vorantgerogter Processen und Urtheilen außer den Schranken der Cammer-Gerichte

richts: Ordnung geschrieben / und in gegenbärtigen Rechts: Streit vortri-  
 lich und parteylich verfahren / sich keines weegs zu beschwehren oder  
 Euer Kayserliche Majestät wie auch Churfürsten / Fürsten und  
 Stände des Reichs / das sie solche Sach novo & hactenus inaudito Ex-  
 emplo von dar ab und anderwärts hin avociren solten / so starck anzulau-  
 fen / und zu behelligen die geringste Rechts begründte Urach nicht haben.

**Anmerckung.**

**S** Als zu Ithro Kayserlichen Majest. und dem Reich / Seine  
 Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg den aller: untrthänig-  
 sten Recurtum aus triffstigen ohnmüßgänglichen Ursachen genommen  
 haben / und extremo malo, nullo dato medio, extremum remedium adhibiren  
 müssen / ist bereits in denen noch aufrecht stehenden Würzburgischen im-  
 pressis an das helle Liecht gestellt worden / und obwolhen in causis mirum  
 pura Justitia ordinariis, die avocationes à Camera Imperiali nicht so leichter  
 Dingen Platz gefunden haben mögen / so ist es doch / wie noch weiter vorz  
 gestellt werden solle / weder novum quid & inauditum, noch à ratione commu-  
 ni genitum, auc à Jure positivo publico vel privato alienum, dahingegen ist  
 weder bey vieler Menschen Bedencken / noch von Zeiten des subsistirenden  
 Kayserl. Cammer:Gerichts jemahlen gehört oder gelesen worden / das  
 dasselben ein geist: oder weltlicher Stand des Reichs also kaiserlich / zu  
 mahlen von einem Besizer angefallen / und dieses mit so vorfölicher Ver-  
 achtung alles Einwendens / auch ungehindert der von vornehmnen Constabi-  
 bus beschehener Andungen und Einspruch / und darüber erfolgter allerun-  
 trthänigster Imploration der Kayserlichen Majest. und des Reichs  
 nicht so sehr und lang distulirt / als vielmehr durch Erkennung ammal:  
 licher Processen, auch Eröffnung fürerlicher höchstbeschwehrlicher Urthei-  
 len / Publico alicuius foviret worden / und noch diese Stand unter dem Schein  
 der Justiz Scadiosa oblatione sustinirt werden will.

**Bericht.**

**D**ies ist und gelangt solchem nach an Eure Kayserliche Majestät  
 Umrer aller:untrthänigste Bitt / dieselbe geruhen / hierunter eine solche  
 allergründigste Verordnung ergehen zu lassen / damit der vor: Seiner  
 Fürsil. Gnaden zu Würzburg und Const. wieder den klaren Innhalt der  
 Cammer:Gerichts Ordnung / Reichs: Abschieden / und dessen übrigen Fun-  
 damental. Gesäßen suchender Avocation: wegen dero höchst schäd: und preju-  
 dicierlichen consequenz (als welche in vielen anderen Reichs: Sachen ein sehr  
 gefährlichen Eingang machen / ja endlich gar ein völlige Confusion Ver-  
 wirr: und Zerrüttung des hehrsamnen Justiz Wesens im Heil. Röm. Reich  
 nach sich ziehen könte) kein statt gegeben / sondern vielmehr diesem dero  
 Kayserlichen Cammer:Gericht / welches vor: höchstgedachter Seiner  
 Fürsilichen Gnaden zu Würzburg / und Const. eine obpartheyliche  
 den Rechten und Reichs: Satzungen gemäße Justiz ohne einziige etwa besä:  
 rende

rende Neben-Absicht mittheilen / und wiederfahren lassen wird / nach Zun-  
halt vorangezogenen heylsamen Reichs- Constitutionen, Cammer- Gerichts  
Ordnung / Instrumento pacis Westphalicae auch Kayserliche Wahl- Capitulation  
sein freyer starcker und ohngehinderter Lauff in Administration durchgehend  
der gleichmässi-ger Berechtigtheit und Justiz, welcher in anderen Königreich  
und Landen sich so gar Souveraine und geordnete Häubter zu unterwerffen  
kein Bedencken tragen / gelassen / mithin offit höchstermelte Seine Hoch-  
fürstliche Gnaden zu Würzburg und Conf. zu schuldiger parition und  
Folgleistung der vor diesem Euer Kayserl. Majest. Cammer-Gericht  
in dieser Sach theils ergangenen / theils noch weiters ergehenden Verord-  
nungen alles Ernstes angewiesen werden möchten.

**Anmerckung.**

**S** Brochlen Seine Fürstliche Gnaden gewünschet / von einer so be-  
schwerlichen Weislauffigkeit entübrigt zu seyn / so hätten aber die-  
selbe weder gegen die Römische Kayserliche Majest. als Audo-  
rem dignitatum, weder gegen Ihr hohes Stiff / dessen Hobeit Sie vertreten /  
und representiren / nimmermehr verantworten können / wann Sie diese so  
verachtliche Depression des Fürstlichen Characteris, und darüber gefolgte Con-  
vorschweigen mit zugebruechten Augen nachgesehen / und mit kaltfümmigen Herzen  
verschwiegen / mithin zu allgemeiner Vilipendierung Fürstlicher Würden an  
Ihro einen so violenten Anfang hätten machen lassen / vielmehr aber an denen  
seuligen allerhöchsten Driben es allerunterthänigst anzuzeigen sich nicht nur  
vermüthiget / sondern auch gehalten erachtet / welche Krafft / Macht und Ge-  
walt haben / der erbrochenen Fürstlichen Ehren-Porten einen starcken Rigel  
vorzuschieben / dahero diejenige welche an allen die Ursach seynd / sich lieber  
dargegen nicht setzen und passive halten / als mit einem ward abgelassenen  
Verdächtigungs-Schreiben / wie Sie sich der Ständen des Reichs Würdig-  
keit angelegen seyn lassen / noch stärckere Impressiones erwecken / zumahlen  
auch nicht besorgen sollen / das durch emendation des begangenen / der üblen  
Consequenz willen / weitansiehenden Excessus, ein gefährlicher Eingang in  
andern Process- Sachen werde gemacht / und die heylsante Reichs- Justiz in  
confusion und Zerrüttung gesetzt werden / Argumento quod ex Sinistris eme-  
gentibus nascantur bonae leges, und das sie selbst durch künfftige bessere Ob-  
servanz der heylsamen Reichs-Satzungen allen besorglichen Verwirrungen  
leichtlich werden vorkommen können / da wiedrigen Falls wann diese wieder-  
rechtliche dissimulation violirter Fürstlicher Praerogativen und aussier Achtlas-  
sung der Reichs-Constitutionen sonderheitlich auff so weit erschollene Anbun-  
gen gleichsam in Contradictorio Judicio indulget und nachgesehen / auch nach  
schon gemachten Anfang und einsegleichendem Ubel / der unaufbleiblichen  
Nachfolg / durch nachdrückliche allergnädigste Verordnung nicht solte ge-  
steuert werden / die höchste Reichs-Justiz des Cammer-Gerichts nicht nur in  
eine schändliche Deformation und Decadence verfallen / sondern auch der  
Ständen des Reichs Respect und Reputation völlig unter die Füß würde ge-  
treten werden. Weßlar den 19. Máj 1701.

Präsident- und Besißere des Kayserl. und Heyl. Reichs  
Cammer-Gerichts daselbst.

Copia.



Copia.

**Deß an Ihro Kayserl. Majest.**  
**von dero Kayserlichen und Reichs Cam-**  
**mer-Gerichte/ in Sachen dessen Besizers Michael Carl**  
**Wigandt contra Würzburg/ den 30. Octobris 1701. erlassenen**  
**Schreibens/ sambt denen darüber verfaßten Würzbur-**  
**gischen Anmerkungen.**

**Bericht.**

**Allerdurchleuchtigster etc.**

**M**us Euer Kayserlichen Majestät unterm dato Wien den 7. Julij dieses annoch laufenden Jahrs/ an Uns abgelaßenen/ und am 9. Augusti darauff durch einen Notarium Publicum insinuirten aller-gnädigsten Rescripte/ und Beilagen/haben Wir mit mehrerem allerunterthänigst vernommen/ welchergestalten Euer Kayserl. Majest. Unser allerunterthänigstes Schreiben vom 19. May jüngst/in/worinnen dieselbe Wir aller gehorsambst berichtet/wessen sich des Herrn Bischoffs zu Würzburg Fürsliche Gnaden/ in Sachen dero Kayserlichen Cammer-Gerichts Affectoris Michael Carl Wigandts unternommen/ neben den darinn angezogenen Beilagen wohl überlieffert empfangen/ und daraus zwar mit mehrerem aller-gnädigst verstanden hätten/ aus was Ursachen Wir vermeinen wolten das hochbesagte Seine Hochfürsliche Gnaden/ von Euer Kayserlichen Majestät in dieser Sach nicht zu hören seyen/ Wir würden aber auch hingegen auß den beyverwahrten Anschlüssen zu ersehen haben/ wie sehr sich Seine Fürsliche Gnaden nicht nur wieder ermelten dero Kayserlichen Cammer-Gerichts Affectores Wigandt/ sondern auch wieder Uns ins-gesambt beschwehre/ das nemlich Wir wieder die Cammer-Gerichts Ordnung von ersibesagtem Affectore Wigandt Ehren-verkleinerliche Schrifften/ und in publico abgelegte Receptas angenommen/ die anzügliche Expressiones in die von Uns erkandte Proceß mit einfließen lassen/ solche auch hernach auff beschene Andung gut geheissen/ und denen von Seiner Fürslichen Gnaden zu Würzburg und anderer vornehmten Reichs-Ständen darüber gethanen Vorstellungen obngeachtet/ ihn Affectores Wigandt nicht allein zu gebührender Bescheidenheit nicht anweisen wollen/ sondern auch noch

woh darüber von demselben seine mit noch mehreren Anzüglichkeiten angefüllte Replie angenommen / darauff vor hochermelter Seiner Fürsil. Gnaden nachtheilige Urtheil publiciren lassen / und vermögd derselben dero Scripturn informativum, ohnerachtet Wir solches vorhin ohne Andung ad Acta angenommen / und ad Communicandum decretirt / dannoch am 18. Marcij jüngsthin als taxativ- und anzüglich ab Actis verworfen / des Ansehnis Wigandts samost Schriften aber beybehalten / und mehr hochbesagter Seiner Hochfürslichen Gnaden mit Bescheidenheit zu handeln aufsetzete hätte / dahero dann Euer Kayserliche Majestät auff dero demüthigtes bitten / dasi sie bey ihren durch solches Verfahren sehr vermindert / und angegriffene Fürsliche Würden / und prärogativen kräftigst geschützet werden mögten / an Uns allergnädigst gefomen / weilten oft hocherwehute Seine Fürsliche Gnaden zu Würzburg sich gegen Uns insgesambt directe beschwehrt und dero Beschwerde / als ein / wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey der Köbl. Reichs-Versammlung zu Regensburg schon angebracht / die mehrste Stände auch ihr Displicenz darüber zu erkennen geben / dasi Wir über dieser Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglicheren Bericht sambt den Ursachen / warumb auff des Herrn Bischoffen zu Würzburg Fürslichen Gnaden / und so vieler Ständen Andung dem Gravamini, so ja gar leicht hätte geschehen können / und sollen / nicht abgeholfen / förderlich einschicken / und curzwischen mit allem ferneren Verfahren bis auff anderweithe allergnädigste Verordnung einhalten sollen.

### Würzburgische Anmerckung.

**W**achdem Ihre Kayserliche Majest. den an Sie von dero und des Reichs Cammer-Gericht abgelaßenen erstern Bericht / zu Wiederlegung der angebrachten Würzburgischen Beschwerde für ohnzulänglich gehalten / und der Ursach willen nicht nur von hochgedachtem Cammer-Gericht / einen anderweitem mehr erckleichen erfordert / auch an Ihre Churfürsil. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern ein allergnädigstes Rescriptum, an den Besizer Wigand aber ein gerechtigtes Decretum haben ergehen lassen / sondern auch bey sechsmahliger kundtbarer inactivität des Reichs-Convents zu Regensburg dero daseilbsten substituierenden Befandtschaft / die auch allorten anwesende Chur-Fürsil. auch andere Reichs-Ständische Befandtschafften fast durchgehents auff die erlassene Kayserliche allergnädigste Rescripta die Mit-Beliebung eröffnet haben / hätte man verhoffet / es würde das Kayserliche Cammer-Gericht / welches laut Visitationis Abschied de Anno 1571. S. 2. billig Custos Imperialis iustionis seyn / und allen andern Gerichts-Verwandten Ursach zu gleicher Nachfolg und Schorsamb geben soll / in denen Schrancken gebührender Beliebung und Submission verblieben / und der Kayserlichen Majest. und dem Reich der Sachen weitem Entschluß anheimb gestellt haben / so ist aber aus desselben erlassenem allerunter

unterthänigsten Bericht Schreiben mit Verwunderung zu ersehen / wie zwar ein und das andere zu beschöner gesucht / haubtsächlich aber bey denen Ständen des Reichs Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg und dero Rätke zu verunglimpfen / auch gegen die Kayserl. Majest. dero Geheimben und Reichs Hoff-Rath unbegründete / und wieder die notorietät erzwungene Vermuthungen auszusprenzen / ja die allerhöchste Auctorität mit ungleichem Verstand der Reichs-Satzungen in quæstion zu stellen / und darüber ein fast verkleinerliches Decretum zu fällen attestiret, und alles dieses wieder den Visitationis-Abchied de Anno 1556. tit. nachfolgende defectus §. Als sich 5. Und daselbsten gebortene Geheimhaltung dergleichen Ca. inner-Gerichtlicher Negouen, mit ungebührlichen offnen Druck in die Welt divulgirt werden wollen / gleichwie aber der anffrichtigen Wahrheit / und zu mahlen deren zu feiner Defension abgerungener Vorstellung sich niemand zu fürchten oder zu schämen / als lebet man Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten der gantslichen Zuversicht / damit bey niemandt und sonderheitlichen dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht eine nur bey Wahrheits-hässigen Persohnen gewöhnliche affectation, und zwar umb so weniger zu erwecken / als man diesen den geziemenden Respekt in allem bey zu behalten / hieunt feyerlich concertirt haben will : Sonsten aber wird bey obigem Proœmio und Recapitulation der Allergnädigsten Kayserlichen Formalien zu bemerken für nöthig erachtet / das folgender in dem an das Kayserl. Cammer-Gericht abgelaassenem Allergnädigstem Kayserlichen Rescripto enthaltener Passus. Obwohlen nun Wir einige an mehrgemeltes unser Kayserliches Cammer-Gericht erwachsene Procels ohne höchstdringende Ursach zu sistiren nicht gemeint seynd / so können Wir doch in dieser Sach / da des Bischoffs Andacht sich gegen dasselbe insgesambt direct beschwehret / und seine beschwehrede / als ein wegen der Consequenz gemeines Gravamen bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung schon angebracht / die mehriste Stände auch ihre displicenz darüber zu erkennen geben / dieselbe nicht ungehört lassen / nicht ohne Ursach / wie sequenti erhellen wirdt machint, und verstellte worden seye.

**Bericht.**

So Reichwie nun Euer Kayserliche Majest. Wir zu förderist vor die allergnädigste Communication obgedachter Fürstlichen Würzburg. Beschwerden und vermeinten Gravaminum allergehorsambsten Danck ersattten / also hätten Wir auch aus schuldigstem zu Euer Kayserl. Majest. als Unsern Allergnädigsten Ober-Haubt tragenden allererfftesten Respect und Devotion nichts mehrers wünschen mögen / als das Wir sothanen allergnädigsten Befehl und Willen in dessen allergehorsambster Erfüllung / wir sonst die höchste Glorie setzen / ohne Verletzung unserer auff die Kayserliche

ferliche Cammer-Gerichts-Ordnung / und übrige des Heil. Reichs Funda-  
 mental-Gesetze geleisteten schwören Eynd und Pffichten in allerunterthänig-  
 stem Gehorsamb hätten nachsehen können / nachdemahlen Wir aber sowohl  
 aus dem sub Lit. A. bey verwahrtem Extra<sup>o</sup> dero Kayserlichen Reichs  
 Hoff-Raths Protocollis, als auch dem aus Euer Kayserlichen Majest.  
 Geheimben Rath unterm 8. Julij jüngsthin erlassenen / und vorbesagtem  
 Assessor Wigandt gleichfals durch einen Notarium Publicum insinuirtem aller-  
 gnädigstem Decreto sub Lit. B. wahrnehmen müssen / welchergestalten des  
 Herrn Bischoffs zu Würzburg Fürslichen Gnaden und dero haupt-  
 sächlich mit beklagten Räten und Bedienten absiehn / vornehmlich dahin  
 abziehle / das diese von mehrberührtem Assessor Wigandt bey diesem  
 Euer Kayserliche Majestät und des Heil. Reichs Cammer-Gericht  
 rechtshängig gemachte Klag auf solche Weis unter dem zwar scheinbahren  
 doch ohnerfindlichem prætex eines daseilbst empfangenen abjecten Tractaments  
 gleichsamb ohnvermerckt von dar ab<sup>o</sup> und an Euer Kayserliche Majest.  
 Reichs Hoff-Rath gezogen / mithin dieses höchste Reichs-Gericht / welches  
 bis dahero in dieser Sach partes summi Judicis vertreten / durch ein ganz  
 unerlich<sup>o</sup> und ohnerhörtes Exempel zu einem reo, und des Herrn Bi-  
 schoffen zu Würzburg Fürsliche Gnaden und Consonen Gegen-Par-  
 they gemacht werden mögte.

Anmerkung.

**A**ls Seine Hochfürsül. Gnaden weder an den Kayserl. Ge-  
 heimben: noch Reichs Hoff-Rath / sondern an Ihre Kayserl.  
 Maj. und das Heil. Reich den Recursum genommen / auch das aller-  
 unterthänigste Petikum in genere, das sie die Sach ad aliud Judicium competens  
 zu verweisen allergnädigst geruben möchten / eingerichtet haben / zeigen imo  
 das Würzburg. an dem Kayserlichen Cammer-Gericht exhibirte Scrip-  
 tum informativum in fine. und alle solche in Druck publicirte Schrifften /  
 2do Die Wigandische vermeintliche Replie, 3io Die von dessen Anwald  
 in audientia publica gehaltene Recessus, 4to Die von denen in Nürnberg  
 versamlet gewesen Fürslichen H. H. Gesandten / an Ihre Churfürsliche  
 Gnaden zu Trier / als Cammer-Richtern / und des Herrn Cammer-Gerichts  
 Präsidentens Excel. abgelassene Schreiben / 5. Das an Ihre Kayserl. Maj.  
 gestellt: und allerunterthänigst übergebene Memorialc. 6io Die beide von  
 Ihre Churfürslichen Gnaden zu Maynz / als Directore des Chur-  
 Fürslichen Collegij, an Ihre Hochfürsül. Gnaden zu Würzburg  
 abgegebene / und an dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht  
 in formâ authentica & probante producirt / und die Zusag das bey wieder-  
 erfolgender Activität des Reichs-Convents das Würzburgische Memorialc  
 zur actatur und Ausg gebracht werden solle / in sich haltende Schreiben /  
 7mo Die an Churfürsten / Fürsten und Stände des Reichs beschobene  
 Requi-

Requisitiones, 8vo Die bisherige Negotiation an dem Reichs- & Convent, 9vo Die nicht nur in den ersiern / sondern auch diesem an die Kayserliche Majestät erlassenen Bericht & Schreiben in vielen Urtheilen enthaltene eigene Cammer- & Gerichtliche Confessiones, 10mo Die Wigandische an die Stände des Reichs abgelassene Schreiben / 11mo Die S. Præcedenti angezogene von dem Kayserlichen Cammer- & Gericht in recapitulatione des von der Kayserlichen Majestät, an dasselbe erlassenen Allergnädigsten Rescripti, mit bestiffenem Stillschweigen suppressire Cohæratione de causâ circa rationes urgentissimas non avocanda cum annexo, das Hochfürs. Würzb. Seiten die Sach / als ein / wegen der Consequenz, gemeines Gravam bey gegenwärtiger Reichs- & Versammlung schon angebracht; Wann nun aber bey so vielen in dem ganzen Heil. Römischen Reich / auch Kayserl. Cammer- & Gericht bekandten / und selbst confessirten Umständen / so gar mit Suspicion der Allerhöchsten Kayserlichen Worten / behaubtet werden will / man habe Hochfürs. Würzburgischer Seiten bey dem Kayserlichen Geheimden oder Reichs Hoff-Rath / das auch Kayserl. Cammer- & Gericht zur Parthey zu machen gesucht / so will man zwar diesseits / wie dergleichen Allergnädigste Kayserliche Contestaciones & asserta allerunterthänigst zu respiciren / mit darüber führendem Sentiment nicht vorgreiffen / sondern denen jenigen / die es mit Nachdruck thun könten / zu judiciren billig anheimgestellt lassen; So viel aber Seine Hochfürs. Gnaden zu Würzburg / und dero Râthe betrifft / hat man mehrere als das Kayserliche Cammer- & Gericht zu leeren Vermuthungen / aus der evidenz beherrte Ursach zu glauben / das diese unerfindliche Imputation, allein und damit bey denen Ständen des Reichs einen nachtheiligen Eindruck zu machen / und deren wohlgesinnete Gemüther zu abalieniren / aufgebürtet werden wolle / dieweilen aber gleichwohl zum äußerlichen Schein widriger Opimion, einige Beylagen / auch sonst noch mehr bedenkliches angeführt worden / welches alles in folgendem / und zwar mit mehrerer specialitât recurreirt / als will man die Beantwortung dahin verschahret haben.

**Bericht.**

**S**o haben Wir zu zeitlicher höchstnötiger Abwendung sohanen diesem höchsten Reichs- & Gericht daraus erwachsenden größten Nachtheils und Prejudiz so wohl in Krafft unserer zu diesem Euer Kayserlichen Majestät, und des Heil. Reichs Cammer- & Gericht geschworenen Eyd und geleisteten Pflichten / als auch uns bey Chur- Fürsten / und Ständen des Reichs / als von welchen Wir / wie aus der Cammer- & Gerichts- Ordnung p. 1. tit. 8. zu ersehen / an solche hohe Jurisdiction mit verordnet / und an Ihrer statt sitzen / außer schwerer Verantwortung zu stehen Uns höchstens und ohnumgänglich bemüßiget gefunden / Euer Kayserlichen

B

serlichen Majest. jedoch mit dero allergnädigster Erlaubnus / und in al-  
 tem allerunterthänigsten Respect vorzustellen / wie dieses Seiner Fürstli-  
 chen Gnaden zu Würzburg und Consorten bisheriges Verfahren ditzel  
 wieder die von Euer Kayserl. Majest. und Gesamten Chur-Fürsten  
 und Ständen des Heil. Reichs angenohmen / und bewilligte Cammer-  
 Gerichts Ordnung / Instrumentum pacis Westphalica. Reichs. Abschied de  
 Anno 1654. und Euer Kayserlichen Majest. Wahl. Capitulation lauffen  
 thue / einfolglich Wir Eydt und Pflichten halber Uns so wenig auff die von  
 offte höchstgedachter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Würzburg bey  
 dero Kayserl. Reichs. Hoff. Rath. wieder hiesiges höchste Gericht  
 nichtig erhobene / und gegen die bisherige Obervanz und decenz per No-  
 rarium Publicum gleich gegen andern dajelbst in rechtlichen Anspruch ge-  
 zogene Partheyen zu gehen pflegt / inhinire Klag einlassen / als auch  
 ein solch höchstverfänglichem Actum unserm Collega und respectivē Coar-  
 sozi Wigandt zu merklichen präjudiz hiesigen Cameral-Prævention; und litis  
 pendenz gestatten / oder auch entzwischen mit allem fernern Verfabr biss  
 auf Euer Kayserliche Majest. anderweithe Allergnädigste Verordnung  
 einfallen können.

**Anmerckung.**

**M**an pflegt zu sagen / quo plus alicui conceditur, tanto plus ab eo re-  
 quititur, wann des Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer  
 Gerichts H. H. Besizere die Gnad haben/die Chur-Fürsten und  
 Stände des Reichs zu representiren/und an statt deren zu sigen/so haben  
 sie so viel grössere Obligation deren hohen Respect zu eyssern/wer könte zweiff-  
 len/ab deme/was die natürliche Vernunft dicke, das ein mitrepresentant,  
 welcher einen mitrepresentatum höchstschimpfflich tradirt/sich der Repre-  
 sentation unwürdig mache/ und das diejenige / welche das unverantwortliche  
 Factum connivirt und approbit, bey denen Representans eine Verantwor-  
 tung sich zugezogen haben/oder wer wolte glauben/der Kayserl. Majest.  
 und der Ständen des Reichs jemahlige Meinung gewesen zu seyn/ ein  
 Theatrum auffzurichten / allwo die Procuratores in audientia publica in Ge-  
 gentwart vieler in- und ausser dem Reich correspondirender Personen ge-  
 gen Stände des Reichs hörtische Reccessus declamiren / und deren Respect  
 denenjenigen / welche ohne deme anderer Würden manchnahlen ein Dorn  
 in den Augen / zum Gelächter inrolationē prostituiren könten / oder solte auch  
 wohl ein Prob seyn / die H. H. Besizere des Kayserlichen und Reichs  
 Cammer Gerichts / seyndt von der Kayserlichen Majestät und  
 denen Ständen des Reichs zu dieser hohen Justitia verordnet / id est  
 vocati in partem sollicitudinis, ergo & assumpti in plenitudinem potestatis, hat-  
 ben über ihre Actiones niemandt, ausser GOTTE Rechenschaft zu geben/  
 seynd an die Kayserl. von denen Ständen des Reichs / wie sich es bey  
 dermahligen Statu des Reichs Convent thum lassen / mit bewilligte Allergnä-  
 digste Recepta nicht gebunden / ja mögen einem Commembro den höchste  
 schuldigen allerunterthänigsten Gehorsamb / bey Straff inhibiren / welsche  
 wie

wie wenig es aus denen Reichs-Satzungen berichtermassen erweislich seye/  
 bald erwiesen werden solle; Sonten aber hat das Kayserliche Cammer-  
 Gericht sich keines wegs zu beschwehren / das das Kayserl. Allergnädigste  
 Rescriptum durch einen Notarium insinuit worden / weilen man  
 Hochfürstlicher Bürgburgischer Seiten sich in dem Stand wissen  
 wollen / de facta insinuatione dociren zu können / da man dann mehr Ursach  
 gehabt / auff die securität und Gewisheit zu sehen / als mit Beobachtung ei-  
 ner indifferenten formalität die Sach auff ein fremdbes der Coniunctur wil-  
 len bedenkliches Arbitrium ankommen zu lassen / welches auch umb so mehr  
 zulässig; und dahingegen so viel weniger zu andern / als Chur-Fürsten und  
 Stände des Reichs / ja gekrönte Häubter dergleichen Personas  
 publicas nicht dedigniren.

**Bericht.**

**Q** Ann gleich wie zu forderst in vorangezogener Kayserl. Cammer-  
 Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 51. 52. und 53. ganz deutlich versehen /  
 das diejenige Partheyen / welche sich durch die Urtheil hiesigen höch-  
 sten Gerichts/oder auff andere Wege beschwehet zu seyn vermeinen/darwider  
 keine andere rechtliche Huff-Mittel / als die Remedia restitutionis in integrum,  
 Revisionis und Syndicatus, und zwar inner gewisser darzu bestimmbter Zeit / und  
 mit Beobachtung sicherer formalitäten ergreifen und an Hand nehmen  
 können / deme zufolge auch in mehrbefägiger Cammer- Gerichts-Ordnung  
 p. 1. tit. 30. §. Wo auch einiger 2c. ferners ganz heylsamlich verordnet ist /  
 Das wo einiger Chur-Fürst/ Fürst oder Stand einigen Mangel oder  
 Beschwerde hätte / so ihm ohngebührllich vom Cammer- Gericht begege-  
 ret wäre / alsdann solche sein Beschwerde den von Euer Kayserl. Maj.  
 wie auch Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs zu dessen Visi-  
 tation verordneten Commissäria und Räthen zu gebührllichen Einsichten und  
 reformation zu schicken / und zu erkennen geben sollen; Also erscheinet ab  
 sothanen heylsamten Verordnungen ganz klar / Seine Fürstliche Gnaden  
 zu Würzburg auff den Fall/da Sie durch dieses Kayserl. Cammer-  
 Gerichts Verfahren beschwehet zu seyn vermeinet / Sie sich in den Schran-  
 ken der Cammer- Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs-Fundamental-  
 Befehlen hätte halten / und nach dem fast täglichen Exempel anderer  
 Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs eines aus obigen  
 drey Rechts-Mitteln in der hierzu präscripten Zeit erwählen / keines wegs  
 aber gleich in ingressu hies dieses höchsten Reichs-Gericht wieder die kundtbah-  
 re Redten / auch den demselben schuldigen Respekt perhorresciren / und anbey  
 einen neuen sowohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung / als übrigen Reichs-  
 Constitutionen ganz unbefandten Weg / nemlich den an Euer Kayserl.  
 Majest. Geheimen- und Reichs-Hoff-Rath/und dem Löbl. Reichs-  
 Convent zu Regensburg zu einer puren Justiz-Sach genommenen Recurs,  
 deme man noch darzu den Eadem Suspension, mithin eine weit grössere  
 Kraft

Kraft und Wirkung als dem in den Reichs-Satzungen selbst begründet  
Remedio revisionis belegen will / an Hand nehmen / und durch ein solch  
ganz neuerliche Exempel alle und jede an hiesigem dero Kayserl. Cammer-  
Gericht succumbirende Partheien zur höchstschädlichen die völlige Zer-  
rüttung des heilsamen Justiz Wesens mit sich führender Nachfolg und  
Consequenz gleichsam inwickeln sollen / wieder welches ohn Justizliche Ver-  
fahren / Wir entlichen die behörige und Uns in dergleichen Fällen vorge-  
schriebene Rechts-Mittel vorzuführen / Uns umb so mehr gemüthiget fin-  
den werden / als in dem Reichs-Abschied de Anno 1634. s. Damit aber  
165. ausdrücklich statuiret und verordnet ist ; Das da sich jemand ab dieses  
Kayserlichen Cammer-Gerichts Decreten und Urtheilen zu beschwehren  
vermeint / solches an andere Orte / allwo sich nach Inhalt der Reichs-Satz-  
und Ordnungen gebühet / zuziehen / und anzubringen sich gänzlich enthalten /  
auch ein jeder / so oft derselbe / wer der auch sey / hierwieder handlete / dem  
Kayserl. Fisco ein Straff / wie es der Richter nach Beschaffenheit der  
Verjöhnen und der Verbrechen ermässigen wird / zu bezahlen verfallen seyn  
solle.

### Anmerckung.

**N**un möchte gern wissen / warumb das Kayserliche und Reichs  
Cammer-Gericht sich bemühet habe / anhero die in selbiger Ordo-  
nung eingeführte Remedia restitutionis in integrum, Revisionis, & Sym-  
dicatus zu allegiren / da doch dieselbe nur in causis meræ Justitiz und doch  
nicht univ ersaler, sondern in gewissen Fällen / und zumahlen ergangenen  
Urtheilen / wie solches bey dem Blumio, Rodingio, Gailio, und andern / wel-  
che über die Jura Cameralia & publica geschrieben / weitläufig zu finden / Platz  
haben / aber ad præsentem casum da Hochfürstlicher Würzburg. Seiten  
das Gravamen im Anfang hauptsächlich darinnen bestanden / das denen  
Reichs- und Visitation-Abschieden / auch gemeinen Bescheiden zuwider  
gegen einen Fürsten des Reichs eine respectlose Supplic acceptirt /  
und apud Acta forirt worden / sich schwerlich werden appliciren lassen / weit  
besser aber / und zwar zu dieselbiger Intention sehr dienstlich ist angeführt  
worden / die Kayserliche Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1 tit. 50. s.  
Wo auch einiger it. allwo Chur-Fürsten / und Stände des Reichs /  
wann Ihnen von dem Kayserlichen Cammer-Gericht Beschwerun-  
gen zugezogen / oder sonst daseibsten ohngebührlich begegnet worden / solche  
Beschwerde bey denen H. H. Kayserlichen Commissariis und Visitationen zu ge-  
büthlichen Einsen und Reformation zu schicken verwiesen werden / dann  
wann das Kayserl. Cammer-Gericht selbstn dafür haltet / das abjecte  
Tractament eines Reichs-Stands / de sui natura laut der Cammer-Ge-  
richts-Ordnung / vor die Visitation zu gehören / diese aber mehr dann von ei-  
nem ganzen Saeculo zurück vertrieben / gleichwohl die Ursachen warumb  
sowohl dem Reichs-Regiment / da solches noch im Stand gewesen / als nach-  
gehends der Visitation das Aufsehen über das Cammer-Gericht concedi-  
rirt worden / nicht auffhören / ja mit Annehmung verbottener nominoset  
Schriften



Schriften und schimpfflicher Recessen, eine / allen Ständen des Reichs / zu Schmäherung dero Hoheit / höchstnachtebliche Beschwehruung sich ergeben hat / und dann ferner laut des jüngeren Reichs Abschieds de Anno 1654. §. Benebens sollen 105. und de Anno 1570. §. Nachdem auch 2c. 100. Wo in denen Reichs-Satzungen nichts geändertes zu finden / das gemeine Recht observirt werden solle / krafft deren diejenige Sachen / welche denen Vicariis oder Delegatis überlassen worden / his, vel non existentibus vel impediatis, ad Ordinarios zurück geben / wann auch dena Remedio Vistationis kein anderes surrogirt / auch das Kayserliche Cammer-Gericht keine grössere Auctorität / als die es zur Zeit der würcklich gehaltenen Vistationen gehabt / zugelegt worden / dahingegen einem jeden Standt des Reichs vielmehr obliegt / als das es in denen Reichs-Constitutionibus verbotten / die sowohl im Reichs-Jurtz-Weesen / als auch anderwärtig einschleichende Mängel gehöriger Allerhöchster Orthen anzuzeigen / so folget ganz ohnhinder treiblich / das an die Kayserl. Majest. und das Heil. Reich / das Würzburg. die Gesamte Reichs-Stände in der Consequenz mit-betreffende Gravamen, recht und wohl auch ohnumgänglich gebracht worden seye / und dieses umb so mehr / dieweilen diese Sach / wann sie bey einer Vistation vorgebracht worden wäre / wie nicht zu zweiffeln / auch aus denen Vistations-Actis offtnahen geschehen zu seyn bekände / umb ihrer Wichtigkeit willen / dahin würde verwiesen worden seyn / worbey das Kayserl. Cammer-Gericht die Zerrüttung der Justiz nicht so sehr zu besorgen / als es sich dieses Anzgeben nur zu einer / obwohlen leeren Exaggeration dienen lassen / dann wann die Justiz des Kayserlichen Cammer-Gerichts durch so viele Vistations-Abschied / Memorialia, Decreta, und Declarationes kundbahrlich nicht zerrüttet / sondern verbessert worden / so wäre zu wünschen / das weitere Ungebühr untertrieben / damit man der Kayserlichen Majest. und dem Reich zur ohnmaßgeblicher Andung es allerunterthänigst anzuzeigen / und zu klagen nicht Ursach bekommen hätte ; mit deme gegen den letzteren Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Damit aber 165. angebrachter Massen keines wegs gehandelt worden / also der exclusus extra Imperium & recursus ad eos, qui vel parem cum Imperiali Camera, vel inferiorem Jurisdictionem habent, umb so vielweniger aber die zunahlen in einer nicht privar-Parthey / sondern vielmehr in das Jus Publicum einlaufender Sach / zu dem Allerhöchsten Haupt / und Gliedern nehmende Zustucht / verbotten / das sonsten die Kayserliche Majest. und Stände des Reichs auff einer / und das Kayserliche Cammer-Gericht auff der andern Seiten vel parem, oder jene gar keine Jurisdiction haben müssen ; was übrigens incidenter Argumento sumpto a revisione, mit Deutung auff das Allergnädigste Kayserl. Rescriptum de Effectu suspensivo angeführt worden / ist nicht wohl begreiflich / was dann eine Kayserliche Inhibition in der Sach biss zu erfolgender weiterer Verordnung nicht zu verfahren / sine effectu suspensivo seyn könnte / als ein Corper ohne Geist / oder Campana sine pistillo.

**Bericht.**

**S**o ist auch nicht weniger zweytens ein zu dieses Kayserlichen und Heil. Reichs Cammer=Gerichts fast ohnleidentlichen Prajudiz und Verkleinerung reichendes Unternehmen / das ohneracht dasselbe des Heil. Reichs höchste Gericht / und mit Euer Kayserl. Majest. Reichs Hoff=Rath in gleicher Würde / Praezinenz, und Hoheit siehet / Ihre Fürslichen Gnaden zu Würzburg gleichwohlen sich durch dero Råthe und Bediente dahin verleithen lassen / das sie selbiges Vermög des zuvor sub Lit. A. allegirten Extraets. Reichs Hoff=Raths Protoccoli, welcher mit vielen der Rechten und Reichs=Gesungen kündiger Verfohlen höchster Befremddung in einer öffentlich angeschlagener Tafel neben andern Extraecten rerum in Consilio Imperiali Aulico resolutarum zu dieses höchsten Gerichts nichtwenigerer Geringfügung zu lesen gewesen / bey erstbefagtem Kayserlichen Reichs Hoff=Rath annahslich zu verflagen / mithin / so viel an Ihre ist / dieses Euer Kayserlichen Majestät Cammer=Gericht aus einem höchsten und ohnmittelbahren Reichs=Gericht / an dessen Conservation und Emporhaltung jedoch Seiner Fürslichen Gnaden selbstien / als einem vornehmen Reichs=Fürsten und Mit=Repraesentato, sehr viel gelegen / zu einem mehr besagten Reichs Hoff=Rath subordinirten Unter=Gericht zu machen sich nichtig unterfangen haben.

**Anmerckung.**

**A**ls bey der Kayserlichen Majest. und dem Reich / und sonst nirgendt Seine Hochfürsliche Gnaden zu Würzburg die Klage angebracht / ist Reichs=kündig / und bereits mehr / als es nöthig / aufgeführt worden / das aber Ihre Kayserliche Majest. das dero zu allergnädigsten Händen überschitte / und noch weiter von einem Würzburgischen Abgeordneten übergebene allerunterthänigste Memoriale cum adjunctis, dero Geheimben: oder Reichs Hoff=Rath ad informandum und zwar cum voto allergnädigst zustellen lassen / darfür erstatten Seine Hochfürsliche Gnaden billig unterthänigsten Danck / worz mit das jenige geschehen ist / was alle Löblich regierende Kayser / König und andere Regenten zu thun pflegen / qui audiendo Consilia prudentiores estimantur, quam si soli omnia praesumant, also ist auch aus denen Actis publicis betandt / das von Römischen Kaysern und dem Heil. Reich offmahlen bey dem Kayserl. Cammer=Gericht Gutachten und Vora einge=holhet worden / welche zum theil in heylsaine Fundamental=Reichs=Gesäße authoritate sublimiori erwachsen / so wenig aber folget / das Kayserl. Cammer=Gericht hat zu denen Gesäßen gerathen / ergo hat es sie auch gemacht / so wenig laisset sich inferiren, über das Würzburgische Gravamen, ist aus befondern

Römisch

83

Allere

Allergnädigsten Kayserlichen Willen / von Ihro Majest. Geheimen: oder auch Reichs Hoff-Rath / oder von beeden cum Voto informiret / und vielleicht Imperiali iustione expedit, ergo so ist es auch daselbsten angebracht und decidirt worden / cum ea Majestatis sit Conditio, ut sua faciat, quibus suam auctoritatem imperitur, Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten machet man eine Glori dem Sylo Aulæ & Curie Imperialis allergehorsambst zu gelehen / und halter billig manum de tabulâ, wohin man nichts anzuschlagen hat / wann aber die der Rechten und Reichs-Satzung kündige Persohnen / welchen ex publicis bekandt seyn muß / das Ihre Kayserliche Majest. dero Reichs Hoff-Rath / nicht nur in Justiz, sondern auch Staats / und allen denen von Ständen des Reichs einkauffenden Sachen gebrauchten / und das in jenen ohne Relation ad Casarem cognoscendo, & intentionando verfahren / in diesen aber allein die allerunterthänigste Meinung referirt werde / auff der Taffel die Haupt- und Schluß-Formalia inserantur & hæc deducta priori voto und darbey erwogen wollen / quod Votum consultativum non sit decisivum, quod informatio non sit cognitio, neque Relatio sit definitio, so würden sie keine an der Taffel aber genugsame Ursach bey der Cammer-Gerichtlichen Relation sich zu ärgern und zu bestremben gefunden haben / das von dem Kayserl. Cammer-Gericht auß solchem irigen Principio zwar mit äußerlicher Deutung auff Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg / in dem innerlichen Grunde aber Ihre Kayserl. Majest. dero Geheimen: und Reichs Hoff-Rath gegen die allergnädigste contestation, daß Sie ohne höchstnötthigste Ursach keine Sach von dero Kayserl. Cammer-Gericht zu avociren / gemeinet / auß diesem ohnmittelbaren höchsten Reichs-Gericht / ein subordinirtes Unter-Gericht zu machen geminet zu seyn; subordinirt werden wollen / eben als wann von einem Römischen Kayser alle vorkommende Reichs-Sachen in allerhöchster Person gelesen / instruir, und expedirt werden müßten / sonst die Erbreehung der Reichs-Fundamental-Gesühen zu besorgen seye. Nebst deme / dieweilen so wohl im ersteren als diesem andern Cammer-Gerichtlichen Berichte Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg mit dero Râthe und Bediente nicht nur vielmahlen conjungirt / sondern auch diese / das sie Ihre Hochfürstl. Gnaden verleitet hätten / beschuldert worden / so wird sich bey Beleuchtung der am Kayserl. Cammer-Gericht den 15. Julij 1701. publicirter vermeintlicher Urtheil von solcher Conjunction füglicher reden lassen / das andere aber betreffent / hat Seiner Hochfürstlichen Gnaden das höchst-verkleinerliche Angeben / als wann Sie sich von Ihren Râthen nach deren Gefällen bereden ließen / und so mehr empfindlich seyn müssen / als diese ungleiche Vermuthung mit einziger scheinbahrer vernünftiger Ursach nicht hat mogen begleitet werden.

### Bericht.

In ebenmäßige Verbandtens hat es drittens mit deme / daß oft hochgedachte Seine Fürstliche Gnaden zu Würzburg diese an

allhiefigem Kayserlichen Cammer-Gericht notoriē vorlängst präveniente Rechts-Sach ebenfalls wieder des Heil. Römischen Reichs Fundamental- und Grund-Gesetze an Euer Kayserl. Majest. Reichs Hoff-Rath zu ziehen / und durch ein per meram sub. & obreptionem erschließene Inhibition denselben seinen freyen starcken und ohngehinderten Lauff in Administration der heylsamen Justiz zu hemmen sich unternehmen haben / gestalten nicht allein in der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung / p. 2. tit. 35. So dann Reichs-Abschied / de Anno 1654. §. Ebenmäßig / 156. sondern so gar auch in Euer Kayserl. Majestät Reichs Hoff-Raths Ordnung tit. 2. §. So wollen Wir auch 26. 7. wie ingleichen dero Kayserlichen Wahl-Capitulation §. Auch sollen 42. mit ganz klar: und deutlichen Worten versehen / daß die an hieseligen höchsten Gericht anhängig gemachte / und noch in oberrörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab: und an den Kayserl. Reichs Hoff-Rath nicht abgefordert / noch von Euer Kayserl. Majest. aufgehoben / und dagegen inhibirt / oder sonst auf andere Weis rescribirt / und die Sachen dadurch oder in einigen andern Berg ins stecken gebracht / sondern die contravenirende Theil in eine nabmhanke Poen von 10. Mark löthigen Goldts condemniret, und nichts desto weniger / was solchergestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider auf ungesühnne oder sonst verdrehte Process von Euer Kayserlichen Majest. und dero Reichs Hoff-Rath / oder sonstien erlangt wäre / oder künftig erlangt würde / vor kraftlos gehalten / und dessen ohngehindert in Rechten / wie sichs gebührt / verfahren / geurtheilt / und was also mit Recht ausgesprochen / zur Execution gebracht werden solle; von welchen Sanctionibus Imperii pragmaticis Euer Kayserliche Majest. Geheimner Rath umb so weniger auszunehmen / als in denselben dergleichen Avocations, Suspensiones, & inhibitiones nicht allein generaliter und indistincte vor null und nichtig erklärt / sondern auch in vorangezogener dero Kayserlichen Wahl-Capitulation §. Auch sollen und wollen 42. in specie verordnet / daß Euer Kayserliche Majest. nicht gestatten / verhängen oder zugeben wolten / daß dero Geheimnen-Raths Collegium sambtlich und sonderlichen der Justiz Sachen / welche so gar vor den von Euer Kayserl. Majest. allein dependirenden Reichs Hoff-Rath gehören / sich anmasse / darinn sich einmische / oder auch einigerley weis demselben eingreiffe / vielweniger mit Verleichen oder Decreten, wodurch die darinn geschlossene Rechts-Sachen aufgehoben oder irritirt werden / beschwehren solle; Bey welcher heylsamen Respectu dieses Kayserl. und Heil. Reichs Cammer-Gerichts / welches bekantermassen neben Euer Kayserlichen Majest. zugleich / auch von Churfürsten / Fürsten- und Ständen des Reichs dependiret / noch weit mehr statt-habender Verordnung es umb so viel da mehr sein ohnveränderliches verbleiben haben muß / willen die von Gesambten Fürsten und Ständen des Reichs am 27. Aprilis 1658. ad

1638. ad Capitulationem futuram und in specie dessen Articulum 42. Von  
 Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mainz übergebene Monitz / Krafft  
 deren sie ebenmäßig verlanget / das der künftige Römische Kayser die  
 Reichs- oder Justiz- Sachen vor seine Geheimbe- oder andere Neben- Räte  
 keines wegs vornehmen oder handeln lasse / damit völlig überzukommen.

**Anmerckung.**

**D**iese zu anmaßlicher Best- stellung Cammer- Gerichtlichen Absehens/  
 angezogene Reichs- Sazungen / welche in substantia übereinstimmen /  
 hat man Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten / in gedruck-  
 ter Kurze / aus denen heylsamten Reichs- und allgemeinen Rechten ver-  
 fasser Demonstration sich selbst zu opponiren / so weniger Scheuen getra-  
 gen / als Sie / wie dafelbst deducirt worden / zwar in thesi & abstracto  
 trefflich anzuhören / in hypothesi aber & concreto keines wegs applicirt  
 werden mögen / es können dieselbe gelten in causis parte Justitie inter partes  
 contentiosis ordinariis, in extra-ordinariis aber / welche in das Jus publicum &  
 rationem status einlassen / da man es mit der Gegen- Parthey nur per  
 modum Continentie & connexionis, hauptsächlich aber mit denen H. H. Weisern  
 des Kayserlichen Cammer- Gerichts / welche die Fundamental- Ordnung  
 und Besatze des höchsten Gerichts / auch ihren führenden Characterem  
 representantium, und Stands- Gebühr / zu unleydentlichen Nachtheil der he-  
 hen Representanten / und dero inviolablen Würdigkeit / ausser acht / und obser-  
 vation gelassen / und damit der Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich  
 sich selbst Responzables und zur Parthey gemacht haben / in solchen denen  
 Ständen des Reichs zu nahegehenden / und zu Deprimirung dero Ho-  
 heit abzülenden Neben- Fällen / ubi emendationem exempli requirit necessitas,  
 mögen obige Reichs- Constitutiones, umb so- viel weniger verstanden werden/  
 als pro 2do dergleichen in der Reichs- Justiz einschleichende Defecten vor  
 alten Zeiten bey dem Regiments- Rath / und als dieser in Anno 1530. laut  
 selbigen Reichs- Abschieds aufgehoben worden / introducta eodem Anno vi-  
 sitatione vermög allegirter Kayserlichen Cammer- Gerichts- Ordnung  
 p. 1. tit. 50. §. Wo einiger, bey denen H. H. Kayserlichen Commissarien /  
 und Visitatorn angebracht / darüber von ihnen cognoscirt / statuir / emendirt /  
 auch offmahlen von diesen an die Röm. Kayserl. Majest. und das Reich /  
 oder Reichs- Deputation, wie aus denen gedruckten Visitations- Actis zu sehen  
 berichtet / und dahin die Sachen remittirt worden / diese zumahlen auch  
 umb ihrer allzugrossen Wichtigkeit willen dahin ohne allen Zweifel würde  
 verwiesen worden sein : Es ist pro 3to ex Jure Publico unlaugbar / das  
 obwolhen die Visitatores nicht weniger / als die Herrn H. Assessores des  
 Kayserlichen Cammer- Gerichts den Characterem representantium ge-  
 führt / und noch jene über diese tam quo ad personas, quam Processum super  
 intendirt / und dieselbe gestaltten Sachen nach mulcirt haben / dennoch nicht  
 allein recussirt werden mögen / Recess. Imp. de Anno 1539. §. Und nach dem sich  
 62. cum seq. C. p. 1. tit. 64. §. 7. Sondern auch die Sie selbstn sugillirte

Sachen der Kayserlichen Majest. hinterbringen müssen / Declaratio Visitationis den 12. Junij de Anno 1583. So kan dann das Kayserliche Cammer-Gericht / quod Vicaria quidem judicat auctoritate, non tamen Magistratus, sed Judicium, sive Consistorium Principis appellatur, absolutam Jurisdictionem sich nicht zu legen / noch den zu der Kayserlichen Majest. und das Reich nehmenden allerunterthänigsten Recursum einen neuen obzulässigen Weg nennen / da pro 410. nicht allein diejenige in vim Contractus anffgerichtete Reichs-Confirmation nicht ersündlich ist / mittelst welcher Ihre Kayserliche Majest. suprematum, & supereminentiam Jurisdictionis abdicativè transferir haben / sondern auch diese tanquam ipsa forma & substantialis essentia Majestatis de sui natura, uti incommunicabilis, ita & inabdicabilis nicht kan transferirt werden / Reink. de Reg. Sec. & Eccles. l. 1. Claf. 3. tit. II. n. 3. Da hingegen 570 ist aus der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 54. §. 1. Und letztern Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Benebens sollen 205. ausfindig / das / wo in denen Reichs-Satzungen nichts geändert worden / die allgemeine Rechte observirt werden sollen / welche nicht allein in dem Heil. Römischen Reich / sondern auch bey allen Civilisirten Völkern verindgen / quod illi, qui majus & summum habent imperium, liberè in quacunq; parte Judicij Jurisdictionem Judicis universaliter vel particulariter suspendere, limitare, emendare, avocare, tollere, & vel ipsi judicare, vel alium judicare jubere possint, C. 56. X. de Appel. C. 4. ut lit. pend. l. 28. D. de jud. l. 6. §. 1. de Offic. proconf. Bey deme 610 in sonderbahre Consideration zu ziehen / das eines theils das Würzburgische Gravamen nicht allein einen Stand des Reichs in particulari, sondern die gesambte per redundantiam der un-aussbleiblichen Nachfolg mit-betriff / und principaliter gegen das Kayserl. Cammer-Gericht H. H. Assessores geführt wird / daher andern theils diese in causâ propria ohne deme nicht cognosciren / noch zugleich Parthey und Richter seyn können / da zumahlen 720 der geklagte in die heylsame Reichs-Justiz einreisende / und der Ständen hohen Prerogativen kränckende Defectus in den Punctum reformationis Justitiae einlauffet / welche / wie sie in Instrumento pacis Osnab. tit. 8. §. 3. an den Reichs-Convent verwiesen / also auch de sui natura dahin gehörig ist / Ohnwdglich ist Octavo, das dem Kayserlichen und Heil. Reichs Cammer-Gericht die so wohl neue / als alte vor- in- und nach dem Schwedischen Reichs-Disturbio in Kriegs- und Friedens-Zeiten beschene inhibitiones, erforderte / und von daraus ersatzete unterthänigste Bericht / auch an die Friedens-Tractaten / Reichs-Deputation, und Reichs-Convent erfolgte Avocationes unbekandt seyn solten / Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten will man von denen vulgariter nicht publiques gemachten / auch neuen exemplis umb so lieber bestiesentlich abstrahiren / als solche denenjenigen / so in publicis versiren / ohne deme bekandt seynd / damit es aber das Ansehen nicht gewinnen möge / allein allegirt / und nichts probirt zu haben / will man sich auff die im Druck emiteirte Acta Publica Londorpij bewerffren / allwo tom. 5. fol. 367. ein Conclusum vom 14. Jun. Anno 1641. zu finden / das dem Cammer-Gericht wegen eines von der Stadt Hamburg bey dem Reich geklagten scharffpen Processus inhibition zu thun /

thun / und Ihre Kayserlichen Majest. anheimzubestellen / ob Sie an ihrem Orthe zu schreiben gemeint seyn mögten / ibidem tom. 7. fol. 615. send Anno 1654. den 12. Septembris die Trebergische und Knollische Strittigkeiten von dem Cammer-Gericht ad Comitia avocirt worden ; ibidem fol. 597. Eodem Anno & passim ist von dem Kayserl. Cammer-Gericht Contra Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz / die Zoll-Freyheit betreffent viel gehandelt worden ; Bey deme zu bemerken / das solches in puren Justitz-Strittigkeiten geschehen / und das die Cammer-Gerichtliche Visitationes biss ad Annum 1600. in der activität verblieben / wosin die sich gegen das Cammer-Gericht in denen alhier vergleichlichen Fällen / gravirende Stände angewiesen waren / und daselbstn Hülf erlangen mögen / mitbin der Recursus ad Caesarem Majestatem & Imperium , in vorigen Zeiten nicht so sehr nöthig gewesen ; Wie vielmahlen aber bey dem Kayserl. Cammer-Gericht die Justitz excicirt / auch von demselben in denen daselbstn angehängten Processen nicht zwar in allen Fällen / sondern wo ratio Status vel equitatis mißeingelossen / Bericht eingehohlet und temporaliter inhibirt worden / ist alhier anzuführen viel zu weislauffig / bey welcher notorietät gleichwohlen à potentia inhibendi, ad potestatem avocandi, ein ohnwiderlegliches Argument gemacht wird ; Gestalten die Inhibitiones, und Bericht allein zu dem End geschehen und erfordert werden / damit nach Befindung der Sach entweder durch Avocation oder andere nöthige Verordnung dem rechtmässigen Gravamini abgeholfen / oder dieses als unerheblich verworffen werde ; Gleichwie nun dann von der Kayserlichen Majest. mit darüber erfolgtem Consens der Ständen des Reichs dem Kayserl. Cammer-Gericht in dieser Sach / temporaliter inhibirt worden / als will man auch die allernüchternste Avocation mit so grösserer Confidenz verhoffen / als das wegen connivirter Prostituirung Fürstlicher Hoheit führende Gravamen von grosser Wichtigkeit / und in die Jura statuum, & ipsum esse Principum einlauffet / die Avocatio aber der anmasslichen Bigandischen Forderung allein in consequentiam continentiae & connexionis, nec non ex capite justae reculationis mit gebetten wird / quia videlicet connexitas est justae avocationis causa, & causa major ex continentia ad se trahit minorem, & uno invento gravamine tota causa devolvitur, & Judex, qui semel gravavit, ulterius gravare velle praesumitur, wie solches in der gedruckten Demonstration, aus denen Rechten der notorietät willen fürstlich / doch ohnwiderleglich beweirt worden / aus welchen so wohl dem Reichs-Herkommen, als dessen Constitutionibus gemäsen praemissis, die Sequela sich von selbstn ergibt / das die von dem Kayserl. Cammer-Gericht hoc passu allegirte Reichs-Satzungen allenfalls de causis merè Justitiae contentiosa, und sonstn nach ihrer Eigenschafft de Recursu vel extra Imperium, vel ad eos, qui parem, aut inferiorem Jurisdictionem habent, vel ad Solos Imperij Status zu verstehen / auff gegenwärtigen Fall aber einer bey Ihrer Kayserlichen Majest. und dem Reich eingeführter Beschwehrung anderster nicht / man wolle dann Supremam super eminentem Jurisdictionem, mitbin Sacra Sacrorum dispuieren / applicirt werden können.

Bericht.

**Bericht.**

**S**o viel nun viertens die bey Euer Kayserlichen Majest. von  
 viel hochermelter Seiner Fürstlichen Gnaden zu Würzburg  
 wieder hiesiges dero Kayserl. Cammer: Gericht angebrachte  
 vermeinte Gravamina betrifft / da haben Euer Kayserliche Majest. Wie  
 jedoch aus bloßem allerunterthänigstem Respect, und unter feyerlichster Bedin-  
 gung sich mit Seiner Fürstlichen Gnaden keines weegs in einen Rechts-  
 Streit/ als welches ohne dem in Unsern Mächten nicht siehet einzulassen/ sol-  
 gends allein über den bereits unterm 19. May jüngsthin erstatterem allerge-  
 horsambsten Bericht / in ferner allerunterthänigster Devotion repræsentir-  
 ten wollen / wie das die von dero Kayserlichen Cammer: Gerichts  
 Actore Michael Carl Wigandt wieder Ibro Fürstliche Gnaden zu  
 Würzburg / auch dero Rätthe und Bediente bey hiesigem Euer Kayserl.  
 Majest. Cammer: Gericht erhobene Klage in Actione atrocissimarum in-  
 juriarum, trafft derer Er sich höchstens beschwehrt / das der ihme von ei-  
 nem sichern Würzburgischen Hoff: Juncker von Horst unter dem Vor-  
 wandt habenden Fürstlichen Special Befehls in seiner dasigen Behausung  
 und Wohn: Zimmer vorgelesene Zertul/ mit vielen in gedachter unterthänig-  
 ster Klage: Schrift specificirten Calumniis und Scornatibus auch noch verhörs-  
 denen andern Atrocissimis Injuriis und special Ehr: Inzaffungen angefüllt  
 gewesen seye / hauptsächlich bestehen thue; Nun ist zwar außser allem  
 rechtlichen Zweifel zu stellen / das diese und dergleichen harte expressiones,  
 wann sie von jemand extra casum provocations & legitimæ defensionis ge-  
 braucht / an und vor sich selbsten pro verbis summe injuriolis zu halten; Es  
 ist aber hingegen ebennmäßig obnschreitigen Rechtsens / das in dem Fall / da  
 der per Atrocissimas Injurias provocirte Theil sich solcher harter Termin-  
 rum zu seiner abgendsbigter Defension und Ehren: Rettung bedienet / sel-  
 bige alsdann keines weegs / wie bey dem hochberühmbten Juris Consulto  
 und Anecessore nostro Andrea Gailho lib. 2. Obs. 100. n. 3. & seqq. mit mehr-  
 deren zu sehen / darfür geachtet / oder gehalten werden können / alldieweil  
 len dann aus der Unserm unterm 19. May jüngsthin an Euer Kayserliche  
 Majestät erstatterem Allerunterthänigstem Bericht sub n. 1. beygelegten  
 Wigandischen Supplication so viel erscheinen will / das erstgedachter Suppli-  
 cant alle diese von des Herrn Bischoffen zu Würzburg Fürstl. Gnaden  
 so hoch und empfindlich auffgenommene Expressiones bloß und allein zu sei-  
 ner benötigten Defension und Ableinung der ihme seinem Vorgeben nach  
 fälschlich und ohne einigen Wahrheits Grund auffgebürdeten schwebren  
 Verbrechen gebraucht / und eben in solchen Terminis die Substant der von  
 ihme angestellter Action atrocissimarum injuriarum bestanden / so haben Wir  
 ihme deren Auffassung umib so weniger anbefehlen / oder die von ihme all-  
 die übergebene Schrifften ab Actis verworffen kömen / als selbige fast durch-  
 gehendes / wie bereits in vorgedachtem Unserem allerunterthänigsten Be-  
 richt: Schreiben vom 19. May jüngsthin angeführt / nicht auf Seiner  
 Fürstlichen Gnaden hohe Verlohn / sondern dero Fürstlichen Rätthe  
 und Bediente norone gerichtet gewesen.

**Bemerkung.**

1710



**Bemerkung.**

**S**leich wie das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht in denen vorbergehenden *svs* allenthalben gegen die Allergnädigste Kayserliche Temporal-inhibition zu präsumiren keinen Scheuen getragen / und mit deren Geringshaltung die ihm concedirte Jurisdiction auff einen Souverenen Gipfel zu erhöhen getrachtet / also bemähet es sich allhier die Wigandische getrevelte Verba, welche es ihrer Engenstaafft nach pro summe injuriolis haltet / umb deren dissimulation einen Schein der Justiz bezubringen / sub personato defensionis & provocationis pretextu zu entschuldigen / und zwar solle dem Cammer-Gerichtlichen Angeben nach die Wigandische Klage in actione atrocissimarum injuriarum, deren Substantz aber in dergleichen harten expressionen bestehen / welches aus dem den 19. May an Ihro Kayserl. Majest. erlassenen Bericht / Schreiben zu wiederholen / umb so weniger fürträglich seyn kan / als dessen Unerblichkeit willen weiterer mehr hinlänglicher Bericht erfordert worden / doch so viel die Klage angehet / wann solche / und zwar hauptsächlich in actione injuriarum bestehet / wie haben dann in Consequentiam continentiae causarum, die so viel sprechens de Mandata de non amplius offendendo, nec diffamando, neque sibi arrogando Jurisdictionem &c. auch citatio ex L. diffam. mögen erkennen werden / indeme die Injuri-Klage notorie ad Austregas gehörig / das übrige aber in materialibus nach Erheischung der fundebahren Reichs-Sakungen / auch allgemeinen Rechten mit keinem ersichtlichen Buchstaben erwiesen / gefolglich die Jurisdiction immediata keines weegs fundirt worden; Es ist in dießseitiger gedruckter Beleuchtung der den 18. Martij 1701. ergangener Urtheil bey wehrlich vorgestellt / und an sich selbstn ausfindigen beandten Reichens / quod Mandata de non offendendo contra Principes facile decerni non debeat, quod requirantur minae qualitate, quod hæ, sicut diffamatio & actus exercitæ Jurisdictionis probari debeant, quod Mandatum de non diffamando cum Citatione ex Lege diffamari, & super injuriis incongruè cumulentur, quod unum alteri sit præjudiciale, welche incompatibilität sich in facto bey erstangeführter vermeintlicher Urtheil gezeiget hat / da in puncto Mandati eine Paritoria plena erkennet / mithin das Silegium imponirt / und das Judicium diffamatorium zu Ende gebracht / bey der Citation aber in puncto diffamationis & Cause Principalis injuriarum die Handlung contradictorie wollen aufgelegt / von deme aber allem in dem Bericht bestienentlich abtrahirt / und das ganze Fundament eines in so vielen unformlichen / und sich einander zuwider laufenden Collectivis bestehenden Processus auff eine an das Kayserliche Cammer-Gericht nicht gehörige Injuri-Klage gelegt werden; deren Substantz betreffent / sollen den Ausschlag machen der berühmte Gailius lib. 2. obs. 100. n. 3. Also in Verbis, si alicui Crimen vel aliquod convitium officiat, ut puta, quod sit latro, vel fur, poterit in continenti convitium in injuriantem retorquere, & impunè dicere, tu mentiris, tamen illa Verba sint injuriosa, ita ut extra casum provocationis proferens rectè injuriarum conveniri possit, bey welcher auff gegenwärtigen Fall bescheneher Application das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht / sich dahin deutlich explicirt hat / das

wann ein Fürst / und Stand des Reichs einem dessen Besizer etwas  
wiedriges beybrächte / oder beybringen liesse / dieser dem Fürsten ohne Scheu  
eine Mentiam in das Gesicht werffen dörfte / bey welchem zu jedermanns /  
und sonderheitlichen derjenigen / die es angehet / Erwehung hienit überlassenem  
Cammern / Gerichtlichen Supposito, wann nemlichen das Afferum  
Gailij ohne Unterschied der Persohnen / und zumahlen auch von denen jenigen  
welchen die Inferiores, von Göttlichen / auch aller Böleker Rechtswegen  
reverenciam zu exhibiren schuldig / zu verstehen sein solte / sich nicht zuvertun-  
dern / das das Kayserliche Cammer-Gericht die gegen einen Fürsten  
des Reichs angebrachte Klag-Puncta, selbstn specificirte Calumnias und Scom-  
mata nennet / viel weniger das es die eingeworffene an sich injuriose Scom-  
pationes, dissimulando acceptat / und unter dem Schein einer Justiz-mässigen  
Verthätigung gebilliget hat / wer könte aber glauben / den Gallum dergleichen  
Standts vergessene Meynung geführt / und einem Besizer mit einem  
Fürsten des Reichs exquirat zu haben / welcher eadem observatione n. 7.  
s. & 9. in specie inter nobilem & rusticum ratione injuriarum einen wohlbes-  
merklichen Unterschied gemacht / auch in ipsa reorisione inculpatam tutelam  
erfordert hat / zu deme redet vermeister Classicus de reorisione extra-judiciali,  
ubi propter inconstitutum calorem, & justum dolorem multa licent, quæ ex inter-  
vallo & postissimum in judicii, & quando cum superioribus res agitur, prohibentur,  
wer gleichwohlen der Primordial provocant gewesen / wird sich S. Se-  
quenti ergeben / dieses aber bleibt unwidersprechlich / das die Substantz der  
Klag dem Hauptbetrogten / welcher sonstn ex facto alieno auff 40000. Rthl.  
betrogten würde / primario belangens müsse / juxta Gall. ibid. obs. 101. n. 3.  
nihil facientibus in Comratium Verborum artibus & hâris protestationibus.

**Bericht.**

**D**ies das Unsers allerunterthänigsten Ermessens cardo totius negotij das  
hinhaubtsächlich antommen wird / ob nichtgedachter Kläger seine wieder  
Ihre Fürstliche Gnaden zu Würzburg und Consorten intentirte  
actionem atrocissimarum injuriarum und eingeführte Klag / das nemlich der  
von dem Fürstlichen Würzburgischen Hoff-Zuncker von der Hoff abgele-  
sene Zetzel mit lauter Personal Ehr-Anspäffungen / Calumniis und Scomma-  
tibus angefüllt gewesen seye / der Gebühr Rechrens erweisen könte / oder  
nicht ? Kan nun derselbe erweisen / das ihm mit so harten Anspäffungen zu  
viel und unrecht geschehen / folglich all dasjenige / was selbigen von ge-  
dachtem Hoff-Zuncker von der Hoff geklagter massen vorgeworffen wor-  
den / in meris calumniis bestanden seye / da werden solchen falls Ihre  
Fürstlichen Gnaden zu Würzburg / und Consorten dasjenige / was in  
dergleichen Fällen die allgemeine Rechte / und Reichs-Satzungen bens-  
samlich statuiren / Wir auch als getreue Vorsteher und Sacerdores Justitias  
in pflichtmässig und gebührende obacht zu ziehen / nicht unterlassen werden /  
umb so mehr durch Urtheit und Recht über sich ergehen lassen müssen / als  
die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 13. Cammer-Rich-  
ter / Präsidenten / und Besizern dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts  
eine

eine gleiche durchgehende Administration der heylsamten Justiz ohne einigen Unterschied der Personen / Stands und Würden / in sehr nachtheilichen Terminis und zwar bey scharpffer Erinnerung Unserer dießfalls zu diesem höchsten Gericht geleisteten Eyd und Pflichten auferlegt / und darob best und streiff zu halten alles Ernsts anbrehnen thut: Sollte sich aber im Gegentheil begeben / das vielgedachter Kläger mit der nothdürfftigen Prob und Beweißthumb seiner alhie angestellten Injuri-Klag nicht auffkommen / sondern damit saecumbiren / auch sich anben befinden / das der Ihre Fürstl. Gnaden als einem vornehuren Reichs-Fürsten schuldige unterthänigste Respect ohngezähnt außser Augen gesetzt worden seye / da werden Wir solchen falls ebenmäßia Unsere auf Administration einer gleichen und obpartheyischen Justiz geleistete Eyd und Pflichten in gebührliche obacht zu nehmen / und zu folg dessen deroelben ohne einige Neben-Abßicht zu vollstän-diger und hoher Standts-mässiger satisfaction Ihres Violirten Fürstlichen Respects zu verheßsen keines weegs ermanglen.

**Anmerkung.**

**W**ann der Status Cause grundmässig hätte wollen forwürt werden / wäre die Sach nicht à medio / sondern ab origine zu ergriffen ge-wesen / und hätten nicht allein die in der Wigandischen Supplic. son-dern auch die in deren apponirten zweyen an Seine Hochfürstl. Gnaden von ihme abgelassenen Schreiben enthaltene narrata in Consideration gezo-gen / und damit dem ganzen Handel auff den Grund gesehen werden sol-len / welche beide Schreiben sub nam. 1. & 2. beygefügt worden / theils zu einem selbst redenden / und aus des Wigandts vollem Herben / und Jedern hergestoffenes Argument / seiner gegen einen Fürsten des Reichs gebrauch-ter Hochmüthig- und trotziger Conduite / theils auch umb damit aus denen Primordial-Actis zu erweisen / wer primo statim obatur für den Provocanten zu halten gewesen / und das allenthalben auff den Fürstlichen Respect nicht der geringste Regard gemacht worden seye / und zwar hätten aus dem ers-tern Schreiben / welches von dem Besißer Wigandts sub Lit. B. im Druck publicirt / darbey aber von denen passibus concernentibus Studiola simul & vakra suppressione abtrahirt worden / observirt werden sollen / die Formalia, massen dann Er Herr Pater Weicht-Batter auch öffentlich nicht an-derßter sagen können / und sogleich mit einander vor Uns erzelelet / dasß mein / id est, des Wigandts / Discurs dahingegangen / dasß diejenige unrecht und übel daran wären / welche die NB. vorige NB. Principia / dadurch man mit denen so nahe an- und vorgelegenen Erb- und Hochstifter Mainz und Bamberg nicht beständig in gu-tem vernehmen stehen solte / Euer Hochfürstlichen Gnaden einträdtig seyen / als von welcher Zeit und NB. in voriger Regierung gefastten Principis an / man dießseits alle Zeit unglücklich gewesen ic. Womit / gleich wie Seiner Hochfürstl. Gnaden mit unsterblichem Nachrubm verstor-

verstorbenen höchst sel. letztem Herrn Vorfahren / und dem jetzigen  
 Hochfürstlichen Ministerio solche fundamentale Regirungs-Ablichten / welche  
 gegen die Göttliche / auch allgemeine Völker- und beschriebene geist- und  
 weltliche Rechten/ gegen die Reichs-Constitutiones, auch besondere nachbah-  
 liche complicita und contraxiones, wider das bonum Publicum & Privatum,  
 wider alle Ehrbarkeit / Aufrichtigkeit und Redlichkeit / mithin gegen Gott / die  
 Welt / das Reich / und menschliche Societät laufen / höchstvermessentlich im-  
 punit / geförschlich von dem Herrscher Bigandi durch den bey dem Hochfürstl.  
 Herrn Reichs-Vatter geführten Discours, nicht nur mit erstangeführtem  
 selbstgeständigem Convincio, sondern auch mit noch mehr andern bey dem in  
 scripto informativo befindlichen Protocollis specificirten Anzüglichkeiten / zu  
 dem gantzen Erfolg der Einzug gemacht worden / also wäre aus obigen  
 Bigandischen Schreiben noch weiter zu consideriren gewesen / wie folget /  
 Dessen doch allen ohngeachtet Er von Horst mit solcher importuni-  
 tet in Ableitung einer Bogen-langen höchstanzüchlich Ehren-verleg-  
 licher und solcher reproche fortzufahren / das nachdeme der Supplicans  
 selbst / obwohlen mit einem in Worten-bisfigem / im Veret aber unerfind-  
 lichem Zusatz reprehendir worden zu seyn verkommen lassen / das  
 Kayserliche Cammer-Gericht daraus umb so weniger etliche provocation,  
 und Injuri machen sollen / als das jenige / was S. praecedenti von daraus ex  
 Gallo racione retortionis allegirt worden / sich mit Grund Rechrens / und zu  
 mahlen weit besser vor einen Fürsten des Reichs gegen einen Herrscher /  
 als von diesem auff Jenen / wie von dem Kayserl. Cammer-Gericht  
 beschehen / appliciren lasset; Ferner hätte aus denen Bigandischen narratis  
 Supplicationis, und dann aus dem Schreiben sub num. 2. sollen beobachtet  
 werden / das der Supplicans selbst nicht / von dem Herrn Baron von Horst  
 die unmaßlich injuriöse proposition im Nahmen und aus Befehl Seiner  
 Hochfürstlichen Gnaden beschehen / auch zu dessen Legitimation ein Fürstl.  
 Schreiben producirt / und in des Supplicans Handen gelassen worden zu  
 seyn / wann nun aber auch derselbe gegen die Rätthe / das sie sich der Sach  
 theilhaftig gemacht / einiges Indicium remotum vel proximum nicht bengez  
 bracht / viel weniger erwiesen / und die Sach nach ihrer Eigenschafft die Na-  
 the weder insgesambt / noch besonders angebet / so haben Seine Hochfürstl.  
 Gnaden mit denselben gegen dem austrücklichen Inhalt des Deputations-  
 Abschied de Anno 1600. S. Gleichermassen 24. umb damit eine continen-  
 tiam cause racione personarum zu erzwingen / weder in der Supplic. /  
 darauff erfindtem Mandat, und Citation, weder in denen Cammer-Gerichts-  
 lichen Schreiben / als mit beklagte coniungirt werden können. Ubrigens ist  
 zwar nicht ohne / aber doch auch nichts besonders / sondern wie allegirt  
 massen in der Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung / also auch in  
 denen Göttlichen und allgemeinen geist- und weltlichen Rechten verordnet /  
 das in Hohen und Niedern Gerichten die heilsame Justiz ohne Unterschied  
 der Personen / Standts, und Würden / administrirt werden solle / gleich wie  
 aber schon angeführter massen die Justiz selbst eine andere proportion in  
 Contracibus, und eine andere in distributione honoris & reverentia gehalten  
 wissen will / und daher das praecipuum divinum de servandis in iudicando  
 equale

æqualitate, & de honorando patrem, bey dem alle verordnete rechtmäßige  
 Obrigkeiten / als Patres Patriæ mitbegriffen / concordanti harmoniâ beyhan-  
 men stehen / über dieses auch die Jura digestorum & Codicis tit. de in Jus  
 vocando, und sonstigen / alle und jede Personen ohne Unterschied citra veniam  
 gerichtlich zu verklagen / oder dieselbe famosis actionibus zu belangen / nicht  
 zulassen wollen / also mögen Seine Hochfürstliche Gnaden mit dem Bey-  
 sizer Wigandt ohne violation der geheiligten Gerechtigkeit de pari nicht  
 considerirt / viel weniger des Affensons, gegen dieselbe / auch dero höchstseel.  
 Herrn Antecessorem und beeder Rätthe / welchen letztern derselbe zu ih-  
 rem Untergang eine gefährliche Gruben zureichten wollen / ausgekostene  
 Convivia mit dem hypocritischen in Rechten ungültigen Vorwandt / Er habe  
 es nicht übel gemeindt / keines wegs à notâ provocationis excusirt / und der  
 auff solche frevelmüthige Lacerirung ihm statt eines Process, in welchen  
 man sich mit ihm nicht einmischen wollen / gegebene viel zu milde Ver-  
 weis / für eine injuriöse aggression gehalten werden.

**Bericht.**

**A**us welchem allem sich fünftens der Schluss von selbst ergibt / daß  
 zweien die von Euer Kayserlichen Majestät Cammer-Gerichts  
 Assessor Wigandt alhier übergebene Schrifften nach der Natur und  
 Eigenschafft der von ihm angestellter Action atrocissimarum Injuriarum cito  
 gericht / und es mithin bloß und allein auff deren nothdürfftige Prob  
 und Beweisumb ankommen thut / oft hochgedachte Ihro Fürsil. Gnaden  
 zu Würzburg unter dem so nichtig, als ohnerfindlichen pretext eines durch  
 die von hiesigem höchsten Gericht zugelassene Einschließung obangezogener  
 harter Expressionen empfangenen abjecten Tractaments, und daselbst dif-  
 famulirter Violation Fürstlicher Hoheheit und Würden dasselbe zu perhor-  
 resciren / und mithin die von dem Assessor Wigandt eingeklagte Rechts-  
 Sach von hier ab und an Euer Kayserliche Majest. Reichs-Hoff-Rath /  
 oder auch anderstwhin zu ziehen umb so weniger befugt seye / als sonst  
 der Herr Herzog von Mantua wegen der an ihn von Euer Kayserlichen  
 Majest. Reichs Hoff-Rath am 20. May jüngsthin erlassener Citation  
 sich eben solchen Fürstlichen Würzburgischen pretextis, als wann nemlich  
 die Fürstliche Hoheheit und Würde durch dergleichen schwehre / nicht al-  
 lein auff dessen Ministros, sondern so gar auch seine eigene Persohn ge-  
 richtere Impuaciones violirt worden wäre / vortheilhaftig bedienen /  
 und unter solchem nichtigen Vorwandt dero Kayserl. Reichs Hoff-Rath  
 ebenmäßig perhorresciren könte / was nun solchen falls Euer Kayserli-  
 che Majest. Reichs Hoff-Rath wegen so harter in die naturam inhi-  
 tute Actionis einlaufender expressionen für ein Entschuldigung einwenden  
 könte / solche würde allem rechtlichen Vermuthen nach auch diesem dero  
 Kayserlichen Cammer-Gericht in gegenwärtiger Sach zu statten  
 kommen können.

**S**

**Numer.**

Anmerckung.

**E**s macht das Kayserl. Cammer-Gericht eine curiose Comparation; dergleichen auch nicht zwar Vergleichungs sondern Fragweis im Evangelio gelesen wird / und scheint man wolle das Würzburgische Gravamen bestienntlich nicht verstehen / welches nicht über die Wigandische Imputationes, in welchen man den künfftigen Beweis und Richter leyden will / sondern über den modum imputandi, dessen Excessus einem jeden unparteyischen Gemüth in die Augen fallen muß / und hiernächstens punctatim vorgestelt werden solle / eingerichtet worden / wann die H. H. Comparanten die in Mantuanischer Citation. eingeflossene Terminos excessivos specificirenten wolten / würde sich davon reden lassen / wie weit mit dieser lahmen Comparation fortzukommen / obwohlen dennoch weder in materialibus aut formalibus, noch in personis comparatis die geringste assimulation sich würde erzwingen lassen / in deme eines theils der Kayserl. Ficus nomine & iustia Caesare Majestatis, dero der Herzog von Mantua summam reverentiam zu exhibiren schuldig / andern theils aber der Beyfiser Wigandt / welcher è converso dem beklagten Fürsten und Stand des Reichs zu allem Respect und veneration ex multis Capitibus & insitis natura Principis verbunden / angeruffen hat / dahero / gleichwie nicht zu sehen / mit was für Application das Fürstl. Würzburgische Motivum reculationis in der Mantuanischen Sach allegirt werden moge / also wäre mit grösserer Gebühr von dieser ungerimbten Vergleichung abtathirt / als eine hiehero ungehörige Sach bloß unnd darmit den Kayserlichen Beheimben- und Reichs Hoff-Rath zu choquiren / wo nicht die Kayserliche Majest. selbst zu belangen / auff das Theatrum gestellt worden / Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten weis man sich wohl zu bescheiden / daß Fürsten und Stände des Reichs / wie in allen andern / also auch in Injuri-Sachen beklagt werden können / es ist aber auch bekandt / daß / gleichwie / wann Kinder gegen ihre Eltern / oder Untertanen gegen die Obrigkeit zu recht stehen / jene zwar mit Bescheidenheit gestalten Sachen nach / das ihrige suchen / und contradiciren / keines wegs aber diese / Lügen straffen / oder Dieb / Räuber / Schelmen und dergleichen nennen dürfen / also auch / wann ein Stände des Reichs / welcher summā potestare für die allgemeine Wohlfahrt des Reichs mitforget / einfolglich von jedem Reichs-Subdito, als Pater Patriae zu verehren ist / gerichtlich zu belangen / die Sach denen nothdürfftigen Umständen nach angebracht / die Verba ad factum cum modestia temperirt / von denen überflüssigen exaggerirenden Beschreibungen abtathirt / und in allem der Stände-mässige Respc. beholten werden muß / welches alles / in deme es geringhaltig in den Wind geschlagen worden / so liget die Ursach schon vor Augen / und send deroer mehr mit großer Anzahl in dieffertigen impressis deducirt worden / worinnen Seine Hochfürstl. Gnaden das Kayserl. und Reichs Camer-Gericht zu perhorreirciren sich gemüthiget sehen müssen / welche in gegenwärtigen Bericht schreiben nicht nur merklichen vergrößert / sondern auch mit neuen cumulirt worden ; Indeme imo eine respectlose Supplic acceptirt / 2do Darauff das Mandatum de non amplius offendendo & diffam. &c. cum Citatione

Citatione ex L. *diffamati incongrua cumulatione*, ohne allen Bedenck/ und ben  
 abgehenden andern requisitis erkennet / 310 die ad *Austragas* gehörige In-  
 jun- und *praetensions* Sach incompetenten angenommen / 410 obwohlen  
 dem Supplicanten gegen das *Hochwürdigste Domb-Capitul zu Würzburg*  
 Sede non vacante keine Action competirt / dasselbe dennoch mit *Seiner*  
*Hochfürstl. Gnaden* gegen den *Deputations-Abchied de Anno 1668* §.  
*Gleichergestalten* 24. conjungirt / Wie auch 510 diesem zuwider die  
 Fürstliche *Würzburgische Rärbe* in genere, welche doch in der Sach we-  
 der gerathen / weder sich deren sonst theilhaftig gemacht / oder interestirt /  
 in den *Process* mit eingeschriben / und obwohlen / 610 der *Reyhiser Wigande*  
 an ein und dem andern *Räth* in *particulari*, das er sie nicht verurteilt / ge-  
 schrieben / er auch dieses in *Replis* ausdrücklich angezeigt / dennoch das *Cor-  
 pus* für mitbeklagte in denen *Cammer-Gerichtlichen Schreiben* befindlich  
 gehalten / und 710 gegen unbekandte *Räthe* *Processus* erkennet / keiner in  
*particulari* citirt / noch erschienen / und doch gegen Sie gesprochen worden /  
 welches alles geschehen / und damit eine *Contumacia cauze racione Actio-  
 num*, vel *personarum* zu coloriren / da doch kein *Bischoff* des *Reichs* ohne  
*Capitul*, und kein *Fürst* ohne *Rärbe* / gefolglich mit deren denen *Flügeren*  
*beliebiger Conjunction* gegen schon angezogenen *Deputations-Abchied* / die  
*Austraga* nach *Gefallen* cludirt werden könnten. Es hat 810 das *Kayserliche*  
*Cammer-Gericht* die gegen *zwey Fürsten* des *Reichs* aufgeschlossene  
*Convicia* führender *Gott- und Gewissenloser* *Regierungs-principien* / wie auch  
 die denen *Räthen* imputirte *malice*, und *passiones* für keine *Injuri* gehalten /  
 sondern den / der *Sach* und natürlichen *Vernunft* zuwider laufsenden  
*Vorwand* / der *Injuriant* habe es gut gemeinet / gesen lassen / dahingegen  
 910 *Dass loco Processus & retorsionis* von *Seiner Hochfürstl. Gnaden*  
 darauff erfolgtes / und obigen *Beschuldigungen* bey weitem nicht beykom-  
 mendes *Resentiment*, und selbst geständiges *reprochiren* pro *Injuriis* *atro-  
 cissimis*, und für eine *animo injuriandi* beschene *Provocation* gehalten /  
 mithin 1010 Wie auch sonst in denen *Berichten* allenthalben *Seine*  
*Hochfürstliche Gnaden* und den *Reyhiser sine respectu ad personas* auff  
 gleiche *Weis* angesehen / ja diesem noch mehr zugelassen / 1110 *Obwoh-  
 len* neben denen dem *Supplicanten* selbst erzehten / und von *ihne* unternom-  
 menen *Injuriis* *Hochfürstlicher Würzburgischer Seiten* in *Scripto* in-  
 formativo noch mehr andere mit dreuen unverwerfflichen *Zeugen* erweis-  
 liche *enormitäten* und *Anzüglichkeiten* vorgestellt worden / so hat nichts  
 desto weniger das *Kayserl. Cammer-Gericht* in seinem *Bericht* *Schrei-  
 ben* auff der von *Seiner Hochfürstlichen Gnaden* beschene *seyn* sollen  
 der *aggression* beharret / dahingegen 1210 die von dem *Reyhiser* *Wig-  
 andt* in der *Supplic*, und sonst *adhibirte Terminos*, die es ihrer *Natur*  
 nach pro *summe injuriolis* haltet / nicht nur für eine *abgeordnete* in *Recht*  
 nach *zugelassene Defension* aufgedeutet / sondern auch 1310 die *Substanz* der  
*Klag* / welche in solchen *Terminis* bestehen solle / von dem in 40000. *Reichsthal-  
 zu* condemniren *gesuchten haubtbeklagten* ab- und auff die mit der *Sach*  
 nichts zu thun habende *Räthe* in genere *welgen* / und also *contra* *genituum*  
*sentium non minus, quam Regulas Juris, secundum quas injuria filio, servo, &*



Consiilario illata redundat in patrem, Patronum & Dominum, das hochsträffliche Factum quasi pro Advocato verteidigen wollen / mithin 1400 Dem Beyseher Wigandt gegen Seine Hochfürstliche Gnaden ohngeachtet der von so vielen vornehmen Ständen des Reichs / ja der Kayserlichen Majest. selbst beschehener Andungen mit dergleichen höchstschimpfflicher / zu des / denen Ständen des Reichs von Göttlichen / auch aller Völkcher Rechts wegen gebührenden Respects gänzlich Deprimirung / gezeigender Schreibens Urth zu continuiren / verlaubet / und dahingegen Seiner Hochfürstl. Gnaden mit Auflegung der Bescheidenheit sich darwieder nicht zu regen / anbesohlen / anderer vieler in denen Würzburgischen impressis angeführter unerträglicher Beschwehungen dermahlen zu geschweigen / welche alle anhero zu erholen / viel zu weitläufig fallen würde. Bey welchen ad-en-mäßigen / in notorie bestehenden / & ex propria adversaria domo anhero tranlumirten Umständen allen aufrichtigen passionstren Gemüthern / und der ganzen vernünftigen Welt zu iudiciren anheimgestellt wird / was Seine Hochfürstl. Gnaden von dem Kayserl. und Reichs Cammer. Gericht sich in dieser Sach am End versprechen können.

### Bericht.

**A**ls Wir aber sechstens ohnerachtet / der von Seiner Fürstl. Gnaden / wie auch einigen in der neunten Thur. Sach correspondirenden Fürsten gethanen Vorstellungen das bey allhiefigem Euer Kayserl. Majest. Cammer. Gericht / als wo selbst Seine Fürstliche Gnaden zu Würzburg sich Gerichtlich einzulassen anzusehen hätten / weiter nicht verfahren / sondern bis zu anhoffender anderweiter Euer Kayserlichen Majest. und des Reichs Verordnung alles in Suspendio gelassen werden möchte / nichts desto weniger mit dem Process fortgefahren / da seynd Wir des allerunterthänigsten dafür haltens / das Wir damit nicht allein nicht zu viel / und unrecht gethan / sondern vielmehr Unken auff die Cammer. Gerichts. Ordnung und Reichs. Satzungen geleisteten Eyd und Pflichten gebühlich nachgelebt haben / dann gleich wie vorhin schon aus der Cammer. Gerichts. Ordnung weitläufig außgeführt und deducirt worden / das so gar der Recursus ad Sacram Caesarem Majestatem & Comitiam kein solches Remedium oder Rechts. Mittel seye / dessen man sich wieder die von hiefigem Kayserlichen Cammer. Gericht ausgesprochene Urtheil / als wogegen allein vorangezogener massen die Remedia restitutionis in integrum, revisionis & Syndicatus ergriffen werden können / cum effectu Juris bedienen könne / also ergiebt sich auch hierab der weitere Schluß von selbst / das umb so weniger solchane Effectum suspensivum der allein an etlichen Fürsten des Reichs gewommene Recurs operiren oder zu Berck richten könne : Allermassen auch nichts gewissers / das wann mehrgedachter Recurs in Jultz. Sachen Platz finden / und sonderlich den effectu Suspensivum, welcher jedoch so gar dem in der Cammer. Gerichts. Ordnung begrimm deren



deſem Remedio revisionis durch den jüngeren Reichs-Abſchied de Anno 1634. ſ. nach Berathſchlagung 124. auff gewiſſe Maſſ und Weiſſ entzogen worden / nach ſich führen ſolte / alsdenn alle und jede an dieſem Kayſerlichen Cammer-Gericht ausgeſprochene Urtheil cum maximo Juſticia & Irigantium damno gar leicht ins ſtecken gebracht / ja gar illuditt / mithin das ganze heylſame Juſtiz-Weſen / ohne welches gleichwohl kein Reich beſtehen kan / auff einmahl über ein hauſſen geworffen werden könnte.

### Anmerkung.

**A**ls an die Kayſerliche Majest. und das Reich / in quacunque parte Judicii, wegen unterlauſſender particular-Umſtänden / der allerunterhängſte Recuſus genommen werden möge / iſt aus denen allgemeinen Rechten / Reichs-Satzungen / und uwalter Obſervanz, auch der Rechts-Gelehrten Beyfall erwieſen / dahingegen ex adverſo keine Conſtitutio Imperij prohibitiva, noch eine einſige widrige Auctorität hergebracht worden / gleichwie aber / ob die von denen in Nürnberg verſamlet geſeſenen Fürſtlichen Geſandtſchafften in Nahmen dero hohen Herren Principalen zürücklaſſene Schreiben de ſtricto Jure einen effectum ſuſpenſivum haben / dahier in die Frag zu ſtellen / für unndthig gehalten wird / alſo iſt dahingegen danneroch in denen Reichs-Satzungen nicht verbotten / ſondern dörffte noch wohl von einem Principio decentiæ herfließen / daß ein ſolches hohes Gericht / welches die Stände des Reichs mit präſentirt / und von denenſelben ſeine hohe Auctorität / Civil-Weſen / und ganze Subſiſtenz mit recognoſcirt / die von ihnen einſommende vernünftige Dehortationes annehme / ſich auch ſolche allenfalls pro excitatione Juſtitiæ, dahin dienen laſſe / daß / wann in ein- oder anderer Sach auff die Conſtitutiones Imperij, ſonderlich zu der Ständen Nachtheil / wie dahier in materia des ladierten Fürſtlichen Reſpectus, und deſſen diſſimulation geſchehen / der Gebühr nicht obſervirt worden / dem Gravamini bey Zeiten / welches in gegenwärtigem Fall am Anfang ſehr leicht geweſen wäre / auch dem Kayſerlichen Cammer-Gericht darzu weder an Macht / noch Mitteln geſchlet hat / abgeholfen werden möge : Ja es iſt in Publicis bekandt / daß bey allen Zeiten / auch denen jenigen / als der dem Kayſerlichen Cammer-Gericht zu laſſen ſeyn ſollender obgehinderter Lauf / communi Imperatoris & ſtatuum placito ſtaürt geweſen / welches nachfolgent nur wiederholt worden / danneroch dem Cammer-Gericht durch die Reichs-Deputations- und Viſitationes Memorialia ſehr oft und vielmahl Einrede geſchehen / auch eingeklichene Mängel daſelbſten abgeſtellt und corrigirt worden / ohne daß damit der heylſamen Reichs-Juſtiz ein Abz oder Einbruch geſchehen / daß ſie vielmehr cum maximo litigantium bono zu gröſſerer integrität emporet erhoben worden / über dieſes aber iſt ſich am mehrſten zu verwundern / daß in dieſem Paſſu die auff die Cammer-Gerichts-Ordnung geleirte Eyd und Pflichten / zu einem pretext dienen ſollen / da doch eben dieſe Ordnung p. u. tit. 9. cum ſequentibus einem zeitlichen Cammer-Richter / welcher præſidendo laut Memor. Jud. & Aſſeſſor. de Anno 1577. ſ. und dierweil die Kayſerliche Majest. repræſentirt / die Direction in allen

im Rath / Bericht und sonstigen vorgehenden Sachen / und unter andern auch dieses / daß er Schimpff und Spott Wort / dann schriftlich und mündlich schimpffiren nicht leyden solle / aufgetragen / und ibid. tit. 3. §. 1. an denselben alle Cammer- Gerichtliche Personen / mitßin auch die Assessores, diese aber in specie durch angezogenes Memoriale zur Forcht / Auffsehen / und gebührllichen Gehorsamb angewiesen / dessen aber obgachtet / und obwohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier / als Cammer- Richter von solchen hohen Ampts wegen die Herren Assessores zu wiederholten malen vor und nach denen ergangenen Allergnädigsten Kayserlichen Rescriptis auff die Würzburgische von Ständen des Reichs für relevant erkundene / und in causam communem gezeogene Beschwehörung zu regardiren / und dem Allergnädigsten Kayserlichen Befelch gehorsambste Folg zu leisten / nachdrücklich anmahnet / und daß Sie es zu geschehen nicht zweiffelten / an Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg gelangen lassen / hat nichts desto weniger das Kayserliche und Reichs Cammer- Gericht dardurch nur mehr animirt / nicht allein mit nichtigen judicatis fortzuführen / sondern auch so gar auff das Rescriptum Cezareum mit dessen Geringsfügung zu communiciren / und dem Henßiger Wigandt den allerunterthänigsten Gehorsamb bey Straff zu verdruehen / angetrohet.

### Bericht.

**S**o kan auch siebentens Ihre Fürsil. Gnaden zu Würzburg sich umb deswillen / daß Wir dero bey allhiefigem Euer Kayserlichen Majestät Cammer- Gericht am 24. Septembris vorigen Jahrs übergebene sogenandte grundmäßige Information, obnerachtet Wir solche vorhin ohne Andung ad Acta angenommen / und ad communicandum decretirt haben sollen / dannoch am 18. Martij jüngsthin als taxativ und anzüglich / auch dem schuldigen Respect dieses dero Kayserl. Cammer- Gerichts zuwieder laufßend ab Actis verurtheilt / des Assessors Wigandts Schrifften aber beybehalten / umb so weniger mit dem geringsten Schein Rechtens beschwehren / als eines theils ein ganz obnerfindliches und hiesigem Cameral- Stylo notorie schnurstracks zuwieder laufßendes Angeben ist / daß Wir solches Scriptum vorhin ohne Andung ad Acta genommen / und ad communicandum decretirt / gehalten auch dem geringsten hiesigem Gerichts- Practicanten befandt / daß an diesem Kayserlichen und Heil. Reichs Cammer- Gericht krafft dessen öftters angezogener Ordnung in puncto exhibitionis & communicationis productorum ein ganz anderer Modus, als an Euer Kayserl. Majestät. Reichs- Hoff- Rath eingeführt / observirt werde / in deme allhier ein ganz offenkündige Sache ist / daß der Liegenden Partheyen Gerichtliche Handlungen nicht in Consilio übergeben / und ad communicandum decretirt / wie bey erßgedachter dero Kayserlichen Majestät. Reichs- Hoff- Rath zu geschehen pfleget / sondern von denen Procuratoribus Camerae, deren Principalen gleich bey Aufziehung der Processen ein gewisse Zeit pro Termino legali utrique parti commun. zu Übergebung der jenigen gerichtl.

gerichtlichen Handlungen / welche nach der in primo reproductionis Termino verüben Nothdurfft / vernidig der Ordnung und jüngeren Reichs Abschied / ferner einzubringen gebühren mag / bestimmt wird / in der gerichtlichen Audiencz in duplo exhibirt / und ein Exemplar davon ad Acta ohne daß es zuvor von den Assessores Cameræ überlesen / oder ad Communicandum referirt wird / übergeben / das andere aber dem gegenbthiligen Anwalt zu Beobachtung sein zeitiger Nothdurfft zu Handen gestellet werde.

**Anmerckung.**

**D**ieses Würzburgische Gravamen beschehet darinnen / daß / nachdem auff das Rescriptum informativum von dem Beyseher Wigandt den 20. Novembris 1700. verneintlich replicirt worden / gefolglich der auff 3. Monath in Mandato angefetzte putativus Terminus Legalis im Februario zu Ende gelauffen wäre / hat das Kayserl. Cammer-Gericht gleich im Monath Decembris / currenti ad huc Termino Legalis ohne daß von dem Gegentheil in Contumaciam angeruffen werden können / per interlocutum Zeit von 2. Monath auff die Replicas zu handeln angefetzt / endlichen aber den 18. Martij 1701. das Scriptum informativum ab Actis verworffen / aus dem folget / man verstelle die Sach / wie man will / weisen auff die Replicas, und nicht auff die loco libelli repetirte narrata Citationis zu antworten auff erlegt worden / daß entweder das Scriptum informativum pro exceptionibus vel loco exceptionum, mithin pro parte Actorum gehalten / oder ex actis non inspectis interlocutoriè referirt / und cum præjudicio confessorum & præclusio nis gesprochen worden seye? Si primum; so ist das Gravamen unlaugbar / daß die Würzburg. in der den 23. Decembris 1700. ergangenen Urtheil bey denen Actis reinirte Information den 18. Martij 1701. majori conatu ab Actis rejicirt / als wann sie bey voriger Sentenz ad Acta nicht wäre admittirt worden; Si secundum; so wird der zeitige Textus in der Kayserl. Cammers Gerichts-Ordnung / Reichs Abschieden / allgemeinen Rechten / oder sonstigen nicht zu allegiren seyn / krafft dessen einem solchem höchsten Reichs-Gericht / quod aliorum Judiciorum est Magistra, verlaubt seyn solste / ex Actis non inspectis interlocutoriè zu referiren / und præjudicialiter zu sprechen; Andene nun das Gravamen nicht super modo Communicandi, sondern super acceptatione & rejectione informationis eingeführt worden / das Scriptum informativum aber / welches wie man glauben will / ehe und bevor darauff ein Sentenz ergangen / von denen Herren-Beysehern überlesen / und denen Actis etliche Monath darauff beygehalten worden / der natürlichen Vermunft nach pro acceptato gehalten werden muß / die Rejection auch ohne dem geständig / so ist ganz evident, daß von Seiten des Kayserl. und Reichs Cammers Gerichts allein / was man aliquantliet geföndt / nicht aber / was man geföndt / zu entschuldigen gesucht worden seye.

**Bericht.**

**A**ndern theils auch obangezogene so genannte grundtätige Information, davon zu Euer Kayserlichen Majest. allernädigster Nachricht ein gleich

gleichlautende Abschrift sub Lic. C. hengeschlossen wird / mit so vielen so wohl zu dero hiesigen Kayserlichen Cammer-Bericht / welches vermög Reichs-Abschieds de Anno 1654. S. Damit aber 165. Euer Kayserliche Majestät sambt Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs repräsentiret / und dahero auch von einem jeden / was Würden / Stands- oder Wesens der seyn mag / mithin auch von Seiner Fürstlichen Gnaden zu Würzburg / und Consorten so wohl inn- als außserhalb desselben in seiner gebührlichen Würde / und Ehren gehalten werden solle / höchstem Veracht / und despectierung gereichenden taxationen , als auch fast ohnzählig andern zur Haupt- & Sach gang nicht gehörigen / sondern einzig und allein zu gefliessenlicher Beschimpfung mehr gedachten Klägers abzielenden Anzigtlichteiten angefüllt ist / daß selbiges nicht nur bloß ab Actis hätte verworffen / sondern zugleich auch der allzu freymurhige und vermessene Schriftsteller nach dem Exempel anderer in dergleichen Fällen ergangenen sub Lic. D. E. & F. hieubehenden Cammer-Gerichtlichen Urtheilen mit einer nahme-haftten Straff von etlichen Mart löbigen Goldts angesehen / und mit gedachten Scripto auff gleichmäßige in ersigedachten Urtheilen enthaltene Beweis verfahren werden sollen.

### Anmerckung.

**S**I accusare sufficeret, quis innocens foret, und wann in dem Würzburgischen Scripto informativo zu Veracht- und despectierung des Kayserlichen Cammer-Gerichts gereichende Taxationes befindlich / hätten solche solten angezeigt / und zumahlen gleich bey der Ueberlesung ad animum revocirt / und durch den ersten Senecæ ab Actis verworffen werden / quod generales allegationes nullis præcedentibus specialibus, Rem in obscuro relinquant, & in arbitrio Imperialis Camera non sit possum, quando & quomodo Jurisdictionem sibi concedendam exercere velit, dießweilen aber gleichwohl mit Beziehung auff das Scriptum, der Beweis versucht wird / hat man Würzburgischer Seiten / dasselbe sub Num. 3. beydrucken zu lassen / umb so weniger Scheuen getragen / als sich darinnen nicht allein keine Respects-Bergessung finden / sondern auch von dem Kayserlichen Cammer-Bericht ein mehreres nicht / als was die Substanz des an die Kayserl. Maj. und das Reich genommenen allerunterthänigsten Recursus erfordert / mit befließener modestie angeführt worden zu seyn / sich zeigen wird / und obwohlen zu solchem Ende Beschweyrung geführt worden / über das gegen die Reichs-Constitutiones, trafft deren Schand- und Spott-Wort in Gerichtern verboten / empfangene abjecte Tractament, mit Vorstellung / daß damit vniuerso Exemplo zu einer höchstschädlicher Nachfolg / hohe Stands-Persohnen schimpff- und verächtlich zu tadlen / von dem jenigen Gericht / nach dem vermög Reichs-Abschieds de Anno 1571. S. 2. andere sich guberniren sollen / Thür und Thor gedöfnet worden / so ist doch darbey ein mehreres nicht Summa moderatione beschehen / als was der Sachen Nothdurfft und Eigenschafft erfordert / zumahlen auch in denen allgemeinen Rechten / und heylsamen Reichs-Satzungen enthalten / und verlaubet ist / auch ein jeder Richter in casu Appellationis, querelæ, nullitatis, reclusionis in integrum, revisionis, & reculationis, sic

se exigente natura negotii, ein weit mehreres übergeben muß; So viel aber den anmaßlichen Kläger angehet/wann das Kayserl. Camer. Gericht glauben wollen/wie doch unvermeintlich/das einem Fürsten des Reichs mehr verlanbt/ als einem Weysfiser/ und das Sinitra interpretatione für den Wigandt appliciertes allegatum, das bey injurien die Substanz in harten Terminis bestche/ Hochfürslicher Würzburgischer Seiten genuino sensu hätte gelten lassen/ und darbey die sowohl in der Supplic. als in denen dero selbst adingirten Schreiben und Replicis gebrauchte unerhört bissig/ und schimpffliche Schreibens. Artz/ auch unter andern dieses confidiren wollen/das er Weysfiser Wigandt pro calumnia gehalten/das Seine Hochfürs. Gnaden zu Würzburg dero letzteren Herrn Antecessoris piissima recordationis billiges Factum approbirt haben/ ja so gar in purativis replicis die von Ihro Kayserl. Majest. und Päpstl. Heil. in puncto Capitulacionis Episcopalis ergangene/ und zu dieser Sach in nichts gehörige Rescripta und Bullas höchstvermessentlich blasirt/ und durchgezogen/ so hätten billich alle diese ohnzulässige Wigandische Schrifften ab actis aufgestossen/ und dahingegen das Würzburgische Scriptum umb so vielweniger in audientia publica prostruirt werden sollen/ als eines theils in demselben keines weegs in Judicium contentirt worden/ andern theils auch die Beschreibung der von dem Weysfiser Wigand in seinen letzteren Dienst. Jahren bey dem Würzburgischen Hoff geführter/ wider Stands. Gebühr laufsender Conduite zu der Haupt. Sach nicht nur gehörig/ sondern ganz notwendig gewesen/ die weilten darmit die von Seiner Hochfürs. Gnaden gegen den Wigand unter andern auch auß solchen Ursachen geschöpffte Displicens umb so mehr à calumnia citra prostitutionis animam informative vindicirt worden/ welches/ wann es der Cammer. Gerichtlichen ungleichen Meinung nach nicht zuge lassen/ so müste das Factum eines Fürsten pro calumnia zu halten/ quod semper injuriosum est, verlanbt/ und dahingegen die Ursachen umb welcher willen/ dieses nicht geschehen sollen/ anzuzeigen/ quod jure naturali defensionis licitum, verbotten seyn/ das also auch nicht zu sehen wie mit Zueg Rechtens die Fürs. Würzburgische Råthe ob affectatam & acceptam, non vero factam ostensionem mit einer Straff hätten können angesehen werden.

### Bericht.

Id dieses alles zwar umb so mehr/ als man sich an Seiten der Fürs. Würzburgischen Råthen noch ferners auß eine ganz ohnverantwortliche Weis unterfichet/ dieses Euer Kayserl. Majest. Cammer. Gericht durch ein und ander in öffentlichen Druck gegebene/ und in das ganze Römische Reich diffusirte Schrifften/ mit allerhand ohnerfindlichen des Gerichts Respect entgegen laufenden Auflagen ohngebürtlich zu beschmigen/ und demselben unter andern höchst straff bahr aufzubürden/ als wann selbiges in der am 23. Decembr. vorigen Jahrs eröffneten Urthel krafft der unter andern dem Fürs. Würzburgischen Altwald auß die von dem Antessore Wigand am 10. Novemb. zuvor gerichtlich übergebene Replicas, und Beylagen zu handeln auftrage worden/ den in puncto Citationis

auff 3. Monath angefahren Terminum legale auf 2. Monath eingezogen /  
 mithin was mit der einen Hand gegeben / mit der andern wieder hinweg  
 genommen / so dann ferners der am 18. Martij jüngsthin publicirten Senenß  
 ein fast unbegreifliches und wider die klare Rechte laufendes præjudicium  
 vermög dessen in casum ultioris contumacia, der Krieg Rechts vor befeh-  
 stiget / die narrata Citationis vor beandt an: auch Herrn Beklagten und Con-  
 sorten via defensionis benommen werden solle / angehangt hatte: Allermassen  
 so viel das erste belanget / nicht allein ex protocollo Judiciali klar erscheinet /  
 das weilen die Bigandische Replica bereits zuvor / nemlich am 10. Novemb.  
 vorigen Jahrs gerichtlich exhibirt worden / das zu Zeit der am 23. Decemb.  
 darauff eroffnen Urtheils allbereits fast biß 6. Wochen von dem Termino  
 legali der 2. Monath verstrichen gewesen / einfolglich durch die ferners in  
 gedachter Urtheil dem Herrn Beklagten und Consorten zugelegte 2. Monath-  
 liche Frist der Terminus legalis der 3. Monath / welcher bekanntlich vom 10.  
 Nov. als tempore exhibiturum replicarum zu hausen angefangen / mit allein nicht  
 eingezogen / sondern vielmehr annoch fast auff 14. Tag ersetzet worden  
 seie / sondern es ist auch auß mehr besagter so genantter grundmäßiger In-  
 formation, welche der Fürstl. Würzburgische Anwald bereits am 24. Sep-  
 tembris wechß abgewichenen Jahrs gerichtlich übergeben / mit mehrerent  
 ersichtlich / das Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg sich dazumahn-  
 len schon ad acta positive erkläret / das sie auff die Bigandische Schrifften  
 sich keines wegs einzulassen / oder hiez zu contestiren gemeint seyn / mithin  
 bey so gestalten Umständen und vorgängiger Erklärung ein ganz vergeb-  
 liche Sach gewesen wäre / wann wir mit der ACo- Urtheil so lang biß der  
 Terminus legalis völlig abgeloffen / an uns gehalten hätten.

**Anmerckung.**

**S**o man Hochfürstl. Würzburgisch. Seiten durch die in Druck emittirte  
 Schrifften das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht / mit un-  
 ersündlichen Klagen zu beschreiben gesucht / oder gegen die von das  
 rauf / und dem Herrsch. Bigand unaufhörlich unternommene zu gänztli-  
 cher Veracht- und Vernichtung Fürstl. Dignität gereichende / und allen Eh-  
 renliebenden Gemüthern unerträglich Proceduren / billichmäßige Beschwe-  
 rung zu führen / und darüber die aufrichtige Warheit an das Taglicht zu  
 stellen vermåßiget worden / dieses werden unpräveniente / und die Sach als  
 ferrets mit gleichen Augen ansehende Personen vernünftigt zu judiciren  
 seuffen: So viel aber in specie den in der am 23. Decembris eroffnenen Ur-  
 theil angefahren 2. Monathlichen Termin betriß / ist auß dem Concept  
 Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 10. per totum zu sehen / das der Ter-  
 minus finalis allein der Ursachen willen abrogirt / und dahingegen der Ter-  
 minus præjudicialis eingeführt worden / damit viele unmdchtige submisiones  
 und richterliche Bescheid vermitteln bleiben mögten / gehalten in memor.  
 Jud. & Assels. de Anno 1577. §. 16. item memor. Jud. & Assels. de Anno 1578.  
 §. 6. so dann im Reichs-Abchied de Anno 1594. §. wann dann 50. heftsamlich  
 versehen / das der Terminus præjudicialis für nutz und gut besunden worden /  
 damit der Proccell abgekürzt / und sowohl den Besizern und Pro-  
 curatorem,

curatorn, als der Saksley viel Mühe und Arbeit erspahret werde/ weiter ist daselbsten verordnet / wann ein Procurator seinem Gegentheil in primo termino sein selbst gebettene Zeit cum præjudiciali comminatione zuzulassen urbiethig / daßer solch eingewilligte Zeit præjudicialiter ohne weiteres submittiren bey Straff der Ordnung anzunehmen schuldig / daß auch solch præjudicial-Annehmen eben die Wirkung haben soll/ als wann den Procuratoren die Zeit præjudicialiter angesetzt worden / welches nicht allein in primo termino, sondern auch in primis prorogationibus statt haben solle. Formalia Memorialium sunt, daß sich die Procuratores einander geraume Zeit sub præjudiciali comminatione zulassen/und anzunehmen/und sich hierunder deß unnöthigen submittirens bey Straff enthalten sollen. Ferner ist in L. 3. C. de dilat. versehenen allgeneinen Rechtens/ quod si pars, si vè integra dilatio fuerit data, eo usque Judicis officium conquireat, donec petiti temporis defluerint curricula. Wann nun nach Cammer-Gerichtlicher eigener Geständnuß die Urtheil vom 23. Decembriß 1700. currente Termino legali, si vè præjudiciali publicirt worden / auch ohnwiderrspredlich / daß termino non purificato in Contumaciam nicht möge angeruffen werden / und auß erst angeführten Verordnungen ersichtlich / daß wann der Würzburgische Anwald auff empfangene Ordre sich auff die Replicas einzulassen umb Zeit gebeten hätte/ solche ihme von dem Gegen-Anwald bey Straff zugelassen / oder allenfalls submittirt / und bey der den 18. Martij 1701. gewesener Publication gesprochen werden müssen / wodurch man Würzburg. Seiten Zeit ad agendum bis in den Majum, oder noch weiter erlangt hätte / als will man bey solcher klarer Bewandnuß alle Process. verständig judiciren lassen / ob nicht mero Judicis officio gegen die Ordnung / auch allgeneine beschriebene Rechten præmaturè gesprochen / und zu favor deß Wigands contra Würzburg die Zeit eingeeiget und arckirt worden. Bey dem nichts hinderliches in den Weg setzt / daß die Würzburgische Information cum protestatione de se non intromittendo übergeben worden / dieweilen man gleichwohl / daß man in specie auff die Replicas nicht handeln wolle / sich ante sententiam noch nicht positivè ad acta erkläret gehabt / vielmehr aber in oft angeführter Urtheil non obstantè dictà protestatione / pro eo, qui respondit ad libellum, gehalten worden / dieweilen man sonst nicht allein auff die Replicas, sondern auch auff die loco libelli repetitè narrata zu handeln hätte müssen angewiesen werden.

### Bericht.

**I**n eben solche Bewandnuß hat es auch mit dem / der / am 18. Martij jüngsthin eröffneten Urtheil angehängtem Termino præjudiciali, gestaltten der Fürstl. Würzburg. Schrift- Steller sich sowohl auß der von ihme selbstien angezogenen Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 13. §. 7. item tit. 43. §. 3. als auch ex Andrea Gail. lib. 1. obf. 80. bezehren

lehren können / daß alsdann allein / wann der Citirte in dem Gericht gar nicht erscheinet / die positiones oder Articuli pro confessariis nicht angenommen werden können / in welchem Fall wir aber notoriè nicht / sondern in diesem casu verfahren / da der H. Citirte nemlich Ihro Fürstl. Gnaden zu Würzburg in dem Gericht zwar erschienen / und durch deo allhiefigen Anwalt ein so genanntes Scriptum informativum übergeben lassen / aber liem nicht contestiren wollen / in welchem Fall / ubi nempe reus presens contumax est in non respondendo ad libellam, die narrata libelli pro confessariis angenommen werden / wie ein solches nicht allein aus des Jacobi Blumij Processu Camerali tit. 66. n. 62. & tit. 76. n. 55. sondern auch aus dessen in Druck gegebenen sententijs Cameralibus, sententijs 121. & 246. mit mehreren zu ersehen / auch mit fast ohnzählbaren andern präjudicijs zu gedachten Würzburgischen Schriftstellers höchster Confusion betvohret werden könte.

### Anmerkung.

So Reichwie man Würzburg. Seiten in der im Druck publicierter Beleuchtung der am 18. Martij 1701. ergangener Urtheil / so viel das das selbst / und in der Sentenz vom 23. Decembr. 1700. angeführte präjudicium Confessorum & præclusionis betrifft / kaum ein Wort vorkommen lassen / so nicht auctoritate Gallij, Mevij & Rulandij und aus der Cammer-Gerichts-Ordnung selbst betvohret worden / und nicht zu glauben / daß diese vornehme Prædici, unter welchen beide erstere ad Processum Cameralem, der letztere aber ad Processum ex ipso Instrumento pacis secundum Constitutiones Imperij regularum, mithin sämmtliche nach denen geistl. Civil und Reichs-Rechten geschrieben/die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung nicht solten verstanden haben / also hoffet man auch mit dem Blumio und denen von ihm notirten sententijs um so weniger confundirt worden zu seyn / als man sich dessen Auctorität mit bessern Grund Rechts / als ex adverso mit disseitigen allegarijs geschehen / zu appliciren wissen / mit präjudicijs aber ohne deme sine figura casus, nichts erwiesen wird / und zwar vermag die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung p. 3. tit. 15. §. 7. in formalibus daß / wo sich begehre / daß ein Theil so gerichtlich einmahl erschienen und liem contestirt / über das ihm solches mit Urtheil aufserlegt / nicht antworten / sondern in deme Ungehorsamb erscheinen würde / daß alsdann des anderen Theils Articuli für bekandt angenommen werden sollen. Auf deme erfolget / daß ad präjudicium confessorum nicht allein Comparatio rei, sondern auch litis contestatio conjunctivè erfordert werde / wie dann also mit Beziehung auf erst angeführten Syum Gallius lib. 1. obl. 80. beide requisiti conjungirt / und ibid. obl. 74. n. 2. und mit ihm der im Bericht Schreiben allegirte Blumius tit. cit. 66. n. 61. pro ratione angeführt / quia ex parte rei non per comparationem, sed per litis contestationem Judicium est ceptum, cui consequens, quod reus est comparans ante litis contestationem contestatur versari extra terminos Judiciales, ubi Judex non constituitur, sicut Judicio per contestationem cepto, adeoque rano präjudicij non constituitur in comparatione sed in contestatione litis, quod manifestè apparet ex C. 4. X. de dolis & contum. & ad-



de adhuc clarus C. 2. de Confess. in 6. ferner ist ex Gallio l. 1. obl. 73. n. 8. & C. unico X. de liti confest. beandt / quod quis citra liti contestationem ad libellum respondere possit, daher die *Question* entstehet / ob man per scriptum informativum pro respondente, vel non respondente gehalten worden / si primam, so hat in der den 23. Decembris 1700. erdffnetem Urtheil das präjudicium confessorum nicht angeßt werden können / juxta Blamium tit. 76. n. 55. ab ipsa Imperiali Camera citato, in formalibus Processus in Conrumaciam non agentis respectu rei ad libellum non respondentis est hic, quod actor petat, ut Judex licet pro contestatä, libellum pro confestato accipiat, si secundam, so hätte nicht nur auff die Replicas, sondern auch auff die loco libelli repetire narrata zu handeln aufgelegt / zumahlen aber à Judice recusato auß denen in ehervorigen impressis angeführten und mit denen vornembsten Glossatoribus belegten Ursachen mit allen gerichtlichen Procedaren / umb die sonst das rausz entstehende nullitäten zu vermeiden / zuruckgehalten / mithin auch von allen präjudicijs conrumacie, welche zumahlen juxta C. 2. de confestis in 6. contra eos, qui ex causä rationabili se absentant, vel non respondent, ohne demne keinen Plaz finden / abstrahirt werden / nicht aber unum eundemque reum mit Auflegung der Duplic pro respondente, und mit Ansetzung des präjudicij confessorum pro non respondente in einer Urtheil halten / und allenthalben mit Seiner Fürstlichen Gnaden dero prätenfos Consortes, unter welchen keiner erschienen / vielweniger geantwortet / sub iisdem präjudicijs conjungiren sollen.

### Bericht.

**S**Am nun allergnädigster Kayser und Herr sowohl auß dieser der Sachen wahren und grundmäßigen Bewandnuß / als auch unser unterm 19. May jüngsthin gethaner allerunterthänigster Vorstellung klar erhellet / wie das Ihre Fürsil. Gnaden zu Würzburg und Consorten keineswegs geziemer oder gebühret / hiesiges Euer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht unter dem so nichtige als ohnerfindlichen Vorwand eines daselbst empfangenen Abjecten, und der Fürsil. Würde und Hohelt zuwider strebenden Tractaments also zu perhorreirciren / und selbiges nicht allein bey Euer Kayserlichen Majestät / wie auch gesambten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / durch so viele höchstverkleinerliche Aufschläge mit gänglicher Hindansetzung des demselben als des Heil. Reichs Höchsten Gericht schuldigen Respects ohngebühlich zu diffaminiren / sondern auch selbigem den / Krafft Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 35. ohngeacht einiger Avocation oder andern Suspension gebührenden frenen / starcken / und ohngehinderten Lauff durch allerhand ohnzulässige in erstgedachter Cammer-Gerichts-Ordnung und übrigen Reichs fundamental-Gesätzen höchstverbottene Nebenveeg zu heimmen und noch darzu mit der zuvor jederzeit richtig erfolgten Abführung der zu dessen nothdürfftigen Unterhalt gewidmeten Cammer-Zieler von Zeit dieses wieder dieselbe aufgangenen und verkindeten Processus an sich zu halten / dannerhero Wir auch bey all solchen wahrhafften Umständen außser allem Zweifel

Zweiffel stellen / daß wann diejenige Fürsten und Stände des Reichs / welche auff die von Ihro Fürstl. Gnaden zu Würzburg beschene einseitige Vorstellungen über hiesiges Kayserl. Cammer-Gerichts verfahren / einige displicenz bezeuget haben sollen / von dieser Sachen grundmäßiger Beschaffenheit informirt gewesen wären / sie denselben den geringsten Beyfall nicht gegeben / sondern vielmehr dieses höchsten Gerichts Auctorität und Respect / wieder dergleichen neuerliche und ganz ohnebefugte Proceudren / kräftigst manucirrt haben würden.

**Anmerkung.**

**F**ürstl. Würzburg. Seiten hat man in einem auff seine gerechte Sach / und die sich selbst schützende Wahrheit gestzten besten Vertrauen keinem Schönen getragen / die an die Kayserl. Majest. abgelassene Cammer-Gerichtliche allerunterthänigste Bericht-Schreiben / und die dattüber allein zur Nothdurfft mit beständiger Uebergehung alles dessen / was die Sach noch mehr agieren können / gefertigte Anmerkungen punctatim gegen einander zu halten / auß welchen nicht allein die Kayserl. Majest. und das Reich / sondern auch alle unparteyische die Ehr und Justiz liebende erkennen / und sehen werden / daß Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg / das Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht sowohl wegen des daselbst empfangenen in der ungezweifelten Nachfolg auff dero hohe Constans redundirenden / und zu Verkleinerung aller vornehmen Stände-Prerogativen gereisenden veracht- und schimpfflichen Tractaments / als auch wegen vieler andern in dem vorhergehenden klar vorgestellten / gegen die pragmatische Reichs- und dieses höchsten Gerichts fundamental-Gesetze / und andere gemeine geist- und weltliche Rechten laufende / auch obnegachtet der von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern / und andern vornehmen Reichs-Ständen beschener dehortationen vorgenommene höchstschädliche Proceudren zu perhorresciren / auch an die Kayserliche Majest. und das Reich auff Weis und Manier / wie es die unfürdenckliche Obervant / auch jura gentium publica & civilia verlauben / den allerunterthänigsten Recursum zu nehmen / auß so vielen triftigen / und in andere Weg unremediatischen Ursachen vernünftiger worden seye / in dem auff Ihro Kayserl. Majest. und das Heil. Reich gestzten allerunterthänigsten Vertrauen / dieselbe bey nummehr erlangter der Sachen grundmäßiger Information nicht allein die gegen das Cammer-Gerichtliche Verfahren bezeugte displicenz und verhengte gerechtigtste Interims-disposition nicht bereuen / sondern auch Seiner Hochfürstlichen Gnaden für so viele erlittene Unbilden eine vollkommene standsmäßige Satisfaction zuzusprechen / auch dero ganz unschuldig in die Sach mit eingezogenen Räten hinlänglich zu verbeissen / zumahlen aber dem einreisenden Stands-verächtlichem Ubel durch nachtrückliche Verordnung zu steuren / allergnädigst geruhen / auch des Kayserl. Cammer-Gerichts H. H. Beyfugere selbstens Seiner Hochfürstl. Gnaden nicht verdanken / sondern gütig anzuhören / geneigt seyn werden / was sie proprio facto verfügt / und zu klagen verursacht haben.

**Bericht.**

**Bericht.**

**S** wollen Wir solchem allem nach der allerunterthänigsten Hoffnüng leben/ Euer Kayserl. Majest. werden dieses alles nicht allein in allergerndigste Consideration ziehen / sondern auch anbey obgnädigst nicht verniereten / wann Wir zu folg unserer auff die Cammer- Gerichts- Ordnung und übrige Reichs fundamental-Gesetze geleisten schwören Ayden und Pflichten / ohneracht des an Seiten Ibro Fürstlichen Gnaden zu Würzburg bey Euer Kayserlichen Majestät Geheimen-Rath erschlichenen Inhibitions- Rescripts, als welches wir in Krafft mehr angezogenen Reichs- Abschieds de Anno 1634. S. ebenmäßig 166. vor krafftlos / und obüverbündlich zu halten gemessen angewiesen seynd / in dieser Sach weiters wie sich zu recht gebührt / verfahren / und nach so langem vergeblichen zuwarten endlichen in contumaciam non respondentium den Krieg rechtens für bevestiget / die narrata Citationis für bekandt an und denselben viam defensionis beheimen / auch anebenst dem Anestori Wigand / das er zu präjudiz hiesiger Cammer- Gerichtlichen liis pendenz, und prevention sich weder bey Euer Kayserl. Majest. Geheimen-oder Reichs Hoff-Rath in geringsten einlasse / bey Vermendung der wieder die contravenienten in denen Reichs-Constitutionen andauerer Straff unbefehlen werden.  
Weglar den 30. Octobris, 1701.

**Em. Kayserl. Majestät**

Allenunterthänigst: gehorsambste

Präsident und Besizer des Kayserl. und Heil.  
Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

**Anmerkung.**

**W**ann die Kayserl. Majest. als das allerhöchste Oberhaupt / und das Reich der zum Beschluß angeführter Cammer-Gerichtlicher Meynung nach / einen Stand des Reichs in seinen billigen Beschwörungen / zunahlen gegen ein Collegium Ministeriale, und einen dessen unruhigen Besizer nicht solten schützen und manüentiren können / und hierinnen durch die Reichs-Constitutiones und Compactata gebundene Hand haben solten / müßten eben diese Verordnungen / welche zu favor der Reichs-Ständen / auch Erhaltung erpfrichtlicher harmonie, und den Regierungs-Last zu erleichtern / verfaßt worden / in eorum odium redundiren /

ren / und wäre bey dergleichen eingebildeten vollkommenen Souverenität nichts mehr übrig / als daß man die Kayserl. Majestät und das Reich selbst bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nöthig verlagen können / wie aber dieses der weit: andern informirter Welt glaublich einzubringen / ein größerer Beweiß / als bisshero durch ungleiche ap- und explicirte Reichs-Constitutiones beschehen / erfordert wird / als wollen auff die allergnädigste Kayserliche und von denen Ständen des Reichs / mit bewilligte Rescripta Seine Hochfürstliche Gnaden sich bonâ & firmâ fide verlassen / auch judicio recusato, & suspensâ temporaliter, quo ad hanc Causam Jurisdictione, bis auff verbhoffende weitere allergnädigste Verordnung gegen alle angetrohbte fernere Cammer-Gerichtliche Procedur super nullitate zum feyerlichsten protehirt / auch nicht allein eventualiter bey dem Cammer-Gericht / sondern auch sonst gegen den Besizer Wigand quacunqve competencia vorbehalten haben: dieses aber scheiner schließlichen unbegreiflich zu seyn / mit was Zug Rechtens das Kayserl. Cammer-Gericht / cum tamen per deducta Mevis p. 3. decil 139. & 140. per totum, maximè in Casu recusati ab unâ parte Judicis, Actor & reus de mutuo consensu, uti liti, sic etiam instantiæ renunciare possior, dem Besizer Wigand sich anderwärtig einzulassen / und der Kayserlichen Majestät den allerunterthänigsten Gehorsamb zu leisten / und zwar bey Straff / welche andern nicht / als in dero Allerhöchsten Nahmen angelegt werden mag / verbieten können.



Würg

**Würtzburgische über das am  
Kaysers. und des Heil. Röm. Reichs  
Cammer-Gericht in Sachen dessen Beystzers Michael  
Carl Wigandt Contra Würzburg / den 15. Julij Anno 1701.  
publicirte Urtheil führende rechtmäßige  
Beschwehrungen.**

**Urtheil.**

**I**n Sachen Assessoris Michael Carl Wigandts Klägerin wider  
Herren Johann Philipp Bischöffen zu Würzburg und  
Conf. beflagte Mandati de non amplius offendendo aut diffamando,  
neque sibi arrogando Jurisdictionem in personam Assessoris Camerae  
Imperialis S. C. cum Citatione ex L. diffamari Cod. de Ingeniis manumissis, nec  
non super Injurijs & ad videndum se condemnari ad solutionem residui Salarij.

**Beschwehrung.**

**W**eichwie Fürsil. Würzburg. Seiten bey denen bisshet-  
rigen publicatis die Meynung allein dahin gerichtet worden/  
mit Übergebung und reservation der in der Haupt-Sach zu  
staten kommende Exceptionen, Reconvencionen, und anderer  
beschwehrlicher Materialien, das an dem Kaysers. und Reichs  
Cammer-Gericht empfangene verächt- und schimpffliche Tractament, und  
darüber auß denen vorhergehenden Cammer-Gerichtlichen Urtheil-Schrei-  
ben und Wigandtschen in ipsas narratis supplicationis pro Mandato & Citatione  
enthaltenen eigenen Confessionibus den Beweis vorzustellen / also würde sich  
allen denen jenigen / welche selbige in dem Mandato befindliche / loco libelli re-  
petirte narrata sambt darzu gehörigen und in der gegentheiligen so genandten  
Aktenmäßigen Facti Specie im Druck sub Lit. A. & B. publicirten Beschlagen mit  
unpartheiischen Augen zu erwegen belieben würden / die grundmäßige Wahr-  
heit zeigen / das das Mandatum de non amplius offendendo, ohne allegirte Betro-  
hung / de non diffamando & arrogando sibi Jurisdictionem cum Citatione ex  
L. diffamari, ohne allen Beweis / beschwener diffamation, und angemaßter  
Jurisdiction erlanet / und allenthalben Seine Hochfürstliche Gnaden  
zu Würzburg mit dero Hochwürdigem Domb-Capitul / Rätthen  
und Bedienten / gegen die allgemeine Reichs- und Reichs-Satzungen con-  
jungirt / gefolgtlich / indeme die Actio pretentiarum Injuriarum & residui Sa-  
larij ad Austregas gehörig / die ganze Sach an das Kaysers. Cammer-  
Gericht ex nulla causarum & personarum continentia incompetenter gezogen  
worden. In dem deputations-Abchied de Anno 1600. §. Gleichermassen  
24. befägen die Formalia, wann einer so vermög der Reichs-Ordnung  
D für

für die Aufträge gehörte / mit anderen seinen Unterthanen und  
 Dienern zu beklagen / sollen die Aufträge dißfalls nicht statt  
 haben / sondern solle unser Kayserl. Cammer-Gericht / als das  
 höchste Gericht ob continentiam causæ darunter anzulügen seyn/  
 es wäre dann / daß die Diener oder Unterthanen für sich selbst  
 mit der Sachen nichts zu schaffen / und allein zu derselben als bloße  
 Ministri gebraucht / auch ex facto suo nicht / sondern ihr Herr dem  
 Kläger obligirt und conderanirt werden mögte / auch der Herr die  
 Diener und Unterthanen selbst vertreten wolte oder könnte / auff  
 welchen Fall allein auff den Principales zu sehen / und nach Ordnung  
 der Aufträge der Herr denselben nicht / sondern der Unterthan und  
 Diener dießfalls ihme zu folgen schuldig seyn soll. Nun ist aber in  
 des Supplicantens Narratis / wie es sich allenfalls gebühret hätte / nicht an-  
 gezeigt / vielweniger aligualiter erwiesen / wann / wo / wie und bey weime  
 schriftlich oder mündlich Seine Hochfürsil. Gnaden und anmaßliche Conf-  
 sambrüch oder besonders getrohet / diffamirt oder einen Actum Jurisdic-  
 tionis begangen / oder sich dessen theilhaftig gemacht / so ist auch befaunden  
 Rechts / quod vivente & sedente Episcopo in causis Episcopatus propriis neque  
 Capitulo neque contra Capitulum comperat Actio / und in denen Geistlichen  
 Rechten nicht versehen / quod ad reprimendam requiratur Consensus Cap-  
 itali / steht auch in eines Regenten Belichen / die Rätthe oder andere zu be-  
 fragen / oder alle zu präseriren / auch deren Gutachten anzunehmen /  
 zu moderiren / oder gar zu verwerffen / so pflegen auch weder das  
 Hochwürdig Domb-Capitul noch die Rätthe einen zeitlichen Canslar  
 zu salairiren / dahingegen besügen die Narrata Supplicationis selbst /  
 daß der an den Versißer Wigand abgeschickt gewesene Baron von Dorff / bey  
 dem mit sich gehalten Hochfürsil. Reichvatter und geheimben Secretario,  
 im Nahmen Seiner Hochfürsilichen Gnaden ohne Benennung des  
 Hochwürdig Domb-Capituls und der Rätthe die Proposition eröffnnet  
 und zu seiner Legitimation ihme Wigand ein eigenhändig unterzeichnetes  
 Hochfürsil. Schreiben in Handen gelassen habe / es ist auch zum Beweis so  
 vieler imputirter Inzuchten nichts als zwey von dem Supplicanten Concipirte  
 zur probation so wenig als andere bloße narrata dienliche privat-Schreiben /  
 und ein von seinem bey sich gehalten mit seiner Saafen verechlichten Diener  
 ertheiltes / aber gleichwohl von einer Betrohung / diffamation / oder actu  
 exercere Jurisdictionis nicht ein einziges Wort in sich haltendes / und doch  
 erweislich grundfalsches Arrestarum producirt / auch von dem Würzburgi-  
 schen Gravamine wegen des auff bloße unbeschiene narrata gegen die Reichs-  
 Constitutionen erkannten in vielen Membris bestehenden Mandati von dem  
 Kayserl. Cammer-Gericht ex dissidentia in denen Bericht-Schreiben  
 gänglich abtrahirt / mithin der defectus probationis stillschweigend eingestan-  
 den worden / bey welcher in facto auff denen Wigandischen Actis offenkündigen  
 Umständen / wann damoch per conjunctionem solam verbalem Episcopi cum  
 Capitulo / vel Principis cum Consiliariis / die ohnmittelbare höchste Juris-  
 diction fundirt werden könnte / so müßten die Aufträge denen klagenden Par-  
 theyen

thenen zur Willkühr anheimb gestellt seyn / und wann diese nicht wolten / wäre der Casus unerfindlich / in welchem beklagte geistl. oder weltliche Stände des Reichs Privilegio prima instantiae gaudiren könnten.

### Urtheil.

Es die durch L. Rolleman am 11. May jüngsthin und 13. dieses laufenden Monats gebetrene Zeit pro omni termino & prorogatione von Ambswegen zugelassen und angefest.

### Beschwehung.

Als diese Zeit-Ansetzung überflüssig / und allein zu einem Pretext, der darbey führenden Haupt-Intention, die in denen ehevorigen vermeinten Urtheilen allein pro Consortibus angegebene Würzburgische Räte mit mehrerer expression in das Spiel zu ziehen dienen müssen / wird auf deme erkänzlich / das eines theils die Räte niemahls erschienen / auch mit der Sach gar nichts / mit dem Procets aber nunmehr allein ministerialer zu thun haben / auch pro se umb keine Zeit gebetten / und anderen theils Seine Hochfürstl. Gnaden gleichfalls keinen Terminum colligiren / vielmehr aber als die Räte zu ihrer Sicherheit / und umb außser aller Verantwortung zu seyn / bey dero Abwesenheit auff Ratification der Sachen bis zu ersolgender Hochfürstl. Erklärung bey sonsten aufgehenden vermeintlichen prejudicial - Termin einen Anstand zu lassen an den Hochfürstl. Anwalt cum protestatione de se non intromittendo neque prejudicando recursum ad Imperatorem & Imperium geschrieben / ein solches nach dero Zurückkunft auff erstattete unterthänigste Relation defavouirt und revociren lassen.

### Urtheil.

Vrauff ihme sich nahmens der mit beklagten / der in dieser Injuris Sachen ohnzulässig Fürstlicher Würzburgischer Vertretung ohngehindert mit Besetzung eines dem jüngeren Reichs-Abschied genehmten Gewaltis ad Acta zu legitimiren.

### Beschwehung.

By diesem Passu ist primò zu bemerken / das gleichwie der Besitzer Wigandt / das ganze Fürstliche Würzburgische Raths-Collegium sub compellatione collectivâ jetziger Würzburgischen Räten so wohl in seiner an dem Kayserlichen Cammer-Gericht übergebenen Supplic und pretenfis replicis, als auch in denen ehevorigen an Seine Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg abgelassenen am Ende beygefügeten Schreiben injuriosè angezapff / also auch das nichtiglich erschliche Mandatum denen selbst in corpore habe insinuiren lassen; Es ist secundo bekandt / das diesel an dem Kayserlichen Cammer-Gericht keinen mit einer general. Vollmacht

macht versehenen Ratwald haben / eben so wenig drittens wird ein Buchs  
 stab oder Zeugschafft bezgebracht / oder mit Wahrheit behauptet werden  
 können / daß die Ráthe jemand in ihrem Nahmen zu erscheinen erlicet  
 hätten ; Es hat viertens der Supplicans in puncto præsentiarum Injuriarum  
 gegen die Ráthe / daß sie sich theilhaftig gemacht / einiges Iudicium etiam re-  
 morissimum in narratis Supplicationis nicht bezgebracht / sondern vielmehr  
 fünfften daß er nicht alle pro reis halte / doch ohne Benennung die er ei-  
 gentlich gemeinet / in replicis vorkommen lassen / wann nichts desto weniger  
**Seine Hochfürstliche Gnaden** dero Ráthe nicht solten vertreten könn-  
 en / so müste der S. primo allegirte Deputations- Abschied de Anno 1600.  
 6. Gleichermassen 24. in causis alicuius Assessoris seinen Platz finden /  
 sondern es müsten der Ständen des Reichs Raths Collega, wie der  
 Kayserlichen Majest. und dem Reich / also auch einem jeden Besizer  
 in privato fidelitarem & reverentiam æqualem zu exhibiren schuldig / und diese  
 in denen Pflichten / welche die Ráthe an Ihre Herrschafft zum Gehorsam  
 und Unterthänigkeit verbinden / aufgenommen seyn / es dörfften die Ráthe  
 gegen einen Assessorn nicht allein mit einrathen / sondern sie müsten auch  
 von ihrer Herrschafft über die aufzugebene Befehl vor deren Vollziehung  
 sich Rechenschafft geben lassen / ja wann sie schon gar nichts mit der Sa-  
 chen zu schaffen gehabt / dennoch pro facto Domini responsables bleiben / sol-  
 ten auch bey obigen Umständen dennoch die Ráthe einen Procuratorem  
 ad Acta legitimiren müssen / so solcet / daß diejenige / welche per  
 se vel per alium niemahlen erschienen / noch der beschwehlichen Cammers  
 Gerichtlichen Meinung nach vertreten werden können / propter hanc ipsam  
 absentiam, pro præsentibus gehalten worden / oder es müste die Vertretung  
 in einer Injuri- Klage dem vertretenem Theil / quo ad comparitionem vero  
 sänglich / quo ad protequutionem Processus aber unglütig seyn / von welchen  
 novitäten nichts in denen Constitutionibus Imperii, vel Jure Canonico & Civili,  
 anzutreffen / vielmehr aber aus dahier wiederholten Deputations Abschied er-  
 sichtlich ist / daß in Judicialibus quo ad Privilegium instantiæ allensfalls denen  
 Herren die Ministri und Ráthe folgen / mithin gleichwie **Seine Hochfürstl.  
 Gnaden an dem Kayserlichen Cammer-Gericht** / sich anderster nicht  
 als informativè, cum protestatione de non consentiendo in Iudicium eingelaf-  
 fen / also auch die Vertretung der Ministrorum und Ráthen solchergestal-  
 ten allda und dermahlen verstanden werden müsse.

**Urtheil.**

**S**D dann auch wegen der jenigen Fürstlichen Würzburgischen Ráthen  
 und Bedienten / welche die am 24. Septembris vorigen Jahrs gerichtete  
 sich übergebene nichtige / und durch die am 18. Martij dieses laufenden  
 Jahrs an diesem Kayserlichen Cammer-Gericht ergangene Urtheil ver-  
 worffene Retorsion, so gedachtem Klägern an seinen Ehren und guten Leyennuth  
 hiemit ohnmachtberlich seyn solle / unterschrieben auff den durch D. Pulsan am  
 20. vörigen Monats in puncto petitiæ cautionis idoneæ de Iudicium solvi abge-  
 haltenen Recets sich gebührend zu erklären / und vernechten zu lassen.

Beschweh-



**Beschwehung.**

**Z**u verwundern ist / das obwohlen von legitimacion der Rätthen und Obzulässigkeit Fürstl. Vertretung / auch caution der Resorquenten / und das die ebenmahlen schon ab Actis vertrungene Retorsion / dem Besizer Wigandt an Ehren unnachtheilig seyn solle / in beiden vorstigen am 23. Decembris 1700. und 18. Martij 1701. ergangenen publicis nicht ein Wort enthalten / antwo die Rätthe nicht allein so hart angegangen / sondern auch obwohlen der Besizer Wigandt das ihme die Retorsion unnachtheilig seyn solle zu sprechen niemahlen gebetten / ein solches liberali Judicis officio declarirt / dahingegen von denen für malitios und passionirt traducirten Rätthen / das ihnen solches an Ehren ohnschädlich / abtahrirt worden / wann das Officium Judicis solchergestalten sprechen oder declariren müssen / warumb hat es dann bey botziger Sentenz / in welcher die Retorsion ab Actis vertrieben worden / loco magis congruo quiescirt / oder wer hat es parte necdum audita, neque lapsa Termino & commissis ex hoc supposito Camerali contumaciä exciriren können ? Es haben die Justa defensione retorquehende Rätthe / notoriè an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichte teinen continirten Anwald / vielweniger die Retorsion daselbst zu produciren jemand erzücht / seynd auch particulariter nicht citirt worden / sondern es haben Seine Hochfürstliche Gnaden die Retorsion Ihrent Scripfa informativo beslegen / und ad noticiam produciren lassen / wie können damit diese Rätthe als Judicialiter absentes besunderlich ad cautionem de Judicato solvendo angehalten werden.

**Urtheil.**

**E**ragter Dr. Pulian aber die am 17ten dieses producirt Copey des Kayserlichen Reichs Hoff-Raths Protocoll in beglaubter Form bezubringen allerseits Zeit 2. Monath pro Termino & prorogatione von Ambtswegen angefrist mit dem Anhang / sie thun solches also oder nicht / das es nichts destoweniger respectivè bey gedachtem am 18. Martij jüngst hin ergangener Urtheil entlich bleiben / auch auff des gehorhamben Theils ferner anrufen in dieser Sache ergehen solle / was Recht ist.

**Beschwehung.**

**Z**weiffeln die am 18. Martij Anno 1701. ergangene Urtheil ihre besondere genugsame Beleuchtung erlangt / als will man mit deren Recapitulation nicht verdriesslich fallen / von deme aber werden diejenige / welche an dem Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichte in Process verfangen / oder daselbst negotiirt haben / zu reden wissen / ob auch in ihren hochwichtigen offmahlis privilegierten Angelegenheiten ohne Aufsehung einer einzigten Publication, wie in dieser Sach Judicata Judicatis cumulirt worden.

**Würtzburgisches Gravamen über  
das am Kayserlichen und Heil. Reichs  
Cammer-Gericht in Sachen dessen Beyseigers Michael  
Carl Wigandts Contra Würzburg / am 7. Aprilis Anno 1702.  
publicirten Urtheils / und beede von dem Wigandtschen  
Anwald eodem, und den 22. Martij  
gehaltene Reccellus.**

### Urtheil.

Veneris den 7. April. 1702.

**I**n Sachen Assessoris Michael Carl Wigandts Klägern / wider Herrn  
Johann Philipp Bischoffen zu Würzburg und Consort. Beklagte /  
Mandati de non amplius offendendo, solle L. Flenner als nunmehr  
bestellter Fürstlicher Würzburgischer Anwald / ben heutig oder nechtstünfftig  
ger Audiencz Copiam Signaram eines gemeinhabenden Gewalts bey Straß  
nach Ermäßigung auch zu dieser Sachen legen.

### Beschwehrgung.

**E**s ist ohne weiteres anzuführen Reichskündig / was massen nicht allein die  
Kayserl. Majest. an dero und des Heil. Reichs Cammer-Gericht / auff allerunterthänigstes Bitten Seiner Hochfürstl. Gnaden  
zu Würzburg / den 7. Julij 1701. ein allergnädigstes Rescriptum informa-  
torium & inhibitorium, bis zu erfolgender weiterer allergnädigster Verord-  
nung / in der bey dero und dem Reich angebrachter Wigandtschen Sach  
ferner nicht zu verfahren / und an den Beyseiger Wigandt ein solches  
allergnädigstes Decretum, gegen Seine Hochfürstliche Gnaden  
und dero Rätthe weiter nicht anzuruffen / ergeben lassen / sondern auch Ihre  
Churfürstl. Gnaden zu Trier als Cammer-Richtern solche dero aller-  
gnädigste Resolution eodem wissend gemacht haben / von Cammer-Richter-  
lichen Amtes wegen darob zu seyn / auff das dem ergangenen Kayserlichen  
Befehl allerseits nachgelebet werde / damit Sie zu anderweiter unange-  
nehmter Verordnung / derer Sie / falls das Cammer-Gericht / des Kay-  
serlichen Befehls ohnerachtet / mit der Verfahr continüiren wolte / vor-  
zukehren / sich nicht wohl würden entbrechen können / nicht möggen veran-  
lasset werden; Obwohlen nun auch solche Allergnädigste Kayserliche  
Verordnungen / von der an dem Reichs-Convent zu Regensburg sub-  
sistirenden Kayserlichen Gefandtschaft / anderen dafelbst anwesenden  
Reichs-Ständischen Gefandtschaften hinterbracht / diese auch zum  
mehreren

mehrsten Theil von Ihren Herren Principalen reciproch die mit Befehlung  
 eröffnet / dabeynebens Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier als Cam-  
 mer-Richter / welche präsidendo Krafft memor. Jud. & Aels. de Anno 1557.  
 5. Und dieweil ic. die Kayserliche Majest. repräsentiren / dero auch in der  
 Cammer-Gerichts-Ordnung p. 1. tit. 9. cum seq. nicht allein die Direction  
 in allen im Rath / Gericht und sonst vorgehenden Sachen aufgetragen /  
 sondern auch an dieselbe ibid. tit. 3. §. 1. die Herren Besizer / und alle dem  
 Cammer-Gericht anverwandte Personen zur Forcht / Aufsehen / und ge-  
 bührlichen Gehorsam angewiesen / dero höchstes Ambt gehöriger Orthen  
 interponirt / und das denen Allergnädigsten Kayserlichen Befehlen Folge  
 geleistet werden möge / nachträgliche adhortation ergeben lassen / und man  
 demnach Fürsil. Würzburg. Seiten sich nichts weniger als eine  
 Contravention befahret hätte ; So ist doch in dem unverhofften Widere-  
 spiel erfolget / das eines theils der Besizer Wigandt mit erkühneter und  
 antwortlicher höchst ärgerlicher Verachtung des Allergnädigsten Kayserl.  
 von Ständen des Reichs mit consentirten Decreti inhibitorij nicht allein  
 an dem Kayserl. und Reichs Cammer-Gericht gegen Seine. Hoch-  
 fürsil. Gnaden und dero Rätthe / durch seinen Anwald in audientia publi-  
 ca den sub Num. 5. beygehenden Recess abhalten lassen / sondern auch als  
 der an erwehntem höchsten Gericht cum generali Mandato constituirte ge-  
 wessener Würzburgischer Anwald Lt. Kollemann tödlich verfahren / und  
 ihme Lt. Glender in officio gefolget / denselben vor der publicatione Sen-  
 tentiarum zu sich beruffen / gegen alle rechtliche Gebühr über die empfangene  
 Fürstliche Ordre in puncto Legitimationis examinirt / das er einen Gewalt  
 in hac causa ad Acta bringen solle / ernstlich angestreyer / und als er diesem  
 nicht nachkommen / denselben im abtreten vom Gericht wegen nicht be-  
 scheidener Legitimation hart angefahren / und das Er und noch ein NB. An-  
 derer ihn noch besser hernehmen wolte / angetrohet / worbey es nicht ver-  
 blieben / sondern es hat dieser Besizer sich gegen Stands- / Gebühr so weit  
 verlohren und ausgelassen / das er bey vorgetwessener publicatione Sen-  
 tentiarum, allwo das ganze Gremium Camerale versamblet / und die  
 Kayserliche Majest. und Stände des Reichs durch den zeitlichen Cam-  
 mer-Richter / oder wer an statt dessen sitzet / und Assessores repräsentirt wer-  
 den / und er Wigandt selbst ein Mitrepräsentant ist / gegen alle decens / und  
 die dergleichen characterisirten Personen nicht nur von natürlicher Er-  
 bahrkeit / sondern auch denen Reichs-Satzungen obligender sittlicher Gra-  
 vität / in ipsa Sessione & conspectu des ganzen populösen Umhandes mit je-  
 dermanns Verwunderung und Aergernus einen Fleck alten verriessenen und  
 zerklumpten Pappiers aus dem Hofensack gezogen / darauff einen nachmah-  
 ligen Recess mit einer von eines Procuratoris Protocolisten in die Dinten  
 eingedunckt gelangter Federn niedergeschrieben / und denselben e loco sui  
 conitellus an seinen Anwald überbringen lassen / ja der ergangenen Legiti-  
 matorie / wie verachtet / also auch unerwartet ob gedachter Lt. Glender in  
 proxima post ferias Paschales audientia sich etwa noch legitimiren werde / nach  
 gendigtiger Publication und abgetretenen Herren Besizern von des in  
 Sessione verbliebenen Herrn Cammer-Gerichts Präsidentsens Excell.

eine Citation ad reassumendum gebetten / auch gleich erhalten / mithin und ferner hat andern theils das Kayserliche und Reichs Cammer-Gericht / welches laut Visitations-Abschied de Anno 1571. S. 2. Custos Imperialis iustitiae seyn / und allen anderen Gerichts-Verwandten Ursach zu gleicher Nachfolg und Gehorsam geben soll / mit gestieffener Auserachlassung des Allergnädigsten Kayserl. und von denen Ständen des Reichs mütigewilligten Rescripti Temporalis inhibitorij, wie es in seinen Bericht Schreiben ohne Scheu angetrohet / in dem Werck fortgefahren / und nicht nur obangeführten Wigandischen Recess admittirt / und alteriori sententiā dem neu constituirten Würzburgischen Anwalt / sich gleich in ipsā vel proximā audientia zu legitimiren / bey Straff auferlegt / sondern es ist auch ohnerwartet ob dieses geschehen würde oder nicht / die gebettene Citatio ad reassumendum sogleich von des Herrn Cammer-Gerichts Praesidentens Excell. erkandt / deren in erstmahliger Citation in Corpore eürten Rätthen einige individualiter in der Ladung benambet / und die expedition mit solchem ungemeynen Euffer befordert / das auch bey einer in 20. Meilen bestehender Entlegenheit durch einen Cammer-Botten zu Fuß an Seine Hochfürsliche Gnaden und die in der Citation benennete am 14ten Aprilis auff den Charfreitag / und darauff gefolgten Oster-Sambstag / die Insinuatio vollzogen / und damit die Allerhöchste Kayserl. und des Heil. Reichs Auctorität inaudito exemplo violirt / und Seiner Hochfürsrl. Gnaden eine abernablige höchstempfindliche Beschwehrgung zugezogen worden.

\*\*\*\*\*

**W**ürzburgische kurtz-verfaßte  
Glossa über die am Kayserl. und Reichs  
Cammer-Gericht in Sachen dessen Assessoris Michael  
Carl Wigandt Contra Würzburg / in Mandato & loco  
Libelli repetirte Narrata Supplicationis.

Narrata.

**S**owohl in denen gemeinen beschriebenen Rechten / und Reichs-Ab-schieden / insonderheit aber Unserer Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung unter anderen heylsamlich versehen / und höchlich ver-zotteln seye / das niemandt / wer der auch seyn möge / den andern mit Ehren-rührigen Auflagen / bezüchtig- und beschimpffen / angreifen / beschwehren oder sonst in einige andere Weg noch Weiß an seinem wohlbergebrach-tem Ehrenstand und gutem Leynmuß schmählich antastan und verleumbten /  
noch

noch viel weniger aber an anderen Deth; und Enden / unter schmachbesüchtigen Vorwandt schrift- oder mündlich beschreyen / oder vernachlässigen / insonderheit aber dieses Unfers höchsten Tribunalis Assessores, und übrige Anverwandte im ganzen Heil. Römischen Reich von allem ungebührlichen Gewalt und Beschimpffung durch sonderbahres Blendt und Sicherheit an ihren prerogativen, Ehren / Keymuth / auch Haab und Gütern höchst privilegiert und gesichert / auch von niemand was Stands der auch seye / sich an selbigem mit Wort oder Wercken zu vergreifen / und selben zu verschimpffen umb so vielmehr aber über dero Person außser dieses Unfers höchsten Reichs, Dicaetii einiger Subjection oder Unterhängigkeit anzunehmen / bey hoher unaussbleiblicher Straff / und Obrigkeitlichen Einsehens verboten wäre / ob auch wohlen Kläger ohne ungebührlichen Ruhm zu melden sich in seinem von kindlichen Jahren bevorab in seinen obgehabten und vertrettenen verschiedenen schwehren und fürtrefflichen Ministerijs, auch darauff angetrettenem diesem Unferem Cammer-Gerichtlichen Assessora sich dergestalt gabeniret / und gegen hohe und niedere Stands-Verhohnen so erzeiget / daß ihme nichts als Ehr- und Böbliches mit der Wahrheit nachgesagt werden könne / also daß er mit nachfolgenden hochwichtigen Injurias und unüldentlichen Beschimpffungen in alleweg verschonet werden solte.

Glossa.

**W**es der Supplicant aus denen Hochfürstlichen Würzburgischen Dien-  
 lichen / gegen seine daselbstigen Lebens- länglich zu verbleiben promittirte  
 Verbündung entwichen / hat derselbe bey Lebzeiten Seiner Hochfürstl.  
 Gnaden Herrn Joannis Godefridi höchstseel. Andenkens an sich / und  
 wegen der anjeho machenden unbegründeten Ansprüchen altem sennium  
 gehalten / als aber höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden dieses  
 Zeitliche gesegnet / vermeinte derselbe in der Sedis Vaeanz bey denen häufig  
 fürfallenden affären und abgängiger Information im trüben Wasser zu  
 fischen / und als dieses nicht angienge / sondern von dem Hochwürdigem  
 Domb-Capitul / umb sich von solchen molestien zu befreien / an den künfftigen  
 Regenten derselbe mit seiner außserlich bezeigter Zufriedenheit ver-  
 wiesen würde / suchte er bey jeho Regierender Seiner Hochfürstl. Gnaden  
 mit Veracht- und Verkleinerung dero Ministern und Råthen / sich zu der  
 schon vormals concipirten haabsüchtigen Intention den Eingang zu öff-  
 nen / da aber derselbe durch einen bey dem Hochfürstl. Herrn Reichsratter  
 geführten handierlich- und ehrenrührigen Discurs, in die Graben / die er an-  
 dern zu ihrem Untergang zu bereiten vorgehabt / gefallen / und bey dem Hoch-  
 stift Würzburg den gesuchten Profit per op- & importunas preces zu erschle-  
 chen sich keine Hoffnung mehr machen konnte / mußte dem gewinsüchtigen Ab-  
 sehen ein anderes Falcimentum untersetzet / und occasione eines in Gegenhaltung  
 seiner Insolenz ihme viel zu milde und beiseidentlich angedeuteten Verwei-  
 ses / eine Actio confictarum atrocillarum Injuriarum aufgestellt / darbey was  
 an denen Wercken abgangen / mit bissigen ignominiosen Worten / und exag-  
 gerirendem Zusatz / vergrößert / und Seine Hochfürstl. Gnaden auch dero

Hochwürdiges Domb-Capitul / Miniati und Rätthe mit einer solchen unerhörten Respects-Vergrößerung angefallen worden / als wann er es mit dem allgeringsten der Welt zu thun gehabt / und man sich entlich / was er Vulpinä verläud nicht erblicken können / mit pochen und prallen müste abtroffen lassen.

Narrata.

Es sene gleichwohl in facta beschehen und anlaugbar / das / als selbigen im letzt-verwichenen Herbst sich gewisser Geschäften wegen zu Würzburg befunden / und sich keines wiederigen befahrt / den 14. Novembris letzt-abgeschlossenen Jahres frühe um 8. Uhr ein Würzburgischer Hoff-Bedienter / du mit-belagter von Horst / mit bey dir gehabtem Secretario in mehrgedachten Supplicantis Wohnung dich eingefunden / und ehe er sich einmahl ankleiden können / mit höchster importanität und Ungefämigkeit in sein Cabinet eingetrunnen.

Glossa.

Dies Wort besagen die höchste importanität und Ungefämigkeit / deren Fürstl. Deputirte beschuldert werden / wo ist aber das Werck / man solte glauben / es wäre an der Hauff-Glocken oder Stigen gestürmet / und der Besitzer / welcher gleichwohl zuvor mit einem Diener bespichet ware / die ankommende im Schlafrock empfangen / und in das Zimmer geführt / ohne das er sich anderts anzukleiden gedacht / gewalthätig bey dem Ermel zurück gehalten worden / sonst heist es quod verba rebus deserviant, dabey aber und in der gancken Supplic umb ein grosses Geschrey zu machen / müssen denen Verbis die Facta subject werden.

N.

Und mit Vorwandt habenden Fürstlichen Special-Befehls.

G.

Was gehet es dann die Würzburgische Ministros und Rätthe an / deren Nahmen nicht gedacht worden /

N.

Ohne das du ihn Klagenden Assessoren einmahl gefragt oder reden lassen?

G.

Dieses ist eine Unwahrheit / und folget in Contextu selbstem das Contrarium.

N.

Weder alle Decenz und Civilität einen mit unzähligen Scommatibus angefüllten Caßter-Zettel / wieder offterwehren Assessoris Versohn abgulesien.

G.

Das Fürstl. Befehl/Caßter-Zettel/und Scommata, deren Anzahl gleichwohl gar leicht zu calculiren/mögen genennet werden/oder also Substantialiter genennet werden müssen / ist respectuösen Gemüthern schwer zu glauben.

N.

Und ungeachtet derselbe gegen solche unverantwortliche vergewaltigt; und abscheuliche Beschimpffung in seiner eigenen Wohnung projectirt.

G.

Als redet der Supplicant, da er von einem Fürsten des Reichs durch den vornehmste Hoff-Bediente in seiner Wohnung bespichet worden / hätte man denselben auff Hochfürstl. Camblen zur Rede stellen lassen / würde er gar ein Crimen laesae Majestatis daraus gemacht haben.

N. Und

N.

**W**id auff wenigste so lang einzuhalten gebetten hätte / bis er ein: und an deren Zeugen dieser weit aussehenden groben *Procedur* halber umb künfftigen Beweises willen / zu sich rufen mögen / du von Horst dessen und aller raison und Bescheidenheit ungeachtet / mit lauter hohnlächelen und spöttischen obtr. *rationibus* auff öfter Wiederholung / als ob / wann er schon unsers Kayserl. *Sammer* Gerichts *Auditor* seye oder nicht / selbiger doch ein *Würzburgischer* *Unterthan* wäre / mit Fortlesung solcher deiner in *Handen* gehabter und zu extrahiren versprochenener *Schmahschrifft* / nicht eingehalten / selbige vollends *continuiert* / und solche *atrocissimas injurias* und *Ehrenanzapffungen* obicirt / woran ein *privatus* ja ein jedes *Ehreliebendes Gemüth* einen *Abtheuen* tragen / vielmehr aber / ein *Commembrum* dieses unsers höchsten Reichs: *Tribunals* sich bis in seine *Gruben* darüber betrüben solte.

G.

Dieses seynd lauter blosser ohne Beweiß allegirte Unwarheiten.

N.

Zumahlen dasselbige / so viel er davon in solcher billichmäßigen *alteration* behalten können / unter anderen darinnen bestanden / dasz *Supplicans* mit *D. Andacht* Reichsvater vor zweyen Tagen von denen *Würzburgischen* *Bedienten* *impudent*, leichtfertig und *Ehrenvergessen* geredet hätte / dasz gedachte *D. And.* etwas anders gegen ihne als ihren *Unterthanen* vorzunehmen verursacht wäre / desgleichen hätte er des *Churfürsten* zu *Mayns* Lieb. gegen *offtermelte D. Andacht* verbehet / so dann in währendder letzterer *Bischofflichen* *Wahl* einige *Dombherrn* dahin zu verleiten gesucht / an *D. Andacht* *Hand* und *Insiel* zu brechen.

G.

Wann alles dieses *contra veritatis Candorem* wahr zu seyn supponirt würde / hätte dennoch wegen abgehenden Reichs: *Constitutionsmäßigen* *Beweises* kein so famoser *Procel*, sondern allensfalls *Actio injuriarum* in *foro Competente* mögen erkannt werden.

N.

Welcher und anderer mit vorgeworfenen unerfindlichen grundlosen und von lauter *passionirten* *Gemüthern* zusammen geklaubter *infamen* *Dingen* willen

G.

Multum clamoris.

N.

*D. Andacht* nicht allein ihres *letzverstorbenen* *Vorsabers* wider *Supplicans* gethanes *Verfahren* approbirt / darüber ihne ihren *Hof* verbiten / sondern auch sein noch bey dem *Stift* ruckständiges *Salarium* absagen liesen.

G.

Woblen abermahlen nichts erwiesen / zumahlen alles dieses als blosser *Actus humane Libertatis*, *citra exercitium Jurisdictionis* sich zugetragen / so haben dieselbe gleichwohl *pro fundamento Mandati* de non *attribuendo* *ibi Jurisdictionem* dienen müssen;

N.

Wid was weiter anzüglich und lästerliches mehr / du von Horst *plenis buccis* heraus gestossen hast.

G. Dieses

G.

**D**ieses ist eine recht tabularische gegen einen Fürst. Depuciren zum Spott gebrauchte Expression.

N.

**A**ls nun nach solchen angehörten unwarhaft und grundlosen *Scommatibus* Kläger obgefähr vermercet / daß derweil der mit ihme gebabte *Notarius Cæleus Michael Hauff* nacher *Hauff* gefommen / hätte er selbigen zu sich beruffen / und weilen in solcher Imperwosen groben Ungefämungkeit und *Enl* / niemand ferner zu Hand zu bringen gewesen / demselben diesen *Adum* bis zum End umb künfftig habender Zeugnuß willen / *ad notam* zu nehmen requirit / in wessen Gegenwart dann du mebrgedachter von *Horst* dem *scommatische* *Laster* schrift *repetirt* / als du aber auff besprechen des *Imploranten* vernommen / daß *D. Andacht* dabensiegender *Beichtratter* die *Supplicanten* obreclirte *Ehrenrührige* *Scommata* selbstem *contradict* / und nit geständig seyn wollen / hättest du den groben Fehler obzweiffentlich selbstem / und die darauff entstehende *Consequenz* vor Augen gesehen / den *Laster* *Terul* eingesekeret / die *extradition* verweigert / und also darvon gangen / alles mehrerer *Inhalts* hiebeingehenden *Notarialis Attestati* sub num. 1.

G.

**D**ies dieser ganze *Sus* ein *congeries convitiatorum & fictionum* seye / ist nit dreyen unverwerflichen Zeugen zu erweisen / die weilen aber dervmahlen die *Sach* nicht wie sie innerlich beschaffen / sondern wie der *Supplicant* selbe zum äußerlichen Schein vorgebracht und probirt / angesehen / und über alles vorige kein anderer Beweis als ein von seinem dem *producentem* mit *Freundschaft* verwandten *Diener* ertheiltet vermeintliches *Attestat* *product* wird / so ist gleichwohl darinnen in specie kein erichtliches Wort einkhalten / von *Betrohungen* / *exercirter Jurisdiction* und worinnen die in der ganzen *Supplic* wie angewachsenes *Lintraut* vernehnte *Calumnien*, *scommata*, *Grob* und *Ungefämungkeit* / dannoch gegen *Stands* *Verföbnen* obzuelässige *expressiones* eigentlich bestanden / weder von dem *Hochwürdigem Domb* *Capitul* und *Räthe* das geringste angeführt / wie solches in *gedruckter* *Wigandischer* *zweiten* *Facti* *Specie* sub *Lit. A.* klar vor Augen ligt.

N.

**D**as auch nun wohlten Kläger ebender des *Himmels* *Einsfall* sich versehen / als von *D. Andacht* ihme dem *Wort* nach jederzeit *conestirter* *Affection*, und ungemeynen höflichen *Tractament* *persequiren* können.

G.

**D**ahier gebraucht der *Supplicant* das *Vocabulum conjunctivum* obwohlen / und werden die folgende *Vocabula enunciativa* auff *Seine* *Hochfürstl.* *Gnaden* gericht / aus dem *naturali* *Judicio* erfolget / daß alle vorhergehende *Verba enarrativa* nichts anders seyn / als ein *praebulum* oder *proemium*, in quibus non consistit voluntas, neque per se stant, sondern dieweilen bey dem *Schluss* der *proposition* die *particula adversativa* doch folget / so muß alles was loco *praebuli* angeführt worden / *naturali* *sensu* von dem *jetzigen* / welcher per *vocabulum* obwohlen in dem *Discurs* *conjungirt* / *dispositiv* *verstant* werden / *gefolglich* was im vorigen der *Cammer* *Gerechtlichen* *selbstigen* *Meynung* nach *de sui natura summe injuriosum* eingeworffen / auff *Ihrer* *Hochfürstlichen* *Gnaden* *hohe* *Verföbn* *redundiren*.

N. Das



N.

Dies solche unerhörte Affrontirung und mit einem rechten Fürsatz aus-  
saudire Beschimpfung eines gleichwohl von Uns und des Heiligen  
Römischen Reichs höchster Auctorität characterisirten Asestoris, dessen  
sich noch weder Chur- oder Fürsten / ja so gar gekrönte Häubter aus son-  
derbahren tragenden Respect, so lang diß unser höchstes Gericht im Standt  
seye / nie gelüsten lassen.

G.

Mat diesem wird so viel gesagt / daß der Supplicante Chur-Fürsten und  
gekrönte Häubter nach Gefallen yndiciren / auch Ihre Regierungs-Prin-  
cipia für Gottlos halten möge / ohne daß sie sich regen dörfen / sondern  
Respect tragen müssen / es ist aber auch einerseits incivil- und undanckbahr/  
und anderer seits sehr empfindlich / einem Fürsten / den jenigen Characterem  
so vielmalen / und zwar cum exaggeratione vorzuruffen / den man durch  
dessen Herrn Antecessoris Recommendation bekommen hat.

N.

BEvorab ehe man juxta Regulas Civilitatis & prudentia: denselben einmahl  
über die Impuata besprochen oder gehört hätte.

G.

NE solle er nicht gehört worden seyn / welcher erweislichen alles in sub-  
stantia discursive eingestanden / es hat aber der Supplicante Seine  
Hochfürstliche Gnaden über die Regierungs-Principia, und die Rätthe  
über die beschuldigte malice und passiones gar nicht gehört / muß also ihme  
weit mehr als einem Standt des Reichs erlaubt seyn / endlichen man habe  
ihn gehört oder nicht / so muß es doch / umb die Sach dahin zu bringen / wo  
er will / ein Actus exereita Jurisdictionis seyn.

N.

Alle D. Andacht Befehl oder Genehmhaltung beschehen seye / sondern  
der gänglichen Heffnung gelebt / dieselbe würden auff dieseitige so wohl  
durch dich beuelen von Horst / und bey dir gehalten Secretarium comantirte  
mündliche Auktantwort hernachmalß erslich in Würzburg unterm 15. No-  
vembriß, so dann von Wehlar den 3. Decembriß zu D. Andacht Händen / ohne  
daß man dagegen ichtwas zu antworten / und solche Impuata biß diese Stund  
zu sustiniren getrauet sub Num. 2. & 3. abgehene schriftliche Vorstellungen und  
umb zulängliche Redressirung dieser unerhörten excessiven Principanz überz-  
flüssige und glimpffliche Belangung sich eines anderen begreifen / den vorgez-  
wortfren unverantwortlichen Exceß erkennen / und selbigen durch zulängliche  
Weeg und factio zu redressiren suchen werde.

G.

Ecc continuatio personalissima auff Seine Hochfürstliche Gnaden /  
Wie glimpfflich aber die Wigandische Vorstellung gewesen / erhellet aus  
deren sub Num. 1. und 2. copleylichen Anschluß.

N.

GD hätte doch Kläger ferner mit höchster Bestrebung vernehmen müssen /  
daß ihr besagter D. Andacht jetzige passionirte Rätthe so weit durch : und  
eingerrungen hätte / daß D. Andacht nicht allein alles / was oben deducirter  
maß vorgegangen / in factio unredressirt / und die an sie abgelassene Beschwer-  
rungs-Schreiben biß diese Stund unbeantwortet gelassen.

G. Dahier

G.  
**H**ier befindet sich oben angeführte Particula adverbativa, Doch / mit  
 abermahliger Continuation auff **Seine Hochfürsliche Gnaden** / und  
 etwohlen per fucum die Rätze mit eingedichtet worden / so ist doch eine  
 norma & Regula prudentiæ naturalis, quod genuinus sensus & intelligentia di-  
 aorum non ex verborum artibus & fallaciis, sed ex ipsis causis assumatur, inde  
 me nun ex his ipis narratis bekannt / daß der ganze Handel von dem / wegen  
 ehebor bezeigter Ungebühr im Nahmen **Seiner Hochfürslichen Gnaden**  
 und nicht der Rätze dem Supplicanten gegebenen Verweis herrühret / zu  
 mahlen auch der ganze post particulam adverbativam folgende contextus per-  
 sonalissime auff **Seine Hochfürs. Gnaden** eingerichtet / also auch auff  
 dero hohe Verfohn ex ipsis inisitis naturæ rationalis principijs alle Schand: und  
 Schmachwort seyen aufgestossen worden.

N.  
**S**ondern auch an verschiedene **Churfürs. und andere Höfe** / wie in  
 specie bey dem **Churfürsten zu Trier** **Ed. als Cammer-Richtern** / wie  
 auch **unser Kayserl. Cammer-Gerichts Catholischen Präzidenten** /  
 und dem sichern vernehmen nach / andern **Chur- und Fürslichen Höfen**  
 durch eigene Schreiben es gelangen / und damit so wohl daselbst / als aller  
 Ordren in der **Statt Würzburg** und dem **Land vor Geist- und Weltlichen**  
 allwo er bey sein mit höchstem Nachruhm betrettenen fünfzeben Jährigen  
 Cancellariat jederzeit in besonderer **Ältnation** gestanden / zu unaußlöschli-  
 chem Nachklang und in die Posterität tauender Beschreyung außbreiten /  
 und in specie sich dessen rühmen dörfen lassen / daß **D. And. ihme Klägern**  
 wegen besondern Excessen ihren Hof verboten hätten / nur ihn darmit bey  
 jedermann so in **Schand** und **Unslimpff** zu setzen / als ob derselbe weis nicht  
 was für grobe und unverantwortliche **Schandthaten** verübet hätte.

G.  
**A**uff diese abermahlen gegen **Seine Hochfürs. Gnaden** gestellte grunde-  
 lose Continuation, ist kundbarlich ohne allen Beweis das Mandatum de non  
 diffamando cum citatione ex lege diffamari gebetten worden / dieweilen gleich-  
 wohl der Supplicant, sich auff die / an **Ihro Churfürslichen Gnaden zu**  
**Trier** als **Cammer-Richter** und **des Hn. Cammer-Gerichts Präzidentens**  
**Excellenz** abgelesene / aber nicht bengelegte Schreiben beziehet / entsetzet  
 die Frag / ob selbe in dem Senat, wo die Sach vorgangen / abgelesen wor-  
 den oder nicht / si hoc, ist der defectus probationis offenbahr / si illud, hat  
 eben selbigem Senat nicht unbekandt seyn mögen imo, daß der supplicirende  
 Besitzer auß einem etwohlen zur Ungebühr geschöpfften Unmuths und  
 malcontent von dem **Stift Würzburg** abgewichen / daher **2do sine notâ**  
**diffamationis Seine Hochfürs. Gnaden** / damit derselbe von denen dero  
**Hochstift** betreffenden **Gerichts-acten** abgehalten werden möge / billich  
 besorgen müssen / wie dann **3to** lezt höchstseel. abgelebte **Seine Hochfürs. l.**  
**Gnaden** bereits dessentwegen **Ihro Churfürslichen Gnaden zu Trier**  
 ersücht gehabt / und daselbst wohl aufgenommen / dabingegen **4to** von dem  
**Denziger Wigandt** keineswegs **ad annum revocirt** worden / oder **revocirt**  
 werden können / als nun **5to**, jeso regierende **Seine Hochfürs. Gnaden**  
 dieses

dieses wiederholer / und übermahlen gebilliget worden / hat man damit ein  
 mehreres nicht gethan oder gesucht / als was diejenige / welche präsidiren /  
 discreto Judicis officio selbst hätten verfügen müssen / es hat 66 das  
 Kayserl. Cammer-Gericht selbst in denen an die Kayserliche Majest.  
 erlassenen Bericht / Schreiben vorkommen lassen / daß ein gantzer Senatus  
 recusat werden möge / und ist 7mo in Rechten eine außgemachte offenbare  
 Sach / quod reculario Judicis non sit diffamatio, quod illa non præjudicat, sit  
 impunis & nulla ex inde oriatur actio Mex. p. 1. de off. 31. per totum / welches 8vo  
 dahier umb so mehr in Consideration hätte sollen gezogen werden / daß diese  
 Hochfürstl. notwendige Vorjorg auß keiner infamen oder Ehrenverles-  
 licher / oder anderer ad diffamationem qualificirter Ursach / sondern allein we-  
 gen bezeigter unbedeutlicher Conduite, umb welcher willen ihme der Hof  
 verbotten ware / beschehen zu seyn geschrieben worden / wie man dann kei-  
 nen Scheuen tragt / das an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier und  
 des Hn. Cammer-Gerichts Präsidentens Excellenz mutatis mutandis  
 abgelassene Schreiben sub num. 4. beuzufügen / auß deme ersichtlich / wie  
 tief das Feuer unter der Aschen vorgefucht worden / und an dem  
 Kayserl. Cammer-Gericht einen Procetis anzuzünden / und darein ex pu-  
 tativâ continentia die ad Austregas gehörige vermeinte prætenions-Sach mit  
 Haaren zu schleppen.

N.

Uebriewellen nun es mit oberzehlten vermessenen diffamationibus und In-  
 juriis also bewand / daß selbige sambt und sonders ganz falsch / erdichtet /  
 und in alle Ewigkeit nicht erweislich / auch indeme man damit als einer er-  
 dichterier Sach aufzunehmen die Ohnmächtigkeit selbst in wissend und durch  
 obgemelte beide Repræsentations-Schreiben satzfamblich vorgestellt worden /  
 nur dahin gerichtet seye / wie ihr mit beklagte passionirte Rätbe und Hof-  
 Bediente mit Continuation solcher Beschimpfung euren Rancorem recht ab-  
 fühlen und wider imploranten bey männiglich solche erdichtete Calumnias pro-  
 veis aufsprengen mögte.

G.

Das dieses lauter Ehrengrißige Fingenta seyen / erhellet auß vorigen.

N.

Einer Andacht aber durchaus nicht geziemer hätte / allenfalls an Klagers  
 privilegirter Person / seiner zumahlen ungehört / sich zu vergreiffen.

G.

Dieses ist der Specialissime auß Seine Hochfürstl. Gnaden gerichtete  
 punctus prætenarum Injuriarum, welcher / daß er nicht dahin / sondern  
 auß die Rätbe zu deuten / der sich verstiegene Supplicante, als er wahrgenom-  
 men / daß seine Respects-Vergeßung aller Orthen übel außgenommen werde /  
 metu ductus, die Leuth gern bereden und affen mögte.

N.

Elbigen als einen untergebenen Unterthanen zu tractiren.

G.

Der folget gleichfalls auß Seine Hochfürstl. Gnaden das auch allemt-  
 halben mit Grosssprechereyen und bissigen adjectis ungewachsene Mem-  
 brum Mandati de non attribuendo sibi Jurisdictionem in personam Camere Im-  
 perialis,

perialis, da doch das Tractament eines Unterthanens und die Beschickung einer Person in ihrer Behausung / durch adeliche: und andere vornehme Personen die incompatibilität auß den Rücken mit sich führet.

**W**ird ihn noch darzu tanquam re bene gesta an anderen Höfen und Orthen beschreyen zu lassen.

**D**ieses ist das dritte bloß auff Seine Hochfürstl. Gnaden exagerrirte, wie alle vorige unerwiesene / grundfalsche Membrum diffamationis, wann nur aber diesen dreyen Seine Hochfürstl. Gnaden belangenden Membris successivis, der Punctus, das dieselbe ohnedeme betreffenden anmasslich ruckstehenden salarii benegerüget würd / ist die ganze Klag / da zumahlen in puncto offensivis sive Mandati de non offendendo in denen Narratis Reichs Constitution-mäßig von betroffen kein Wort enthalten / gänzlich exhaustirt / und alles auff Seine Hochfürstl. Gnaden hohe Person gestellt / welches aber / indeme es gegen einen Stand des Reichs / mit höchstverachtlichen expressio-nibus bescheyen / so ist mit gesunder Vernunft nicht zu begreifen / das die Sach von dem Hauptbeklagten / die Wert aber / welche der Sach accessorien, von dessen Rätzen zu verstehen seyn sollen.

**D**eme aber seine Ehr und bey allen Chur- und Fürstlichen Höfen in ganzem Heil. Röm. Reich wohlerhaltene Reputation und Estimation höher als sein Leib und Leben angelegen.

**A**ls dem Supplicanten die Estimation hochan gelegen / zeigt sich in actione estimatoria, welche ihme / weiß nicht wegen Reputation, oder utilität / sehr familiar, und von ihme mehrmalsen prædicirt worden ist.

**A**lbero auch solche Ehrenverletzte (commatliche Verkleinerungen / und vorgeworfene Untharen absonderlich diejenige / so man noch darzu approbando vom lezt abgelebten Bischoffen Calumniosè repeat / keines wege auff sich ersiken lassen könne.

**H**ier bleibt es nicht bey Ihro Hochfürstl. Gnaden allein / sondern es muß auch dero höchstseel. H. Antecessor equali portione erhalten.

**S**ondern durch zulässliche Mittel und Weeg Rechtens jedoch ohne jemandes Injurierung zu ersihren / und das in solchem Fall in denen Kayserl. Rechte verfehene Remedium L. Diffamari an Hand zu nehmen.

**D**iese Protestation ist bey Gericht ungültig / und ausser deme lächerlich / die L. diffamari aber ungehörig.

**W**eniger nicht als wegen der an allen Orthen und Enden noch vorförslich continuirnden Ehrenverläumderrischen Diffamation, und Beschreyungen darab Supplicant gar eine fernere Beschimpff- und Belעדigung an ihn und der seintigen Person Naab und Gütern bey solchen übel aufgesonnener Principis nicht ohnzeitig befahren müsse / sich darwider in Ruhe zu setzen /

ut in factis nullo Jure justificabili, scandalosi, & pessimi exempli per Mandata pecunialia, welche in dergleichen Fällen Vigore Ord. Cam. part. 2. tit. 23. sine clausula justificatoria von Rechts wegen erkannt werden sollen/ und müssen/ sich zu prospizieren gemüthiget und entschlossen seye.

G.

Dieser meus ist excogitatus, inanis, deme auf denen eigenen narratis die Notorietät entgegen siehet / indeme nicht allein keine Betreibung angeführt werden mögen / sondern es erzehlet der Supplicans, als die Sach mit ihm sich ergeben / in Würzburg gewesen zu seyn / allwo / wann Seine Hochfürsrl. Gnaden gegen ihn etwas thätliches hätten vornehmen wollen/ dero es an Mittel oder Kräften nicht würde gefehlet haben / vielmehr aber haben Seine Hochfürsrl. Gnaden damahlen ipso facto durch eine Reproche und Verjagung des Accels zu verstehen geben / daß sie mit ihm weiter nichts zu schaffen haben wollen / übrige Dicteria verfallen von sich selbst.

N.

Dazu dann die Jurisdictio dieses uners höchsten Gerichts sowohl wegen D. Andacht als eurer künftlichen Mit-beklagten / welche diesem unsem höchsten Gericht theils immediate, theils mediate unterworfen / respectue ex notoria immediate & personarum continentia fundirt.

G.

Dieses gegen den deputationis Abschied de Anno 1600. S. 24. lauffe / ist oben an das helle Taglicht gestellt worden.

N.

Dann auch nachdem so viel des Klägers Bestallung betrifft / dieselbe der Haupte-Klag daher inseparabiliter connex, weilen sothane billige Pretention von D. Andacht nach angetretener dero Regierung nicht allein vor liquid erkennt / und deren fürterliche Satisfaction gegen Supplicanten in Person iterario versprochen und zugesagt.

G.

Dieses ist ein grundsätzliches unerweichtes Angeben.

N.

Occasione dieser geklagter Criminationen aber / als wann durch solche Imputata er selbe verwürcket und D. Andacht / tanquam Judex, solchenmach über klagenden Adversoren, als ihrem eingebildeten Unterthanen zu cognosciren / und selbe abzusprechen Macht hätte / per totum abgesetzt.

G.

Die Actiones eines Regentens seynd unterschiedlich / und muß ex circumstantiis personarum, loci, temporis, & negotij, die determinatio genominet werden / an agat qua Princeps, qua homo, vel ut Judex, wann dieses confundirt wird / so müste ein Fürst Judicialiter in die Kirchen gehen / Audienz geben / und zu Mittag essen / und da er einem etwas abgesetzt / oder sonsten verhänget / kein Processus Mandati vel Citations, wie gefolglich auch dahier / sondern allein appellatio & revisio Platz finden / man considerire aber die an den Supplicanten abgeschickte Personen / welche kundbarlich mit denen Judicialibus nichts zu thun haben / den Orth / welscher des beschickten private Wohnung / den Modum, welcher in einer ihm wegen verschiedentlicher Ungehör ertheilter Reproche bestanden / so zeigt die Natur des Beschäfts und

G.

und natürliche Vernunft / das weder von Ihrer Hochfürstl. Gnaden / als Richtern / weder gegen denselben / als einen Unterthanen verfahren worden / dennoch glaubet derselbe die ehrbare Welt pro arbitrio foppen und spöhlen zu können.

N.

Wer solches auch noch hinzukomme / und auß der Beylag sub num. 4. zu erschen seye / das solche präcedirte Befallung und Satisfactiones nicht allein von dero Vorfahren am Stiff / sondern auch von Euch Mit-beklagtein Domb-Capitul verindt darüber aufgestellten Consensus stipulirt und accordirt / auch darauff sowohl zu Zeiten der sedis Vacanz bey selbigen Gremio Capitalari, als auch hernach bey Dr. Andacht selbsien / als eine auff die Capitalar. Mit-Verbindung auflauffende Sach gesucht worden / dannenhero auch ex hoc Capite & inseparabili Cause continentia ratione Dr. Andacht und dero subordinirten Domb-Capituls abermahls bestens begründet / und Kläger in puncto Citationum obige Narrata loco libelli summarij, und zum Beweist der Diffamation die Beylagen Salvis ulterioribus probationibus, bey der Reproduction zu wiederholen erbietig seye.

G.

Dieses der Supplic angegeschlossene adjunctum, ist eine von dem Imperanten projectirte Specification, dessen ertraumbter präensionen, woraus / gleichwie keine obligatio Episcopi abzuschließen / sondern vielmehr zu des Präcedenten höchster Confusion das Wiederspitl zu seiner Zeit erwiesen werden solle / also noch weniger eine Capitalarische Mit-Verbindung und Continentia Cause zu inferiren / da zumahlen Krafft mehr allegirten deputationis-Abtschiedes de Anno 1600. §. 24. aufgemacht / quod, cum quo non est Judicium, cum eo nulla sit cause ratione personarum continentia, & sede non vacante in causis Episcopatus proprijs nulla Capitulum vel contra illud competat actio, ad differentiam causarum, quæ Episcopum & Capitulum simul in particulari, quod in multis fit, attingunt, ubi Capitulum ex continentia sequitur forum Episcopi.

N.

Obgleich umb diese unsere Kayserl. Mandat und Ladung an und wider Deine And. und Euch Mit-beklagte zu ertheilen inständigst anrufend / dasi solche Procces heut dato folgender Gestalt erkeint worden sind.

G.

Als Mandat ist auff Seine Hochfürstl. Gnaden erkandt / und dannoch sollen die expressiones auff die Rätthe incurvirt werden.

Auff dieses folgen die Formalia Mandati & Citationis, mit denen angefügten in dem bey disscitirter Facti Specie sub Lit. A. in Copia befindlichen Mandato enthaltenen ungereminten petitis, bey welchen und vorgehend angeführten Wigandischen / auff Seiner Hochfürstl. Gnaden und dero höchstsel. abgelebten letzteren Herrn Vorfahren hohe Persohn eingerichten Narratis, allen vernünftigen / Affecten frenen / auff Tugend und Ehr sehenden Gemüthern zu beurtheilen / anheimb gestellt wird / ob einem Besizer eines höchsten Reichs-Gericht / qui cum aliorum sit Judex, frontem debet habere liberam, gebühret habe / auch das Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht ohne Verletzung der heylsamen Reichs-Satzungen diffamirren und verthätigen mögen / dasi derselbe gegen Seine

Seine Hochfürstl. Gnaden einen Stand des Reichs / dero er originalliter ab ipsa natiuitate verbunden / und wegen seiner ansehnlichen unter dero territorial-Botmäßigkeit gelegenen Gaabschafften schatz- und steuerbahr / auch von dero den Schutz und Landes-Huld genießet / und zumahlen dero Hn. Hn. Antecessoribus am Hochstift sein reiches Vermögen und beverrene Ehren-Stände / sonderheitlichen auch das Affectorat, neben ungezählten ihm und seinen Freund- und Auerwandten erwiefsenen Graualien / zu danken / gesolglich von Göttlichen / Weltlichen / aller Vblster und beschriebenen Rechts wegen Venerationem, reuerentiam, & suo modo subjectionem schuldig / mit Verleßung aller Stände- und Respects-Gebühr eine solche ungezämde bissige Stachelfeder anzuseßen / dergleichen niemahlen gegen einen Privatum geschehen / und dahero umb soviel mehr einem Stand des Reichs unerträglich fallen mus.

## Beylagen.

### Num. I.

#### Hochwürdigster u.

**E**leich wie von Euer Hochfürstl. Gnaden berühmter generorärät / und jederzeit versphürter ungemainer hoher Sänsinnlich ich anderster nicht präsumiren können / als das sie auch dero mindersten Landts-Untertanen mit einiger Straff / oder Ungnad ansehen würden / ehe selbiger der Gebühr nach gehöret / und dessen was gegen ihn zu schulden kommet / er entweder geständig / oder mit Recht überführet sene : Also ist mir desto unvermuth- und befremdlicher vorgefallen / das dieselbe solten gnädigst verbängert / oder befohlen haben / das dero Obrist- Wachtmeister von Horst gestern frühe mit deme bey sich gehalten Secretario Merthlochen / und Fürstlichen Reichsvatterm Pater Jammreeg zu mir zu kommen / und ehe sie mir Zeit gelassen einige Anklebung zu thun / eine in Händen tragende schriftliche Bedeutung zu obrudiren / und ein Hochfürstl. Ungnad wegen einiger besägtem P. Confessario aufgegebenen Commission zuvor mit hart- und schimpfflichen Worten anzufagen / auch ob ich schon zum öfttern dagesgen eingewendet / das von keiner gegebenen Commission wüste / sondern was mit wohlbesägtem Reichsvatter inder carera in höchster Confidenz und Wohlmeynung geredet / in nichts / als nur meinen guten Gedancken für Ihre Hochfürstliche Gnaden beständig glückseliger Regierung keines weegs in einer Commission, so derselbe / wann sie zumahlen nachdencklich oder anzüglich gewesen wäre / als ein kluger Gewissens-Vatter nicht übernommen hätte / bekanden / massen dann er Hr. Pater auch öffentlich nicht anders sagen können / und solgleich mit einander vor Uns erzehlete / das mein Discurs in substantia dahin gegangen / das diejenige unrecht- und übel daran wären / welche die vorige Principia, dadurch man mit denen / so nahe an-

und vorgelegenen Erzh- und Hochstiftern Mainz und Bamberg nicht beständig in gutem Vernehmen stehen sollte/ Euer Hochfürstl. Gnaden einträchtig seyen / als von welcher Zeit / und in voriger Regierung gefassten Principis an / man disseits allzeit unglücklich gewesen / und daraus nichts als Collision im Erzh- und andere Beschwerlichkeiten entstanden waren / daher der jetzigen Hn. Regenten gutes Vertrauen er P. Zunsberg als eine concienz- Sach befördern / und dadurch ein grosses merckum bey GDEZ haben würden / wann er die bald Zusammenkunft derselben / als einer so nahe Anverwandten / und gleiches Inter. de von geistlichen Fürstenthumben habenden Chur- und Fürsten seines Orths befördern thäte / und dergleichen / bey welcher des Hn. Reichsoatters eigener ad ruborem der ad sanam gethaner Confession / die ich doch auch an sein Orth gestellt seyn lasse / ihm von Vorst billig angestanden wäre / wie ich auch selben darum ersüchet / daher ihn ersüchet ein solches ehevor zurück zu referren / als zumahlen angehöret / und da ich einiger gegebener Commission nicht geschädigt mit ferner affrontlichen Anzüglichkeiten fortzufahren / und mich als ein unwürdiges Membrum des höchsten Reichs- Gerichts ohne Ursach nicht zu beschimpffen / der ich mich zu allem Recht erbieten thäte / dessen doch allem ungeachtet er von Vorst mit einer solchen Importunität in Ablesung einer Bogen- langen höchst anzüglich Ehren- verleslicher / und solcher reproche fortzufahren / das wohl keine Zeit darinn befindlich / welche nicht ein- oder mehrere Ehren- kläffterische und injuriose Personal-terminos in sich hätten / ja so gar das man ungeschick hat intermixten dürfften / wie mich in Seiner Hochfürstlichen Gnaden Wahl- Sach gemischet / und einige Capitulares wieder Sie / zu Verrechnung Hand und Insiegel animiret / hätte : Ob nun wohlten von Punkten zu Punkten / wollen man mich in meinem eigenem Logiament wieder die den Kayserl. Cammer- Gerichts Assessoribus Reichs- Constitution- massig / wo sie sich gleich befinden / darinnen zukommende sonderbare securität / also violente / und nicht so lang Platz lassere / das nur einen Zeugen meines verhaltens zu mir nehmen konte / gegen diese injuriöse Procedur iteratö protestire / und die mir vorgehaltene imputata für lautere unwahrhafte conclomerire Calumnias / zumahlen für die höchste Injustiz / da ich noch nicht gehöret / noch etwas geständig / am wenigsten aber hiesiger Jurisdiction unterworfen wäre / endlich diese abentheurliche Injuri- volle Proposition communiciret zu haben / zum inständigsten begehret / er von Vorst mit stetem Lachen / also das ich ihm öftters sagen müssen / mir seye es keines Lachen / selbe zu sich / und das er sie eigenhändig geschrieben hätte / in Sack gesticket / mit vermelden mir alsobalden wegen der begeherten Communication von Hof aus die Nachricht wissen zu lassen.

Nachdemahlen dann sowohl gestrig / als heutig Tages auf solche vertribere Communication vergebentlich gewartet / und eben darumben meine Rensh mit Fleiß verschoben / so kan mir zwar wohl die Gedanken machen / das diejenige so dieses Feuer angeblasen / sich mit der Communication zu besetzen nicht getrauen / Euer Hochfürstliche Gnaden / aber nummehr hauptbrächlich die Hro zugebrachte Ubertyllung / als ein hochverrühmftiger Regent selbst ermesen werden :

Indeue



Indeme jedoch die mir vorgeworfene Injurien und Beschmützung so enorm, daß es dabey auff einigerley Weis beruhet zu lassen / nicht vermag: Als habe mich nicht entbrechen können / umb unvermeidlicher Ehren-rettung und umb nicht die Laßheit des vernachlässigten Kayserlichen höchsten Dicasterij respect unverantwortlich beschuldiget zu werden / Euer Hochfürstl. Gnaden hermiten unterthänigst zu belangen / und umb eine zulängliche satisfaction über die oberzehlte unmeritirte affrontirte und Beschimpffung in schuldigen respect anzusehen / nebst einer Fürstlichen Declaration, daß mir mit solcher Prostitution zu viel und wieder Rechte beschehen seye / die jenige aber so dieselbe zu einem solchen fürenlichen Reuelement betwogen / zu gebührender Straff zu ziehen / zum förderst aber vor mir die kläffterl. unvahre Proposition zu cassiren / mir jedoch allenfalls davon eine beglaubte Abschrift zukommen zu lassen / als die / mit Ihrer gnädigster Permission zu melden / ich widrigens alle zu behalten unmdgliche Contenta, für lauter erdichtete zusammen geblasene Calumnien; und Aferreden passio- nierter Ministorum achten thue.

Euer Hochfürstl. Gnaden höchst-respectirliche Fürstliche Ver- sohn nehme ich billig in tiefstem respect, und schäze mich sehr unglücklich / daß meine Feind bey Deroselben den Eingang zu einer solchen Ueberw- und Bes- chimpffung gefunden, und mich zu solcher Importunität unumbgänglich veranlasset haben / die ich ein- und anderen weegs / der Götlichen hohen Protection zu stremem Flor und Aufnahm / dero gekröneter Regierung un- terthänigst ergeben thue. Würzburg den 15. Novembris 1699.

Euer Hochfürstl. Gnaden

Unterthänigster

Michael Carl Wigandt Assessor.

Num. II.

Hochwürdigster u.

Euer Hochfürstlichen Gnaden habe ich bey meiner ohnlängriger Anwesenheit in Würzburg zum theils durch Dero mir in mein dor- tiges Logiamen geschickten Cammer- Junctern von der Herts / zum theils aber durch eines auff zwen tägiges vergebenes zu warten hinterlas- senes Schreiben vorgestellt / wie weit sich die jenige schnde Rathgeber verlossen haben / die Dero beywohnende hohe Clemenz dahin verleitet und mißbraucher / daß dieselbe unter dero Hochfürstlichen Nahmen mich als gleichwohl ein unwürdiges Membrum des hochlöbl. Kayserlichen Cammer- Gerichts ungehöret / und alles dagegen glimpfflichen einwen- dens ungehindert mit höchst ehrenverletzlichen real- und verbal- Injurien in Beyseyn eines mit Fleis zu mehrer confusio darzu gestellten Umbrands

ankontiren und beschimpffen / darunter aber solche ehrentlästerliche Impu-  
rata, als rechte Wahrheiten ins Gesicht objiciren lassen / davon ein Ehrtie-  
bendes Gemüth einen Abscheu traget / der sich zu seiner hiernächstigen  
Verantwortung verlossener Commissarius auch selbst / als man ihme vor  
einem Kayserlichen Notario die grobe Scommata vor Augen gelegt / seine  
zusammen getragelte / erdichtete Unwahrheiten seinem gegebenem erstem  
Versprechen nach nicht einmahl von sich zu stellen getrauet / sondern / so gut  
er sie bracht / ohne das er auff mein billiges Begehren und versprochenen  
Antwort sich noch einmahl vernehmen lassen darff / hinter sich behalten  
habe.

Und wie ich solchenmach umb dieses höchsten Reichs Tribunalis  
hohen und Krafft der Reichs Constitutionen schuldigen Respects umb zus-  
länglich / und vermittels billigmässiger Satisfaction dieser schwehren und gro-  
ben Injurien solenner Callation der mir vorgelesener Schmähe Karren / wie  
auch Fürsil Declaration, das an solcher Injurierung mir zu viel und un-  
recht bestehen seye / und nachdruckliche exemplarische Befristung der jeni-  
gen / die solches Feuer angeblasen / und ehe ein solches gehöriger Drühen wie-  
der Willen klagbahr anbringen / und andere erlaubte Recht Mittel dagegen  
vorzunehmen gezwungen würde / pretendirt habe / worvon zu mehrer aber-  
mahliger demonstration die Abschrift denuo hieby geber.

Ob nun wohl die in mir behändig gewalte und noch waltende Pres-  
sumpcion von Euer Hochfürslichen Gnaden mir jederzeit mit Worten  
contestirte hohe Sanftmuth eine solche schwehre Ubersylung / und so gleich  
ungefragt wieder alle humanität arripirte spöttliche Extremität gegen einen  
dero nicht unterworfenen / mit einem Charactere representationis, von  
Kayserl. Majest. und dem Heil. Reich begabten Assessore nicht einbilden  
können / wo nicht der Commissarius von Horst sich zu allen diesen groben Exces-  
sen, durch einen sogenannten eigenhändigen Fürslichen Gewalt legitimirt /  
und zu dessen künfftiger mühslicher Besetzung hinterlassen hätte.

So mir zwar von Herzen leyd / das an statt verhofften Genuß einer  
clementerer Regierung den Tag wieder erleben müssen / das diejenige Rath-  
geber so dero Hochfürsil. Herrn Vorfahren in eben dergleichen präci-  
pitanzen / mit dem erfolgten höchstschäd. und funesten Ausgang gebracht /  
bey Euer Hochfürsil. Gnaden den Eingang zu Rechnung so spöttlich /  
und vor allem unpassionietem Gemüth unjufticirlichen procedur gefündet  
haben / indeme aber die Hoffnung nicht verlohren habe / das dieselbe diese  
Ibro vergebliche Ubersylung / und daraus erfolgender üblen Nachklang  
hochvernünftig erwegen / und auff das vorgangene / mit hinlänglicher Sa-  
tisfaction zu redressiren bedacht seyn werden.

Als habe nicht umbhin sollen / umb meiner seits allen Blimpff allein  
gegen Euer Hochfürsil. Gnaden hohe Persohn zu erweisen / und in kei-  
ner anderen Consideration, darumb nochmahlen und endlichen anzuste-  
hen mit der Verwahrung / das in unversöhener Verbleibung einer gemü-  
sam / und völliger Redressierung alles desjenigen / was gegen mir ungebühr-  
und hochstraffbahrer Weis vorgenommen worden / ich selbiges anderster  
nicht / als von denen passionirten Rathgebern erdichtete Calumnias, die man  
weder zu beweisen noch zu manuciren getrauet / achten / und darauff die  
erlaubte

erlaubte Rechts-Mittel ohnhinderfellig an Handen nehmen werde;  
 Euer Hochfürstl. Gnaden wünsche ich ein: als andern weegs von  
 Herben eine von GOTT gesegnete beglückte Regierung / und mir die Occa-  
 sion durch einige treue Dienstleistung mehrerereu dero Bedienten darun-  
 ter hegende Maliz darzustellen / und wie ich hingegen verbleiben werde.  
 Weßlar den 3. Decembris 1699.

**Euer Hochfürstl. Gnaden**

Untertänigster Diener

Michael Carl Wigandt.

Num. III.

**Gründliche Information, in Sachen Wigandt Contra Würzburg  
 Prætenſi Mandati.**

**Hochwürdigster Churfürst ꝛ.**

**E**S haben Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg Anwalder  
 Gnädigster Herr Principal aus dem bey diesem hochlöblichen Cam-  
 mer-Gericht / von dessen Assessore Michael Carl Wigandt außgeübtem  
 und insinuirtem Mandato, de non amplius offendendo aut diffamando, neque  
 sibi arrogando Jurisdictionem in personam Assessoris Camerae Imperialis S. C.  
 eum Citacione ex l. diffamari s. C. de ingenuis manumissis, nec non super In-  
 jurijs, & ad videndum se condemnari ad solutionem residui Salarii seines weite  
 säufftigen Inhalts zu versehen gehabt / was nicht allein gegen höchstgedachte  
 Seine Hochfürstliche Gnaden / sondern auch dero Hochwürdigstes  
 Domb-Capitul / Herrn Rätthe / und den Herrn von Horst (welche sich wie-  
 der die in narratis Mandati, und dessen Besagen crüdtirte Calumnias  
 in hiebengehender Retorsion-Schrift sub Lit. A. licita defensionis Jure & Mo-  
 do verwalten / und Seine Hochfürstl. Gnaden sambt und sonders in  
 Activis & passivis vertreten / und schadlos halten /) von ernandren Impetra-  
 nten für eine infame supplic übergeben worden seyn müßte; Nun haben  
 Seine Hochfürstl. Gnaden von Zeit dero vernünfftigen Jahren / zu-  
 mahlen auch in- und nach angetretener dero Hochfürstlichen Regierung/  
 die zu Beobachtung der herrsamten Justiz angeordnete Tribunalia, und son-  
 derheitlichen dieses höchsten Reichs-Dieasterium umb so mehr in hoher akti-  
 mation gehalten / als dasselbe wegen anseheinender integrität vortreflichoraa-  
 rer Sitten / bey der gangken ehrbahren Welt bereits einen unsterblichen  
 Tugendtruhm erworben / und Seine Hochfürstl. Gnaden gänglich per-  
 suadirt gewesen / daß selbe den jenigen Ehren-Tempel zu seyn / in welchen die  
 GOTT-gefällige Justiz ihren Thron und Sitz erbauet / wo selbstien alle em-  
 portreuen, cironerien / Unordnungen und precipitanzen exuliren / und da-  
 hingegen

hingegen alle Actiones juxta Mensuram & stateram rectitudinis mit ungemeyner Klugheit / Modestia & circumspection erwoogen wurden / es hat sich nichts desto weniger bey einigen Occasione gegenwärtiger Mandat Sach sich zu getragenen Umständen in dem Werck gezeiget / quod nihil sit ex omni parte beatum, und zwar wer hätte sich einbilden sollen / oder können / daß bey diesem hochlöblichen Judicio ein ganz degenerirtes von Gift und Gall verzeimodertes Membrium & opprobrium sui status gefunden werden solte / dessen aufsteigender Hoffart / hochsteigende schände præsumptiones, verstockte Nachgier und unbezähmte Ehr- und Daabsucht / dasselbe von dem Tugend-Weeg ab- und auff die schändliche Lasterbahn verleiten / und so kühn machen solte / gegen einen vornehmen Standt / Bischöffen und Fürsten des Reichs / mit einer studiosâ malitiâ bestieffener schändt- und schmacheitiger Schreib- Artz sich zu verlauffen / nicht anders als wann man es mit dem allermindesten dieses Welt- Crayes zu thun gehabt hätte : Es lasset Unwold des Imperantens nichtiges citiles præcediren und lamenoren an setzen unversänglichen Wehr / oder Unwehr aufgestellet / so würden ja einen solchen überwichtigen præsumption vollem Geist im Traum solche Termini bengefallen seyn / mit welchem die Sach cum moderamine hätte gefagt werden können / ohne daß es nöthig gewesen wäre / in eine so tolvwürde Rauffrey auszubrechen / und ein so leichtfertiges mit allerhand garstiger Unschätereu bejudeltes Scriptum heraus zu geben / von welchem ehrliebende bescheidene und tugendgefünnte Herken einen Abscheuen / Greuel und Eckel schöpfen müssen ; Nun gehet zwar das gemeine Sprichwort dahin / daß man grobe Sack nicht mit Seiden nähen / sondern in aus : und einmessen eine gleiche Maß gebrauchen / böß mit bösem vertreiben / und harte Köpff mit Kolben lauffen solle / ja es erfordert die Justiz selbst / suam cuique tribuere, & juxta Senecam beneficio gratiam & Injuria rationem, man hat gleichwohlens dafür gehalten / rühmlicher zu seyn / eine solche ausgelassene übelgezogene Schand- und Schmach- Feder ohne verdrößliche Nachfolg zu verachten / als mit dergleichen Antwort zu überwinden / über dieses ist sich nicht wenig zu verwundern / obwohlens nicht allein in denen allgemeinen geist- und weltlichen Rechten / sondern auch in des Heil. Römischen Reichs Satz- und Ordnungen / als in der Kayserl. Cammer- Gerichts- Ordnung de Anno 1507. tit. 34. §. 1. Item de Anno 1553. tit. 11. §. 6. item tit. 52. Item deputations- Abschied de Anno 1600. §. 82. &c. heffsamlich verstehen / daß bey diesem höchsten Gericht / wie die Formalia lauten / Schimpff- und Spott- Wort / oder sonst hitzige und unnütze Reden vermeiden / und niemand weder mündlich noch schriftlich schimpffiret / sondern die Sach züchtig / kürtlich und mit dienlichen Worten oder in Schrifften fürgetragen werden sollen / obwohlens auch dieses mittels eines den 30. Martij Anno 1688. ergangenen gemeinen Bescheides bey diesem hochpreisllichen Cammer- Gericht / gegen dessen Procuratores rühmlich wiederholet worden / daß nichts desto weniger facta verbis contratio des Imperantens importunir und unverschämtes sollicitiren so viel effectuirt / daß nicht allein dessen höchstärgerliche hitzige mit Schimpff- Schmach- und Spott- Wort / allenthalben angefüllte Supplic acceptirt / sondern auch darauf mit recapitulieren daselbst eingeführten hochverbottenen expressio- nibus ein Mandatum und Citation erkandt / ohne daß mit Zurückgebung des famosen Scripti dessen vorige Emendation dem Supplicanten wäre aufgelegt worden /

bey welchem diese billich zu Gemüth gestiegen / daß dergleichen gerichtliche  
 Procedur erstlichen von einem höchsten Reichs-Dicasterio auff Veranlassung  
 eines alldortigen Assessoris, und zweytens gegen einen vornehmen  
 Fürsten und Standt des Reichs / & quidem inuita dignitatis & status  
 vorgenommen worden / qualis instantia quasi in Speculo posita, Magistra est publicæ  
 disciplina, ut quidquid fecerint, id sibi omnes faciendum putent, geschehen  
 ten dardurch nicht nur die Untergerichter vitioso Exemplo zur Nachfolg  
 provociret / sondern auch denen geringern / gegen die höhere Standts-Per-  
 söhnen / und denen privatis gegen beide Thür und Thor gedöfnet worden /  
 ohne scheuen in das tausend hinein zu schreiben / den von Göttlicher und  
 aller Bölder rechtswegen denen von dem Allerhöchsten angordneten et-  
 genen und freunden Herrschafften und Obrigkeiten gebührenden Respect,  
 zumahlen auch gegen Chur-Fürsten und Stände des Reichs zu ver-  
 liehen / sich mit demselben gleichsam de pari zu tractiren / den verbösten  
 Kitzelmuth an ihnen abzutöhlen / und seine vergallerte Gemüths-palliones  
 frey heraus zu stoßen / wodurch die in dem Heil. Römischen Reich  
 wohl eingeführte Subordinationes und Ehren-Gradas, unter welchen gleich-  
 wohl sich nicht geringe Distanzen befinden / leichtlich contandirt / oder viel-  
 mehr vernichtet werden müssen / auch der Unterthanen Gehorsamb / mithin  
 securitas & tranquillitas publica endlichen periculis föhre / woschees alles um  
 so viel mehr zu achten / quod Authoritas & Respectus Principis non minima  
 pars sit Principatus, dessen Veracht- und Geringshaltung mit indifferenten An-  
 gen nachzusehen / und falschlich zu diffinualiren einen Regenten bey GOTT  
 der Welt und posterität unverantwortlich fallen würde / daher gleich wie  
 Anwaldts gnädigsten Herrn Principals Hochfürst. Gnaden / nach In-  
 tention des Impetrantis sich demahlen Gerichtlich einzulassen / bedenklich  
 anzutreiben / sich gemüthiget sehn müssen / also auch deroßelben nicht zu ver-  
 denken seyn wird / wann sie diese Sach nicht nur bey der Römischen  
 Kayserl. Majest. sondern auch bey dem ganzen Reich / als ein höchste  
 präjudicialisches / auch sambliche Chur-Fürsten und Stände des Reichs  
 der besorglichen nachtheiligen Consequenzen willen mitberrendes Grava-  
 men einführen werden / worzu gleich wie der Anfang bereits gemacht / als  
 ist Anwaldt gnädigst beföhlet / sich keines wegs judicialiter zu intrumittiren /  
 desuper quam solemnissime protestando, sondern bloß und allein pro infor-  
 matione nachfolgende wahrhafte der Sachen Beschaffenheit / umb zu zeigen  
 wie wenig man Ursach gehabt habe / auff Anwaldts gnädigsten Herrn  
 Principals einen so geringen Regard zu machen / in Unterthänigkeit vorzu-  
 stellen ; Nun solle der erste lapis ostensionis seyn / woran sich der Impetrant  
 sehr hart gestossen / daß Seine Hochfürstl. Gnaden dasjenige was  
 bey dero in GOTT ruhenden letztern Herrn Vorfahren sich ergeben / appro-  
 birt haben / worbey Anwaldt nicht wohl begreifen kan / wie doch derglei-  
 chen unschuldige bloße approbation eine so große Ungedult bey demjenigen  
 erwecken mögen / welcher bey der vorigen Regierung / altho die Sach selb-  
 sten vorgangen / in Ruhe still zu sitzen gewußt / oder doch ohne sonderbahres  
 grosses Geschrey nur eine Faust im Saet gemacht hat / es habendahingegen  
 Seine Hochfürstl. Gnaden mehr Ursach gefunden / vermögen es auch  
 die

die natürliche und allgemeine beschriebene Rechten / das vor den Herrn und Regenten, nicht aber vor den Diener oder Ministro zu präsumiren / da zumahlen Seine Hochfürsliche Gnaden höchstseligen Andenkens durch dero ungemeyne vortrefl. Fürsil. Tugenden und geführten untadelhaften rühmlichen Lebens: Lauf / weit außser allem Verdacht einer verhängen Unbilligkeit gesetzt / und bey der ganzen ehrbaren Welt und wehren Posterität eine unsterbliche Veneration erworben haben / da unmittelbar und biss dato von dem Imperatanten einig erhebliches Gravamen nicht bengebracht / vielweniger erwiesen worden/es haben Anwalts gnädigsten Herrn Principals Hochfürsil. Gnaden dahingegen auff des Imperatantens bey dero auffgeführter Conduite wahrzunehmen gehabt / wie derselbe bey voriger Regierung sich gubernirt haben müsse / dann nachdeme Seine Hochfürsil. Gnaden mit dreyen verschiedenen von ihme concipirten und schon ad mundum gebrachten Decretis, in signum der seiner seits abgegebter / aber von einem Regenten so vernemstlich als vergeblich präsumirter Ueberstulung mit freyer unerschämter Kühnheit anzugehen / und deren ungesäumte so gleiche Unterschrift satis importune zu urgiren / ohne das denen darinnen eingeführten penis ehe vor wircklich wäre defectirt worden/ auch nicht anders als wann desselben efferrige Begierlichkeiten den geringsten Anstand nicht leyden könnten / und die gewöhnliche expeditores die vornehmende Hochfürsil. gnädigste Befehl nicht so gleich zu vollziehen wüßten / eine weitere starke Prob dess ehevorigen Verhaltens hat gemacht dasjenige / was bey dem Hochfürsil. Herrn Reichvatter von dem Imperatanten unternommen worden / welches auß dessen gleichfolgender Vorstellung des mehrern erhellen wird / sonsten lasset Anwald ein jedes unpartheyisches Ehrliebendes Gemüth jadiciren / das nachdeme nicht nur abgelebet / sondern auch jeso regierender Seiner Hochfürsil. Gnaden die so ungemeyne als einem Fürsil. Geheimen Rath und Canslern unanständige des Imperatantens geführte Lebens: Wech / umbständlich vorgestellet worden / ob nicht verstorbenen Seiner Hochfürsil. Gnaden der Impetrant selbst nach und nach eine Aversion seiner Person gleichsam uffgedrungen / das obwohlen dieselbe nicht allein zu regieren / sondern auch zu disimuliren gewußt / sie gleichwohlen und endlich ihre lang in equilibrio suspendirte Affectus durch ein rechtmessiges / obwohlen ihret zu mild vorgennommenes resentment an den Tag zu geben sich gemüßiget besunden / dabero auch jeso regierende Seine Hochfürsliche Gnaden dero höchstsel. verstorbenen Herrn Antecessoris Ações wegen der denenselben beywohnenden Integrität in allem zu billigen genugsambe höchst benegliche Ursachen gefunden haben / nun ist es freylich wahr / das gleichwie vornehmne Staats: Ministri in dignitate, gradu & Charactere von andern unterschieden / also auch dieselbe sich innerlich und äußerlich dergestalten Standsmäßig aufführen / gouberniren und verhalten sollen / damit sie denen hohen zur emulation und denen geringern zur vilpandez keinen Anlaß geben / sondern dero gnädigsten Herrschafft Ehr und Reputation durch eine rühmwürdige Lebens: Form inimmerfort vermehren mögen / bey dem Impetranten  
aber

aber hat es geheissen da mihi tres thaleros pulvis & umbra futurus: und ist das  
 uolo dem honesto weit überlegen gewesen / seine Wohnung ware ein gerin-  
 ges schlechtes eingengtes an dem Ende der Statt abgelegenes Butgers-  
 Haus / nachdem er nemlichen ein selbiger Orthen gestandenes Häuslein / in  
 welchem die Schinders: oder Henckerstuecht gewohnet / von der Hochfürstl.  
 Cammer an sich gebracht / dasselbige eingebrochen und in longitudine, lati-  
 tudine & altitudine secundum omnes partimonie Regulas auff das neue zu sei-  
 ner habitation erbauet hat / dessen Nachbarschaft ware vis à vis auff einer  
 Seiten der Scharpsfrichter / auff der andern Seiten ein Haus / worthsten  
 die todte Hund und anderes gefallenes Nafz bis zur Hinaufführung auffbe-  
 halten worden / und die gleich daranhangende Galgen-Weiter / nun ist bekandt  
 das ankommende frembde vornehme Ministri, Abgesandten / Depuarte, Soli-  
 citatores und andere Stands-Persohnen sich gemeiniglich an die Geheime  
 Närke / zumahlen aber dem Camlar Adressiren / und denselben / wie es dann  
 auch dem Imperantem nicht ungemeyn gewesen ist / visites zu geben pflegen /  
 was nun diese über solchen Domb gedacht / und anderwärtig gesagt / auch  
 was Seine Hochfürstl. Gnaden hiervon für einen Respect gehabt haben /  
 ist leicht von selbst zu erachten / wie dann auch Anwald nicht exagereiren  
 will / des Imperantens alte abgetommene / verschabte / eingespante Bekley-  
 dungen / mit welchen gleichwohlen derselbe bey denen mit frembden Herr-  
 schafften auffgenommenen Conferentijs. auch andern Congressibus, Depuatioui-  
 bus und sonst in publico erschienen ist / obwohlen denselben nicht unbekandt  
 gewesen / oder seyn sollen / das die Reichs-Abchied selbsten / und zumah-  
 len die Reformation guter Policy de Anno 1548. tit. 9. vermögen / und mit  
 deutlichen Formalien in sich führen / ehrlich / zimlich und billich zu seyn / das  
 sich jedermann nach Standes-Gebühr trage / folglich ein jeder vornehmer  
 Minister sich dergestalten bestellen solle / ne factu nimio & pompa excedat, quod  
 est superbia, aut abjecto & indecoro cultu vilescat, quod est sordiditatis, dieses  
 aber ware redlich eine entle leere Singularität / wann der Imperant in der  
 ohnweit von seinem Haus gelegenen ihne gewöhnlichen Augstiner-Kirch  
 auff Sonn- Feyer- und andern Tagen in fronte Navis Ecclesie sich von der  
 Christlichen Gemeind abgesondert / auff einen schlechten alten unüberjoge-  
 nen / doch aber mit Armblehnen versehenen Sessel zu einem offenen Specta-  
 cul vorgestellt hat / welches jedermann umb sonder in die Augen fallen  
 müssen / als keinem dergleichen oder auch höherem Ministro sich in publico  
 eines Sessels mit Armblehnen zu bedienen / nach Würzburg. Hof-Statt und  
 Lands-Gebrauch gebühren thut / worben niemand gewußt / ob er sich mehr  
 über die Vilität des armen nackenden Sessels / oder über den Pracht der  
 darbey befindlichen Armblehnen zu verwundern habe / obwohlen auch zwar  
 einem zeitlichen Hochfürstl. Camlar freysiehet / in Leicht-Conducten und zw-  
 fenen Processionibus seinen Range bey der Hof-Suite oder bey dem corpore  
 Concilij Secularis zu nehmen / so haben gleichwohlen die ehervorige Camlar  
 dieserzeit des lehtern dem Concilio zur Consolation und jedermann zur  
 Außerbauung bedienet / der Imperant aber wolte lieber bey dem Hof-Mini-  
 stero in einer an Hand und Füßen aufgespannter grandezza claro supercilio  
 stolziren / als dem Concilio die Ehr seiner Praefenz gönnen / dahero auch  
 erfolgt / das er von denen Adelichen wenig geachtet / und von denen Kaths-  
 Verwandten wenig geliebet / und von beeden der Vanität willen betauert  
 worden /

worden / man höre und lasse reden die weltliche Herrn Rätthe und Secreta-  
 rien, wie wenig derselbe geachtet / bald diesen / bald jenen auf geringen Ue-  
 sachen in Conclio öffentlich zu reprimendiren / wie gern er gesehen / wann  
 die Hoff-Rätthe mit endrectem Haupte vor ihm gestanden / die er auch kaum  
 gewürdiget / auff die ihm in vorbegehen oder ben genommennem Abschied er-  
 wiesene Ehrenbezeugung den Huth zu rücken / von denen Officianten und  
 andern Personen in nichts zu sagen / sondern zu glauben / daß der jenige  
 welcher ihn hätte wollen anbetten / mit seiner Demuth nicht verdrißlich  
 würde gefallen seyn / wordurch derselbe bey jedermann eine solche Affec-  
 tion erworben / daß die Langwirrigkeit der Zeit bey vielen eine impatience erwe-  
 cket / daß sie denselben nicht ehender Glück auf den Berg wünschten / oder  
 doch von seinem Abzug Nachricht erhalten können / es wül Anwald von des  
 Impetrantens Großsprecheren nichts melden / wann neumblichen Seine  
 Hochfürstliche Gnaden denselben etwas zu verrichten auffgetragen / da  
 müste er sich selbstn über seinen Schatten verwundern / es waren lauter  
 ungeneine Kopffbrechende und Schweissanstreibende labores, biß dieses  
 oder jenes negotium zu Schaden geschlagen worden / seine dem Hochstift ge-  
 leistete Dienst waren unschätzbar / und weder gangsam zu verdanken /  
 noch zu belohnen / bald fehlere es an accidenten, bald wolte ihm niemand  
 schenken / und dieses ware das alle Tages-Lied / welches man in publico Con-  
 cilio anhören müssen / wann sich nur die geringste Gelegenheit darzu er-  
 geben hat / es ware derselbe voller Mißtrauen und verdächtigen Argwohnss  
 als einmahlen ein ruchloser Filou und Landbetrüger Georg Bantz / wel-  
 cher unter andern den einfältigen Landmann und ihm die rechtsbändige  
 Proccellus zur direction und sollicitatur zu überlassen / unter allerhand betriega-  
 lichen Vorwand / zumahlen auch den so genandten Friederich eingeführt /  
 damit vieles Geld auffgesüßet / und sonderheitlichen von besagtem Frie-  
 derich erpresset / zur gefänglichen Haft gebracht / auch endlich zur Tor-  
 tur gezogen worden / hat derselbe obwohlen er über den Impetranten nie-  
 mahlen befragt worden / vor in und nach der Tortur ohne alles veranlassen /  
 ultro citroque dem Impetranten u. Duplonen in der Friederichschen Criminal-  
 Sach verrecht zu haben / beständig außgesagt / inhalts der sub lit. B. & C. hiez  
 beyligender Interrogatorien und Protocollen, dessen sich der Impetrant, ob  
 er auch schon darüber keineswegs zu Rede gestellt worden / mit ungemeynen  
 angefeuertem Eysen gleichfalls ultro citroque mit Contradiction des Empfangs  
 angenommen / welches gewislich solche Kohlen seynd / die ob sie schon nit  
 brennen / doch schwarz machen / und bey einem Regenten allerhand Bez-  
 deutlichkeiten und dubiose impressiones erwecken können / es ware aber als  
 es nicht genug / sondern es haben Seine Hochfürstl. Gnaden Fürst-  
 mildestens Andenkens selbstn nicht verschont bleiben können ; und seynd noch  
 vornehme Herrn und Ministri vorhanden / welche bezeugen können / und  
 werden / daß höchgedacht Seine Hochfürstl. Gnaden sich vielfältig bey  
 ihnen expedirte, wie der Impetrant in seinem unauffhörlichen unerfülltem  
 Begehren sich so importun und impetuos bezeuget habe / und mit was in-  
 ferreer hitziger Impetiosität derselbe sich in seinen hiegehenden heimblichen Con-  
 cillii vernehmen lassen / wie oft und vielmahlen er Cellissimi actiones synodi-  
 cirt und durchgezogen / dahingegen wann Seine Hochfürstl. Gnaden  
 sein in ein und dem andern geführtes Comportement Dicurs weis von andern  
 vernom



bernommen/ und dero sentiment darüber eröffnet / hat es demselben nicht so bald zu Ohren kommen können / daß nicht so gleich Lernen worden / doch schloß es nicht an geschwinden pretext zur Hochfürstlichen Audienz / allwo der Regent seinem Ministro über den geführten Discurs gleichsam responsable seyn müssen / was Seine Hochfürstl. Gnaden derselbe sonst für einen Respect erwiesen habe / zeigt allein genugsamblich das sub Lit. D. hiebeygelegtes Schreiben / welches er nicht allein an den ehevorigen Regenten in seiner Abwesenheit abgerichtet / sondern auch bey seiner retour öffentlich in Consilio nicht ohne Verwunderung und jedermanns gehobelter Vergermus ablesen lassen / anderer bey Seiner Hochfürstl. Gnaden nicht ohne Grund erwecket / auch mit singular Zeugenschaft zu beweisen seyender Vermuthungen demahlen zu geschweigen / welche / wann sie mit genugsamer Prob zu belegen gewesen wären / ein ernstliches wohlentwundenes sentiment nach sich hätten ziehen müssen ; Wann nun dieses alles legt abgelebet Seine Hochfürstl. Gnaden theils in eigner höchster Verzeßohn / theils durch eingeführte vielfältige Beschwörungen / theils auch Discurs weis / mehr denn zu viel erfahren müssen / so fragt sich / an hi sine modi Civiles acquirendi & conservandi Principis gratiam, oder ob nicht viel mehr bey Seiner Hochfürstl. Gnaden diese gegen höhere und geringere Personen geführte ungeartete so verdrißlich als höchstbeschwertlich von aller Discretion, Ehrbarkeit / und der einem vornehmen Ministro obliegender Gebühr abgewichene Conduite nach und nach einen Mißfallen / Verdruß und Eitel erwecken müssen / wer aber gleichwohl / die nicht nur gegen abgelebter sondern auch Regierender Er. Hochfürstl. Hochfürstl. Gn. Gnaden wegen dero beygelegter approbation von dem Imperanten in hoc passu aufgestossene eysterbissige expressiones ansieht / der solte meinen / es wäre demselben nach Leib und Leben / oder Naab und Gurt getrachter worden / da doch weyland Seine Hochfürstl. Gnaden bey gehabter weit anderer Befugnis dero Clemence und Großmuthigkeit vorbringen lassen / und sich allein dessen personal presence geäußert / übrigens aber denselben bey dem Cancellariat, Rang auch andern dessen Bedienungen / Verrichtung und Bestallungen gelassen haben / wer wolte nun einem Regenten zumuthen können / bey obnedem habenden höchstbeschwertlichen und ostinablen verdrißlichen Regierungsaffären seine geschöpfte billige Gemüths-Neigungen immerfort übermenschlich zu suppressiren / nach langer vergebentlich getragener patience mit einer dero widerwartiger solcher Verzeßohn / an welcher dem Publico zumahlen nichts gelegen / sich selbst beständig zu qualen / und durch längere dissuasion mit einer solchen service zu beladen / welche einem jeden Privato unerträglich fallen würde : aus dem gleichwie überflüssig zu sehen / daß Celsissimus pithima memoria mit dem Imperanten viel zu mild verfahren / auch Unwaldts gnädigster Herr Principal es billig approbirt haben / als fragt sich dahingegen / was dieser hoffärtiger hochwogender Einbüding und ubinmirter Erzbischof / welcher zwen vornehmte Bischoff / Fürsten und Herzogen mit höchstärgerlichen Ehren und respectlosen Schmach und Spott Worten in unerhörter Vermessenheit angefallen / für eine peinliche Straff und correction meritt habe ; das andere vermeintliche Gravamen solle darinnen bestehen / nachdeme der Imperant sich

zu dem Hochfürstlichen Reichsvatter Herrn Pater Zumsteeg in das Collegium Societatis IESU begeben / und mit denselben von verschiedenen Würthb. Hof- und Staats-Sachen zu dem Ende und mit dem Begehren / daß er es Seiner Hochfürstlichen Gnaden hinterbringen mögte / geredet / und Herr Reichsvatter bey gefundener Oecasion alles unterthänigst referirt / daß Seine Hochfürstliche Gnaden dero über des Impetrantens allzu kähne procacität und perulanz geschöpfftes gerechtes Mißfallen denselben durch drey darzu deputirte zu verstehen geben lassen / worinnen nun des Herrn Patris Zumsteeg außgehabte Commission bestanden / auch wie dieselbe außgenominen worden / zeigen die sub Lit. E. hiebey gelegte / von dem Herrn Baron von Horst pro Memoria niedergeschriebene und dem Impetranten statt mündlichen Vortrage abgesehene Notata ; wie sich dahingegen der Impetrant bey der Hochfürstlichen Commission außgeführt / was derselbe selbst darben eingestanden / und sich hinsten ergeben / ist aus dem adjuncto Lit. F. als einer genuina Facti Specie des mehrern zu ersehen / welches alles auff den Bedürffungs-Fall zu seiner Zeit mit drey unverweßlichen Zeugen endlichen zu beweihren ist ; Wann nun erst angezogene zwen Beyslagen des Impetrantens in dem Mandato recapitulirten narratis entgegen gehalten werden / zeigt sich grundfalsch / bloß zu der Sachen bestlesener exaggeration erdichtet / und ganz unerwieken zu seyn / daß sich die Hochfürstliche Herrn Deputati in des Impetrantens Zimmer mit höchster importunität und Ungestimmigkeit eingetrungen / daß der Herr Baron von Horst denselben nicht reden lassen / seine Commission mit lauter hohnlächeln und spöttisch vorgebracht / daß er seine pro Memoria conscribire Notata zu extrahiren versprochen / daß er denselben mündlich einen Würzburgischen Unterthanen geheissen / daß er die Formalia gebraucht / der Impetrant habe von denen Bedienten Impudent : leichtfertig und ehrenbergessen geredet / daß er des Churfürstens zu Maynz Churfürstliche Gnaden gegen Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen verbehet / daß der Hochfürstliche Herr Reichsvatter ein und anderes / so ihm vorgelesen worden / contradicirt / und nicht geständig seyn wollen / wie dann auch das sub Num. 1. beigelegtes Arrestatum voller Unwahrheiten / daß nemlich der Herr von Horst in Gegenwart des Anwaltentens seine Notata wieder zu lesen angefangen / als aber Herr Pater Reichsvatter ein- und anderes widersprochen / den Zettul wieder in den Sack gesteckt / dergleichen so unerfind- als unerweßliche Fingenta seynd / was der Impetrant in seinen Beyslagen Num. 2. & 3. vorkommen lassen / nemlichen den Herrn Baron von Horst ersucht zu haben / Seiner Hochfürstlichen Gnaden ehevor zu referiren als fortzuführen in denen Notatis kein Zeit zu seyn / welche nicht ein- oder mehrere Ehrenklafferische und injuriöle personal-terminos in sich hätte / ihm keine Zeit gelassen zu haben / einen Zeugen zu sich zu nehmen / gestalten dann in genere des Impetrantens narrata Supplicationis & adjuncta sub Num. 1. 2. 3. in so weit dieselbe denen von Anwaldts / sub Lit. E. & F. producirten und mit Körperlichen Jureamentis erweßlichen Beyslagen contradiciren / als unwahr / nichtig und grundfalsch keinen Glauben meritten / dahingegen ist aus dem adjuncto Lit. F. zu ersehen / daß der Impetrant nicht in Abred stellen können. Primo Seiner Hochfürstlichen Gnaden felicissima memoria geführte Regierungs-Principia getadelt zu haben / welche / wann man denselben  
 inha:

inhärte / die Hochfürsliche jetzige Regierung unglücklich machen würden. Secundo gesagt zu haben Seine Hochfürsil. Gnaden thäten sehr übel daran / das Sie Ihre Churfürsliche Gnaden zu Seubach keine Visite geben. Tercio die Hochfürsliche Ministros, das sie dieses zu verhindern suchten / und nicht gerne seheren / wann die Herrn mit einander in guter Verständniß leben / inculpirt / auch Quarto improbit zu haben / das Seine Hochfürsil. Gnaden also von ihme genandte Lutherische Ministros hätten. Quinto die mit Seiner Hochfürsil. Durchl. zu Sachsen-Gotha auffgerichtete Alliance, als schädlich raxirt / auch Sexto gesagt zu haben / Seine Churfürsliche Gnaden zu Mayns könten durch dero Ministros angehebt werden / was Sie viel umb die Freund- und Nachbarschaft des Bischoffens zu Würzburg / als ihres Suffraganei zu fragen hätten / und obwohlen der Impetrant loco des Wortes Suffraganei, das Wort Caplan gebraucht zu haben / keines weegs eingestehen wollen / so wird doch solches der Hochfürsil. Hr. P. Beichtvatter von dem Impetranten es also gehört zu haben / da es nöthig zu seiner Zeit mit seiblichen End behaupten können / es wird der Impetrant noch weiter auß seiner eigenen Beyslag Num. 2. ex propria Confessione überführt / dem Hochfürsil. Beichtvatter gesagt zu haben / diejenige wären unrecht und übel daran / welche die ehavorrige Principia, dardurch man sich mit denen so nahe an- und vorgelegenen Erzb. und Hochstifffern Mayns und Bamberg nicht befindig in guten Vernehmen stehen solte (heißt dieses allenfalls die Secreta bis in Seine Gruben verschwiegen halten) Seiner Hochfürsilichen Gnaden einrätzig seyn / als von welcher Zeit / und in vorziger Regierung gefassten Principis an / man diesseits allzeit unglücklich gewesen / und daraus nichts als Collision im Crayß: und andere Beschwerlichkeiten entstanden wären / aus denen zu schließen / nicht das wenigste / in denen von dem Herrn Baron von Horst conscribirten Notaris befindlich zu seyn / welches der Impetrant quo ad ipsam substantiam in Abrede hätte stellen können / gleichwie aber demselben nicht gebührt / frembde Regierungen also so temerarie zu judiciren / viel weniger einen vornehmen Regenten dergleichen syndicirliche censuras per tertium in faciem hinterbringen zu lassen / als so haben auch Anwaldt gnädigsten Herrn Principals Hochfürsil. Gnaden recht und billigmäßige Ursachen gefunden / dero darüber geschöpfften Verdruß dem Impetranten verkünden zu lassen / will man aber ansehen / ob nicht in modo zu viel geschähen / welches bey dem Impetranten ein so grosses Zeitz er erwecken können / wann Anwaldt die Circumstantias personarum, loci, & formalium ansichet / obwohlen der Impetrant characterisire, so ist er doch kein Commembrum, sondern allein Minister Imperij, und befindet sich zwischen einem zeitlichen Regenten des Hohen Stiffes Würzburg / und ihme eine sehr grosse distanz, welcher von dem Fürstlichen Crayß pro Assessore Judicij, nicht aber pro consorte Circuli vel directore, aut taxatore statuum & alienarum actionum presentirt worden / jeneniger nun demselben angestanden extra sphaeram activitatis suae zu schreiten / umb so mehr hat er auch das dargegen empfundene billige Resentiment sich selbst zu impuniren / so hat sich auch der Impetrant über die abgeschickte Herrn Deputatos am wenigsten zu beschwehren / deren der erste ein Hochfürsilicher Obrist-Wachmeister und Baron, der andere Hochfürsil. Herr Beichtvatter / und der dritte der Geheimbt Herr Secretarius gewesen / welche ihre Commission in der  
Hochfürsil.

Hochfürstlichen Haupt- und Residenz-Stadt als in loco delicti, und zwar in des Imperantens eigener Behausung abgelegt haben / solte derselbe auff die Hochfürstliche Canzley oder sonsthin wohin beruffen worden seyn / was würde dieses nicht für einen clamorem erwecket haben / will man nun die in schedulâ pro Memoria gebrauchte Terminos consideriren / befinden sich folgende Formalia, und zwar S. 1. grobe und anzügliche Injurien, schwere Anzüglichkeiten / Calumnien, seynd aber nicht dergleichen Sachen / nicht nur die Religions-Principia, sondern auch die Befestigung des Miaulterij, von was Religions-Verwandren es seyn solle / zu tabeln / die Ministros zu beschulden / daß dieselbe keinen Gefallen hätten / an der Herrn guten Verständnuß / deren Visites hinderten / und zur Unnachbarschaft Anlaß geben / S. 2do bes findet sich das Vocabulum impertinent, dahingegen wird daselbst auch in facto wiederholet / was der Imperant so wohl wegen unterbliebener Besüchung Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Maynz / als auch daß die Ministri daran Ursach hätten / mehr den impertinenter vorkommen lassen / denn S. 3to ist dengesetzt unver schämtes præceptoriren / impudentes unternehmen / dahingegen beschicht daselbst Meldung von Allianzen, unter welchen er die Gothaische nicht nur taxirt / sondern auch improbit zu haben gelan dig / item daß bey voriger Regierung die Principia geführt worden / mit denen Erz- und Hochfürstern Manns und Bamberg nicht befändig in guter Nachbarschaft zu leben / S. 4to ist das Wort impudent unver schämtes emporemment, wer wolte aber den Imperantem hiervon lossprechen / welcher einen vornehmen Churfürsten des Reichs und dessen Ministros, daß Sie ihre gnädigste Herrschaft verheßen / und consequenter diß sich von jenen verheßen lassen dürfften / angezapft / und obwohlen der Imperant das Wort Capellan darbey gebraucht zu haben contradicirt / so ist er doch / wie oben erwehnt / von dem Hochfürstlichen Herrn Reichsratte deß sen iurato zu überführen / aber positio non concessio er habe Anwaltes quâ digsten Herrn Principalem einen Saffraganeum genemet / so laßet Anwalde ein jedes wohlgefeimtes Gemüth Judiciren / in dem solches in keinem geistlichen / sondern weltlichen politischen Discurs loco non congruo geschehen / ob derselbe nicht seine unver schämte passiones damit kitzelmüthig an den Tag gelegt habe / belangend dasjenige was der Imperant den Hochfürstlichen election unternemen / kan derselbe nur zurück gedenden / und in sein Gewissen geben / welches denselben des begangenen facti genugsamblich überführen wird / ist aber ihne dieses nicht genug / wird dießsers suo tempore an beständiger Prob kein Abgang seyn / so mag er sich auch leicht aus gegenwärtiger Information erinnern / was vor ungereimte dem Hochfürst sehr schädliche Concept und Gedanken er bishero in seinem Sinn gebreht habe / verlangt aber derselbe ein weithere explication, kan ihne auch solche ertheilet werden / solte aber vielleicht dieses den so ungemeynen grossen alarme causirt haben / daß derselbe ein Würzburgischer Unterhan genemet / über seine Mißhandlung nicht gehört / seine 2. Schreiben nicht beantwortet / und von Seiner Hochfürstl. Gnaden ihne der Hof verbotten worden / so viel das erstere angehet / so ist allenfalls nicht injurios oder ehrenverleßlich jemand / und zumahlen auch den Imperantem einen Würzburgischen Unterthanen zu beißen / wie er dann dessen sich nicht schämen / und dieses weegs einschüßern kan / quod tabditus sit non tantum origine per ipsam

nativitatem sed etiam Heribpolti Domicilium contraxerit; & ibidem adhuc In-  
 structum, nec non à portione rerum suarum summam habeat, alibi autem non  
 nisi ratione officij commoretur, gestalten dann auch keine Insignia noch  
 ungemein / das ein Person in personalibus secundum quid privilegirt / son-  
 dern aber und zumahlen ratione rerum citra notam infamia & lesionem hono-  
 noris eum subiecter Unterthan seye / obwohlen aber auch der Imperant ein  
 Unterthan genennet / so ist er gleichwohlen diesem hochfürstlichen Kayserl.  
 Cammer-Bericht zu Ehren also nicht tractirt worden / dann sonst den der-  
 selbe nicht durch drey vornehme Personen in seinem Haus beschiedet / son-  
 dern auff andere wohlbesetzte Weis und manier gegen ihn würde verfahr-  
 ren worden seyn / das derselbe sonderlich nicht gehört worden / dessen Ur-  
 sach ist / das Seine Hochfürstliche Gnaden in Erwegung des Imperantens  
 bishero geführter Conduite einer ohninteressirten Person von untä-  
 delhaften Leymuth / zumahlen einem Prieser und Ihrem Reichsvatter  
 wohl glauben können / so haben dieselbe auch keinen Process anfangen / noch  
 die Sach zur Weitläufigkeit ankommen lassen / sondern sich von deren  
 Verdienstlichkeit betretet sehen wollen / dahero / gleichwie der Imperant und  
 zwar contra regulas decentia & Civilitatis bey Seiner Hochfürstl. Gnaden  
 sich die gnädigste permission nicht aufgeben / derselben / oder wenn Sie  
 es anzuordnen committiren würden / Seine über den Würzburgischen Staat  
 in ein- und anderen führende Gedanken zu eröffnen / also haben dieselbe  
 auch den von ihm propria auctoritate unternommenen vorwichtigen Discurs auff  
 Weis und Manier / als derselbe ohne alle vorläufige gebrauchte Formalität  
 vorgangen / hinwiederumb beantwortet lassen / seine beyde Schreiben  
 seynd nicht beantwortet worden / weilen sie es auch umb der darinnen be-  
 griffener Anzüglichkeit willen nicht moeriren / zumahlen aber auch / wegen  
 des hochstraffbarlich raducierten Hochfürstl. Ministerij bereits ein anderes  
 Resoniment unter der Hand gewesen ist / das den Imperantem der Hof verbot-  
 ten worden / daran ist seinen Verdiensten nach / viel zu mild geschehen / dann  
 zu geschweigen / das Seine Hochfürstl. Gnaden jedermann an dero  
 Hof zu admittiren nicht schuldig / und darüber niemand Rechenschaft zu  
 geben haben / so wird derselben auch nicht zuzumuthen seyn / eine derglei-  
 chen impetuos; und impetios wiederwärtige Person / welche weder dero  
 selben noch dero unter der Erden ruhenden höchstel. Herrn Antecessori,  
 noch deren Ministerijs verschonet / sondern dieselbe zusammen lästlich ca-  
 lumniert / an ihren Hof zu sehn und zu erbulden / sonderheitlichen das  
 Fürstl. Audienzien und Besuchungen selbiger Hof solche Sachen seynd / quas  
 concedendo Princeps facit gratiam, & denegando non facit injuriam, gleich  
 wie nun der Imperant mit Raison sich in nichts zu beschwehren / also das er  
 auch dasjenige / welches ihn gleichwohlen so suer ankömmet / niemand als  
 seinem eigenen Hoffarth / und aufgeblasenen hochmüthigen Vanitäten  
 / welche denselben zu einem so gefährlichen Antritt verleitet / bezumessen /  
 von dergleichen Leuthen der Heil. Bernardus de grad. humilit. vorzumennen  
 lasset / praesumptuosus non vocatus accedit, non missus se intromittit, reordinae  
 ordinata, rescit facta, quidquid ipse non fecit, aut ordinavit, nec recte factum,  
 nec potestae astimat ordinatum, iudicat judicantes & praedjudicat judicaturis, es  
 hätte sich derselbe vielmehr ex regulis prudentiae bescheiden sollen / so gefährlich  
 als unbillig zu seyn / über grosser Herren Handlungen ein Urtheil zu fällen / das

daß angebotene Dienst pfelegen inögemein unwehret zu seyn / daß dem jenio-  
gen / welcher über sich hauet / die Splitter leicht in die Augen fallen / und  
wer redet / was er will / oft hören muß / was er nicht will / bey welcher der  
Sachen wahrhafter Bewandnus / wie kan der Impetrant, deme in nichts  
zu viel beschehen / seine abschewliche / schand- und schmachsüchtige aarata Suppli-  
cationis cum adiunctis Num. 2. & 3. vor der ehrbaren Welt justificiren /  
wo seynd und bleiben die so ärgerlich / und bissig angezogene höchste impos-  
unität / und Ungestimmigkeiten / die indeeoz und incivilität / der mit unzählig-  
gen Scomatibus angefüllte Pastir-Zettel / die unvertant. vortliche vergewalt-  
tze und abschewliche Beschimpfungen / die weit. aussehende grobe procedu-  
ren / die Vergessung aller Raison und Bescheidenheit / das lautere höhnliche  
len / und spöttische obreftationes, die atrocissima Injuria und personal. E-  
hren-Anzäpfungen / die unerfindliche grundlose / und von lauter passionirten  
Gemüthern zusammen geklaubte infame Dingen / die anzügliche und lästere-  
liche Sachen / die unwahrhafte grundlose Scommata, die impetuose grobe  
Ungestimmigkeit / die scomatische Pastir-schiff / obreftirte ehrenverlethige  
Scommata, der grobe Fehler / die unerhörte Affronirung / und mit einem  
rechten Fürsatz ausstudirte Beschimpfung / die unerhörte excessiv präcipi-  
tanzien, die unverantwortliche Exceis, die passionirte Rärhe / die vermeffene  
passions & Injuria, falsche erdichtete / und in Ewigkeit nicht ertweisliche Sas-  
chen / Beschimpfungen / rancor, erdichtete Calumnien, ehrenverlethliche scoma-  
tische Verkleinerung / vorsächlich continuirende ehren-verläumderische Dis-  
famation und Beschreyungen / übel aufgefommene Principia, factum nulla  
Jure justificabile, scandalos & pessimi Exempli, die affrontirliche Anzüglichkeit  
ten / ehren-kläfferische und injuriöse personal. Termini, abentheuerliche in-  
jurien-volle Proposition, immerirtirte affrontir- und Beschimpfung / lautere er-  
dichtete zusammen geblasene Calumnien und Affirerreden passionirter Mini-  
strorum, schönde Rathgeber / ehrenverlethliche real- und personal-Injurien, zu-  
sammen getragelte erdichtete Unwahrheiten / Schmähtarten / wider alle hu-  
manität arripire spöttische extremität / grobe Exceis von den passionirten  
Rathgebern erdichtete Calumnien, der Bedienten hegende malice, und was  
dergleichen mehr ; Ist dieses nun nicht eine von dem Impetranten compen-  
dante / allen Schand-Dichtern gleichsam zum Gebrauch und Belerung /  
dem Authori aber zur ewigen infamie ausstudirte nomenclatur scomma-  
scher expression / welche dem boshaften Ehren-Schänder in seinen leicht-  
fertigen Zusen / woraus sie entsprossen / hiemit wieder zuruck geben werden /  
aus solcher abentheuerlicher Ausstürzung ist wahrzunehmen / wie tief das  
alt verlegene böse Gift / ira nimirum rancor & vindicta in des Impetrantens  
Herz eingestossen / und mit was abschewlichen Schlangen: und Nattergez  
ziefer dasselbe beschmeißt seyn müsse / ex abundantia enim cordis os loquitur,  
nec cocterei potest animus pravā lenel voluntate viarius, qui, quod furor  
suggerit, rectum putat & licitum, es wird aber der Jotren-Schmide noch zu  
empfinden haben / daß der Arbeiter nach denen Verdiensten seiner Libelshat-  
ten belohnt werde ; Der dritte von dem Impetranten fugite / und auff  
die Constitution legis diffamari gestellte Beschwebrungs-Punct dependret von  
dem anderen / und bestehet in einer bloßen leer: und entlen / doch aber  
von des Impetrantens Hochmuth suggerirter Einbildung / indeme derselbe  
glaubet / durch ungemeyne vortreffliche Actones das ganze Römische Reich  
in lauter Verwunderung verzußt / und dahingegen das Hohe-Stift Würz-  
burg

burg in die größte / und solche Furcht / Angst und Noth gesetzt zu haben /  
 das man zweifels ohne bey Chur-Fürsten und Ständen des Reichs /  
 und jedermann durch Schreiben / oder sonsten auff alle mögliche Weis zu  
 praecipiren / und seine Großmüthigkeit / vel potius sublimiora phantasmata  
 zu erniedrigen gesucht haben werde / heist aber dieses nicht wohl redlich /  
 vanitas vanitatum? Und dass niemand ehender / als ein jeder sich selbst be-  
 triege? Was vermeint doch der Impetrant, dem Hohen-Stift Würzburg  
 an ihme gelegen zu seyn? Ist er bey Chur-Fürsten und jedermann in groß-  
 sem Ansehen / so hat man ja daraus keinen Schaden / ist er aber wenig ge-  
 achtet / so hat man davon keinen proße zu erwarten / und wäre demselben  
 noch wohl zu gönnen / wann andere von ihm so viel hielten / als er von sich  
 selbst praesumirt / es würde der Hohen-Stift deswegen keine facultät zu  
 befahren haben / welcher von dem Allerhöchsten noch jederzeit mit solchen sub-  
 jectis gesegnet gewesen / dass sich kein Minister, wer der auch seye / einbilden  
 solle / demselben essential zu seyn; Wo seynd nun die so hoch exaggerirte ehrens-  
 verläumnerische Diffamationes, es sollen dieselbe vermindt der Reichs-Sakun-  
 gen aliquantler beschienen / und sonsten circa aliqualem Cause cognitionem tri-  
 tae Citationes erkandt werden / worumb ist nun solches in der Feder stecken  
 geblieben / und nicht beobachtet worden; Es beziehet sich zwar der Impetrant  
 in diesem passu auff seine Verlagen / es seynd aber dieselbe seine eigene / von  
 ihme concipirt und abgelassene injuriose Schreiben / welche zu Beweissung  
 einer Diffamation sich weniger schicken / als ein Faust auff das Aug / und zu-  
 mahlen contra scribentem, nicht aber pro scribente producirt werden können;  
 Solte aber vielleicht damit die Sach aufgemacht werden wollen / dass an  
 Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier / als Cammer-Richtern und an den  
 Catholischen Herrn Cammer-Präsidenten geschrieben worden / da hätte  
 man gar wohl geschehen lassen können / dass beyde Schreiben wären beyge-  
 legt worden / in welchen sich gezeigt haben würde / dass nicht animo diffama-  
 di, sondern umb des Hohen-Stifts ohnumgängliche Nothdurfft zu beob-  
 achten / und dasselbe wegen der an diesem höchsten Dicasterio habenden jetsig-  
 gen / und künftigen Processen in Sicherheit zu stellen / mithin den notorie  
 Malcontenten von dergleichen negotiis abzuhalten / geschrieben worden seye /  
 es producirt der Impetrant seine an Ihro Churfürstl. Churfürstl. Gn.  
 Gn. zu Maynz und Trier erlassene Schreiben / in welchen vermurthlich sich  
 solche Sachen finden würden / von denen ein mehreres / als von obigen zu  
 reden seyn dürfte / des Impetrantens vierter Punkt entspringt aus dessen ge-  
 wissenlosen unersättlichen Haabsucht / und beziehet darinnen / dass Anwalde  
 gnädigsten Herrn Principals Hochfürstliche Gnaden demselben mit seinen  
 ohne dem nichtig und unbegründeten an das Hochstift machenden praeten-  
 sionibus semel pro semper abweisen lassen / welches demselben miß so wenig  
 gefallen will / als Seine Hochfürstliche Gnaden solcher gestaltten  
 mit ihme als Ihrem Unterthanen / und zwar cognoscendo & sententiando  
 verfahren wären; Nun will Anwalde dermahlen die Seiner Hochfürstl.  
 Gnaden über ihn so wohl in realibus als personalibus competende Jura, als  
 anhero nicht gehörig / an seinen unverfänglichen Orth gestellt seyn lassen /  
 wie folget aber / Seine Hochfürstliche Gnaden haben den Praetendenten  
 mit keinem nichtswehrligen Besuch abweisen lassen / Ergo, so ist es in forma

Judicij geschehen / ergo so ist der Impetrant als ein Unterthan tractirt worden / eben als wann Seine Hochfürstl. Gnaden niemandt / als ihren Unterthanen / und zwar judicialiter etwas denegiren könten / gefolglich dieselbe nicht / als einen Judicem agiren / welches denenjenigen / deren petitio summam appellabilem nicht erreichen / hart antommen würde ; Wie nun dieses Unanschließlich / erzungen / und von keiner Erheblichkeit / also seynd auch die Forderung selbstn beschaffen / gestalten dieselbe mit lauter sandgründigen fulcimentis und unerweislichen erdichteten assertionibus sustinirt werden wollen ; Primo das solche in genere nicht nur abgelebte Seine Hochfürstl. Gnaden *piissima Memoria* und zwar *Secundo* mit Einwilligung dero Hochwürdigem Domb-Capituls stipulirt und accordirt / sondern auch *Tertio* jeso Regierende Seine Hochfürstliche Gnaden dieselbe für liquid erkennet / und deren satisfaction *tercio* zugesagt hätten / die auch *Quarto* umb so mehr in Consideration zu ziehen / das derselbe seine beste Lebens-Jahr mit Hindansetzung anderwärtiger dreyfacher Bestallung dem Württemberg devovirt / und *Quinto* ausserdem / so er ererbt / und erbeyrathet für sich und die Seinige nichts erworben habe ; So viel nun das erstere angehet / wird solches so lang und viel für unwahr und unerfindlich gehalten / bis derselbe es zu seiner Zeit rechtz erforderlich erwiesen haben wird ; Und obwohlen *quo ad Secundum* ein Hochwürdiges Domb-Capitul tempore Sedis Vacantis auff des Imperantens unaussprechliches importunes anlauffen und sollicitiren / umb sich dieser Verdrehlichkeit dermahlen einz zu entbrechen / concludirt / ihme bedeuten zu lassen / das einem künfftigen Regenten seine *præteniones*, solche zu überlegen / und befindenten Dingen nach darauff zu reflectiren / recommendirt werden sollen / so lasset sich doch hieraus keines weegs inferiren / das ihme in etwas decessirt worden / oder Seine Hochfürstl. Gnaden *præcisè* hierauff zu regardiren hätte / quod & alias recommendationum finis sit, inclinare, non necessitare ; Wie dann auch *pro Tertio* derselbe mit Grund der Wahrheit und reinem Gewissen nicht behaupten mag / das Seine Hochfürstliche Gnaden vor seinen begangenen oben deducirten Unthaten etwas positivè resolvirt haben / in dem *Quarto* wegen Hindansetzung dreyfacher Bestallung gelegent Scheints Grund / will sich Anwaldts gleichfalls nicht auffhalten / weiln man dergleichen *magni vel vani loquia* von ihme schon ehevor oftmahlen gehöret hat / es seynd aber allzeit Perfohnen gewesen / wie noch / die es nicht geglaubt haben / wohl wissend / das er keinen Beutel ligen lassen / welcher Geld gehalten / das er künfftens bey denen Hochfürstlichen Officiis nichts erworben haben will / da zeigt die *Verlag* Lit. G. das derselbe ungesährlich ererbet / und erbeyrathet 4435. Gulden und über solches noviter in Würzburg acquirit habe / alles auff das geringste angeklagen / an Hünfen 8200. Gulden / an Weinbergen 5000. Gulden / an Gärten / Wiesen und Aeckern 1020. Gulden / in summa 14320. Gulden / über dieses hat derselbe das Adliche Guth Dürrenried an sich erkaufft / und werden gar nicht angekehrt die vorrätthige Wein / Fruchten / Capitalien, das bare Geld / Silber-Geschmeid / welches gleichfalls auff viel Tausend sich belauffen wird / und dieses heist / nichts erworben haben / was derselbige für Jährliche Bestallung genossen / zeigt Lit. H. nebst welchen sein ganzes in Würzburg possidi-

possidi-



possidirendes Vermögen / Schatzung und Steuer frey gelassen worden /  
deme hinzukommen / die gewöhnliche Neue Jahrs Präsenten , die zu Er-  
bauung seines Hauses verehrte Bau-Materialia, Fuhrn und dergleichen / die  
bey denen mit benachbahrten Fürsten und Ständen gepflogenen Tracta-  
ten / auch bey denen auff seine Recommendationes conferirten Officien , und  
andern erlangten Gracialien / bey Vorstellung der Ministrorum und sonst  
inuito des Cancellariats empfangene Honoraria, eine ganze / zu Vergrößerung  
seines Gartens gratis überlassene Gassen / die ihme ex Mandato Cellissimi von  
der Universität ohne Zins geliehene / und per solationem particularem abgetra-  
gene 1000. Gulden / die umb ein spott Geldt vor 200. Gulden cedirte Hau-  
ser / deren er eines vor 600. Gulden wieder verkaufft hat / und was derglei-  
chen mehr / welches da es zusammen zsumirt / und calculirt werden sollte /  
auff etliche tausend Gulden sich belauffen würde. Solte nun der Imperant  
sich nicht in sein Herz schämen / gegen das wehrte Vatterland / welches  
er so reichlich genossen / deme er seine Geburt / education, Studien / Reisen /  
seine cheverige und jetzige Ministeria, Bestallungen / Schatzungen und reiche  
Haabschaften allein zu danken hat / so ungerichte über grosse / auff  
viel tausend Gulden sich belauffende preteniones zu machen / und so gar bey  
diesem hochpreyhlichen Cammer-Gericht vermessentlich anzusehen / dassel-  
be in eine Summam von 40000. Reichthl. pro civili emenda zu condemniren /  
dahier zeigt sich in dem Veret / quod ingrato nihil agatur , nec ullus  
cum capiat locus , qui de meritis suis nimium praesumat , cujus habendi desideria  
tanto magis simulantur , quo majora conferuntur beneficia , quibus ita in genere  
premissis , auff die preteniones in specie zu gelangen / beutübet sich der durstige  
Guth- und Geld-Ligel außersien Kräfften nach / dem außser diesem  
mit sehr schwehren dem Publico zum besten angewendten Auslagen mehr  
dann zu viel beschwehren Vatterland über obiges alles / so er für nichts  
achtet / stat des ihme vernemlich versprochen gewesen Landguths  
Hundeshausen ein aequipollens, und zwar nicht per modum gratiae, sed ex prae-  
tensio debito iustitiae abzuwessen / zu dessen colorirung beziehet sich der Im-  
perant auff ein conclusum capitulare, worinnen nicht nur die Einwilligung  
eines Hochwürdigten Domb-Capituls / sondern auch dieses enthalten seyn  
solle / das Weyland Seine Hochfürsliche Gnaden ihme das Guth  
Hundeshausen versprochen hätten : Nun wird aber eben aus selbigem Ca-  
pitular-Receß (welches wohl bemercklich beygeruckt worden) das klare Wz-  
dersihl / das nemlichen Seine Hochfürsliche Gnaden auff solches  
dero vorgetragenes conclusum und recommondiren sich bestremdet / und zu  
nichts verstehen wollen / zu erweisen / mithin sowohl von der Würcklich-  
keit / als andern Umständen noch viel zu reden seyn / und zwar / allenfalls  
obernandtes Guth gratuito, oder gegen einen ergiebigen Anschlag abgetretzen  
werden sollen / unter welchen das erstere / tanquam donatio nicht praesumit  
wird / mehr ob die in Geistlichen Rechten ad alienationem bonorum  
immobilium Ecclesiae erforderre necessitas vel utilitas publica zu erweisen / da  
zumahlen der Imperant pro loci consuetudine mit sehr ansehnlichen und hö-  
hern Bestallungen als seine letztere Hn. Hn. Antecessores genossen / ver-  
sehen gewesen / weiter ist bekandt / das alle promissiones rebus sic stantibus zu  
versehen / & ratione non secuti implementi der Revocation unterworfen  
seind / indeme nun derselbe sich revehret / mit Hindansetzung des Cammer-  
Gerichts

Gerichtlichen Assessorats in Hochfürstl. Würzburg. Diensten Zeit Lebens zu  
 verbleiben / dahingegen ultro citroque aufgetreten / als hat er allenfalls fa-  
 vori suo renunciiret und sich dessen verlustig gemacht / es fragt sich ferner /  
 an Successor teneatur ex iustitia promissionibus pure gratiosis sui antecessoris, wel-  
 che bey dessen Lebzeiten in keinen wirklichen Stand kommen / vielmehr aber  
 der status Cause sich gänzlich geändert hat / dieses aber ist auffindigen unge-  
 zweiffelten Rechts / quod sicuti donatio traditione consumatur, ita a po-  
 tiori nuda promissio revocetur, ob ingratitude & atroces injurias donatori  
 vel promissori illatas; Allermassen nun ex ante deductis notorium, wie ver-  
 messen / und höchststraffbarlich nicht nur Seine Hochfürstl. Gnaden /  
 sondern auch vero in GOTT ruhenden Herrn Antecessorem und deren Mini-  
 stria der Imperant sowohl bey dem Hochfürstl. Reichsvater / als auch in sei-  
 ner pro Mandato & citatione exhibirter Supplic injuriert und traducirt habe /  
 also wird er den Schluss leichtlich machen können / daß man denselben das  
 tauß zu honoren und zu beschenden nicht Urthil finde / und wann ihme  
 (positio non concessio) neben Hundelshausen / noch so viel wäre versprochen  
 gewesen / daß er sich dessen animi & facti ingratit turpitudine unfähig und un-  
 würdig gemacht / und sich selbst benutzlegen hätte / da er lauter Bitteres  
 ausgesaget / daß er keine süße Früchten einernde / dieses ist nicht  
 unbekandt / den Imperanten vorzugeben / quod præsentia promissio non sit  
 nuda, sed remuneratoria, womit derselbe hinaus zu laugen sich einbildet  
 dörffte quod juxta quosdam donatio remuneratoria revocationi non sit obnoxia,  
 es ist aber dieses allein von dergleichen Schanctung- und Versprechungen zu  
 verstehen / quæ omnem excludunt liberalitatem, non enim quæ eam includunt,  
 veluti si alicui donatum sit ob quædam merita, quæ donator non tenebatur com-  
 pensare, manet enim talis donatio in terminis mere liberalitatis, ut non subite  
 ratio, quare ingratitude donatarij debeat esse impunita, talis est donatio facta Mi-  
 nistris ob bonum servitium, ultra sua stipendia, quæ non potest dici non mere li-  
 beralis, quia non tenebatur donans remunerare eos, qui stipendium mererunt,  
 Zoës comment. in lib. 39. D. tit. 5. n. 95. auf welchem ohnhindertreiblich zu  
 schließen / daß dem Impetranten wegen Hundelshausen / oder eines æquipo-  
 lentis keine Action competire / oder daß solche allenfalls per exceptionem in-  
 grati, nec non Causâ datâ, Causâ non secutâ rechts beständig elidert werde /  
 bey der andern des Impetrantens particular Prætenzion, gleichwie ihme nie-  
 mahlen etwas genutz gewesen / also will auch dasjenige salarium, welches  
 er nach angetrettenem Cancellariats genossen / ihme zu gering ansehein / und  
 möge derselbe sich dem vor vielen Jahren verstorbenen Herrn Canslarn  
 Brand gleich gehalten sehen; Nun ist aber demselben entweder ein beson-  
 dere perpetuüliche Bestallung aufgeworffen worden / oder nicht / si primum  
 hat es darmit sein billliches Bewenden / si secundum, kan derselbe ein meh-  
 reres nicht prætenzen / als was sein Vorfahrer Herr Canslar Papius seel.  
 genossen / cui enim quis succedit in officio, eidem succedit in beneficio; Nun  
 ist aber ohne nicht / und zeigt es die Beylag I. daß er mit einem beson-  
 deren aufgeworffenen salario per Decretum versehen worden / da sich aber  
 mahlen fragt / entweder ist dieses auff seiner Person perpetuülich gewes-  
 sen / oder nicht / si primum ist es darben ungeänderet zu lassen / si secundum  
 haben Seine Hochfürstl. Gnaden wie zu mehren / also auch zu mindes-  
 ten / contractus enim ultro citroque obligatorij ex neutrá parte claudicare debent  
 und

und obwohlen der Impetrant die Decretirte Bestallung dahero für ein interims-  
 Werck halten will / weissen ihme das Hochfürstl. Decretum, wie die Forma-  
 lia lauten / bis zu Außfertigung eines ordentlichen Bestallungs-Brieff zuge-  
 stellt worden / so wird aber in Ewigkeit nicht erweislich seyn / dasz bey dem  
 Hochstift Würzburg jemahlen eine ordinari Canzlers-Bestallung / oder  
 ein solcher Brieff in Herkommen gewesen seye / gestalten dann mit einem  
 andern Salario Herr Canzlar Brand / mit einem andern dessen Successor  
 Herr Canzlar Mehl / mit einem andern des Impetranten Vorfahrer Herr  
 Canzlar Papius versehen gewesen ; Nun folget gar nicht / des Herrn Canz-  
 lars Brand Bestallung ist unter allen angezogenen die größte / ergo so ist  
 sie die ordentliche / dieses aber laisset sich mit rechtem Bestand inferiren / der  
 jederweiligen Canzlarn salaria seynd alle difformia, ergo so laisset sich auff kein  
 ordinarium schliessen / wohl aber auff ein pactum personale, quod cum per-  
 sonâ extinguitur, Anwaldt haltet dieses für einen ordentlichen Bestallungs-  
 Brieff / worinnen nicht nur die bereits außgeworfene emolumenta, son-  
 dern auch die obliegende functiones nebens einem Revers in ampliori formâ ent-  
 worffen werden / zum Exempel, Mevius verkauft dem Tirio ein Haus pro  
 1000. fl. und wird merx & pretium bis zu Außfertigung eines ordentlichen  
 Kaufbrieffs ad interim zu Papier gesetzt / müste vielleicht derjenige Kaufs-  
 Brieff für den ordentlichen gehalten und umgeschrieben werden / welcher  
 vor 60. 70. oder mehr Jahren außgefertiget / darinnen das Haus für 1500.  
 Gulden oder mehr verkauft worden / welcher vernünftige Mensch / des-  
 sen Bestand nicht durch gewinsüchtige Passiones captivirt / würd sich der-  
 gleichen absurditäten in den Sinn kommen lassen / wann dem Impetranten  
 ein anderes Salarium, als er wirklich empfangen / wäre versprochen ge-  
 wesen / so würde er gewislich das ihme zugesetzte Hochfürstl. Decretum an-  
 derster nicht / als cum reservatione angenommen / auch wegen erhobenen  
 Gelds / Früchten / Weins und anderem nicht simpliciter, wie doch allezeit  
 so viele Jahr über geschehen / sondern auff Abschlag quittirt haben / wodurch  
 derselbe die entworffene Bestallung für beständig und völlig selbstn ipso fa-  
 cto confesirret / und agnoicirt hat / und wird von dem Impetranten ganz ir-  
 rig angeben / als ob der Herr Canzlar Mehl dessentwegen nicht so viel als  
 Herr Canzlar Brand genossen / weissen jener einen vice-Canzlar gehabt / und  
 zugleich Chur-Maryns Canzlar gewesen / indeme er etliche Jahr Hochstift-  
 Canzlar gewesen / ehe derselbe in Chur-Männischen Dienst getretten / und  
 ihme alsdann ein Vice-Canzlar adjungirt worden / eine dergleichen nichts  
 werthige Verwandnus hat es mit der dritten special-Forderung / indeme er  
 Impetrant neben suchender ungebührlicher Vergrößerung seiner Bestallung/  
 dieselbe auch gern mit mehreren Accidencien und sonderheitlich mit einem  
 Theil des Canzlers-Lar beglendet sehen mögte / dieweilen er aber weder auff  
 das Hochfürstl. Bestallungs-Decret, noch sonstn auff eine besondere Zusag  
 sich stützen kan / vermeinet er die Sach mit einer anmaßlicher allgemeiner  
 in dem ganzen Römischen Reich eingeführter Wohnheit durch zu brin-  
 gen / welchen Beweis zu führen dem Impetranten beschwerlich / und zu-  
 mahlen sehr weitläuffig fallen / auch bey sehr vielen Drithen sich das Wie-  
 derspühl nach dörfte / nachdeme aber allenfalls andere Höf sich nicht nach  
 dem Würzburg. reguliren / als wird man anderen nachzufolgen / sonder-  
 heitlich von einem Terzio umb seinen Geldgibtrigen Willen zu erfüllen / sich  
 keineswegs necessären lassen / und indeme nicht befindlich / dasz jemahlen  
 ein

ein Würzburg. Canslar an dem Cansley. Tax participiret / also wird auch dem Imperantem zu gefallen / wann auch dessen Unerforschämigkeit im Begehren noch so groß wäre / dergleichen unerhörte Neuerungen nicht eingeführt werden / es gehet dem Imperantem gleich denen Kindern / welche was sie sehen / oder hören / gern haben wollen / es hätte aber derselbe vielmehr erwegen sollen / daß gleichwie die Salaria, also auch die Accidencien pro locorum, temporum & personarum varietate, allenthalben diversimode gefunden werden / wo die Accidencien groß / seynd insgemein die Bestallungen gering / es seynd auch die labores an einigen Orten / wo zumahlen schwere Staats intriquen, und mit frembden ausländischen Cronen und Herrschafften viel negotirt wird / grösser als an andern / so müssen auch die Ministri offtriahlen einen sehr kostbaren Staat halten / und seynd die preecia rerum allenthalben difformia, viel haben anschnliche emolumenta, weilten sie aber Wein und Früchten kaufen müssen / wird damit ein grosses Quantum absorbit, an einem Ort kan man sich nützlich einkauffen und sein Capital fruchtbarlich anwenden / an einem andern Ort nicht / offmahlen müssen die subjecta aufgesucht werden / mit denen man andernartig doppelte versehen ist / in Summa à diversis & difformibus nihil inferatur, und hätte der Imperant mit seinem erdichteten allgemeinen Reichs. Gebrauch / als einer unerfindlich und unerweislichen Sach vielmehr zurück halten / als damit bezuegen sollen / daß bey ihme / als einem unerfärllichen Geizhals alles billich / wann es einträglich / das vierte ungebührliche Geilich concernirt das Kostgeld / nachdem neublichen inhalts des Hochfürstl. Bestallungs. Decreti dem Imperantem die Tafel bey Hof gnädigst zugesagt worden / ihme aber nicht beliebt / renunciando favori suo solche beständig in natura zu gemessen / als vermeint er / es müste ihme diese obwohlen freiwillige Ueberlassung mit dem Kostgeld ersetzt werden / und zwar abermahlen inferendo à diversis, dieweilen nachdem Verstand Seine Hochfürstliche Gnaden dero Hofhaltung von dem Schloß in die Stadt transferirt / allen Cansley. und Cammer. Verwandten / welche (wie der Imperant selbstem vorkommen laisset / auch der Wahrheit gemäß ist) die wirkliche Kost bey Hof nicht bezahlen / dafür das Kostgeld gereicht worden / was laisset sich aber hieraus anders schliessen / als der Imperant hat nach transerirter Hofhaltung die Tafel bey Hof in natura behalten / ergo so gebühret ihm kein Kostgeld / worben zu wissen / daß / nachdem man denen Cansley. und Cammer. Verwandten das Kostgeld aufgeworffen / damit etliche für selbige Perjöhen bestellte gewisse Tische gänzlich aufgehoben / gefolglich das Küchen. Ambt in der Aufgab so weit labewirt worden / die Cavaliers. Tafel aber / an welche der Imperant gewisse Perjöhen / die solche zu gemessen gehabt / sie ferner Hofhaltung ihren beständigen ohngeänderten Fortgang gehabt / und ist jederzeit für diejenige Perjöhen / die solche zu gemessen gehabt / sie ferner kommen oder nicht / parat gehalten worden / wie dann auch niemand so daran verwiesen gewesen / Kostgeld bekommen / wann auch Verland Seine Hochfürstliche Gnaden höchstsel. Andenkens sich auff Bamberg / Rimpar oder anderswohin begeben / so ist nichts desto weniger diese Tafel für diejenige Cavaliers und andere Perjöhen / welche jederzeit zurück verbleiben / fortgesetzt worden / Wer wolte nun der Hochfürstlichen Cammer zumuthen / dem jenigen / für welchen das Küchen. Ambt die Tafel. Specken

würklich aufgelegt / auch Rosgebe zu geben? Sonsten heist es: quod nemo duplici onere gravari debeat, bey dem Imperanten gilt es eben so viel / wann er cum centuplici alieno onere, sich zu bereichern wolle / und wird zweiffels ohne bey ihm ein grosses Cordolium erwecken / das der per non usum, cum potuisset uti, favori suo ipso facto renunciiret hat / welcher allein zu acquiriren und nicht zu begaben getohnt ist; Was derselbe schliesslichen / in seinem adjuncto Num. 4. in sine, von erlittnen Schaden / Einbus / und damnification beschwehlich vorkommen lassen / wann deme / posito non concessio, also wäre / hätte er es allein seiner eigenen Ubertreung bezumessen / das er bey dem Hochfürstlichen Cancellariat, von welchem ihn niemand vertrieben / nicht verblieben ist / obwohlen diese ein ganz leeres Geschwäg / und man sich versichert weiß / das Kayserliche Cammer-Gericht / als das Solatium senectutis, und endliche Ruhe- und Frieden-statt jederzeit das objectum attributionis seines haubtsächlichen Abscheus gewesen zu seyn / wie er sich dann auch hierumb nicht nur durch zweymahlige Relations, sondern auch durch beschwehliche Reife / und sonsten so schriftlich als mündlich nach allen äussersten Kräften betworden hat / welche der Sachen wahrhafft Beschaffenheit Anwaldt gnädigst befehleter massen zur aufrichtiger grundtmissigen Information, reservatis quibuscunque tam Dilatorie, quam Peremptorie de Jure competentibus, in Unterthänigkeit vorstellen / und gehorsambst zu demselben sollen / die Sach / bis zu hiernächstens anhoffender besonderer allergnädigster Kayserlichen Verordnung / in suspenso zu lassen.

## Num. IV.

**Unsere freundl. Dienst / und was Wir mehr Liebs und Guts vermögen allzeit zuvor; Hochwürdigster u.**

Uer Edd. mögen Wir nicht bergen / was massen des Kayserlichen Cammer-Gerichts Affector Michael Carl Wigandt / als er ohnlängst hin in einigen seiner vermeinten privat-pretentionen bey Uns negotiirt / sich in so weit verlohren / das er durch allerhand irrespectuose Discursus nicht allein Uns / sondern auch theils Unsern Ministris verschiedentlich zu nahe geredet / und solche unerträglich conductu geführt / das Wir nicht unbilliges Missfallen darob empfinden / und deswillen Unsern Hof demselben zu verbieten Uns gemüssiger sehen müssen; Gleich wie aber leicht zu ermessen / das er / sich darunter zu revangiren / keine Gelegenheit vorkommen lassen / und dahero weder zu denen wieder Unser Hochsicht / noch auch Unsern Ministros am Kayserlichen Cammer-Gericht bereits vorsehenden / oder ins künfftig noch vorkommenden Rechts-Sachen wenig fürträglich / und erspriechliches reden werde; Also ersuchen Euer Edd. Wir hiernit an gelegenlichst / es geruhen dieselbe bey gedachtem Kayserlichen Cammer-Gericht / gleich Unserm nechsten Herrn Vorfahrern zu Befallen / Euer Edd. vermög der vom 16. Novembris fertigen Jahrs vorhandenen Original-Schreiben / auch verfüget / es in solche Beeg richten zu lassen / damit erwehnter Affector Wigandt / in Unserm Hochsichtes und Unserer Ministorum jetzigen und

und künftigen Angelegenheiten und Rechts-Sachen daselbsten / nicht adhi-  
birt / sondern selbe in einem andern Senat / als worinnen sich mehr verüb-  
ter Affessor befindet / vorgekommen werden mögten / 2c. Datum auff Unserm  
Schloss Marienberg ob Würzburg den 18. Novembris 1699.

Von Gottes Gnaden Johann Philipp

Bischoff zu Würzb. und Herzog zu Franken 2c.

Euer Edd.

Nam. V.

Recessus in Causa

Affessoris Wigandts Contra Würzburg / citat. & Mandati  
in puncto Citationis.

Ennach Herr Beklagter in denen vom 23. Decembris 1700. wie auch  
18. Martij / und 15. Julij vorigen Jahres ergangenen Urtheilen / auf diese  
stirrige repetitive narrata, loco Libelli cum Adjunctis, wie auch am 10. Novem-  
bris 1700. übergebene Replicas licent zu conscriben / und die etwam habende  
de rechtliche Nothdurfft der Ordnung Reichs / Abschied: und gemeinen Be-  
scheiden gemäß einzubringen / sub poena praesentionis injungiret / bis dato aber  
allen solchen Urtheilen so wenig nachgelebet worden / als wenig die per dictam  
sententiam vom 15. Julij anni praeteriti nahmens der mit-beklagten / aufserlegte  
Legitimation, wie auch Erklärung der jenigen Fürstlichen Herren Rärben und  
Bedienten / welche die nichtig und verworffene Reorotion unterschrieben / auff  
den am 20. May dicti anni in puncto praestanda Cautionis durch mich abgehaltenen  
Recess erfolget / die Herbringung der authentica Copia Wienerischen Pro-  
tocollis aber / ex causis pluraquam nonnullis, weiter nicht mehr vornöthen / als  
bitte dermahlen in conformität obgedachter Urtheilen / lit. pro cont. & narrata  
Libelli, itemque Replicarum cum adjunctis pro concessis zu acceptiren / praecula-  
tionis defensionalium Vis, inhaltls gedachter Citation, und am 20. May auffer  
abgehaltenen Reecessus, auch sonst allerdienlichster massen förderlichst zu spez-  
chen was Rechtens.

Inter Eas.

IN puncto Mandati. Nachdeme denen vielfältig ergangenen Urtheilen / auch  
in diesem puncto die geringste partion nicht geleistet / als vielmehr deuen-  
selben zur Veracht das injuriren und diskurren durch gegenheil. Bediene-  
ten ohnmachtlich continuiret wird / als bitte ob exiam & petiverantem non  
parendi animum, dermahleinstens das Mandatum arctius cum declar. poena gna-  
dicht fürderl. zu erkennen / vor allen Dingen aber / will Herren Le. Rärben /  
als novier constituirten Hochfürstl. Würzburg Anwalts / das er seinen  
gemein habenden Gewalt zu dieser Sachen legen solle /  
hiemir erinnern haben.

Bened. B. BB 66-82, 2<sup>o</sup>  
(pars generalis)

VD 18

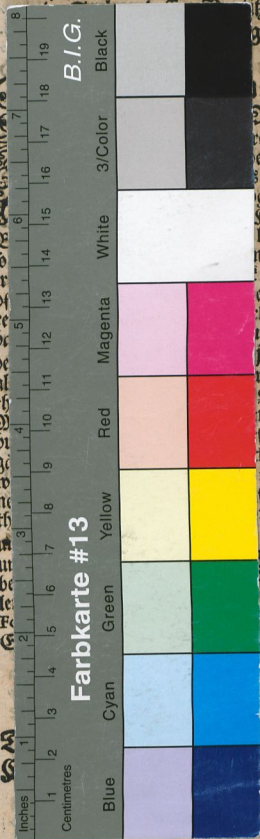






# Würtzburgische abgemüßigte Erinnerung über die an die Kayserliche Majest. vonhero und des Reichs Cammer Gericht /

Wegens Michael Carl Wigandts abgelassene Schreiben.



an die Röm. Kayserliche Majest. Reichs Cammer Gericht / in Sachen des Michael Carl Wigandts / Contra Würzburg den 19. May vermußlich auß des Imperators sollicitiren / und nachgehends de dato 30. gewichenen 1701. Jahres zusolge des All. Kayserl. Rescripti, aller unterthänigste bald zum Stand kommen / daß sie auch nicht nur in vielen Händen herum getrieben / unterleget / und in dem ganzen Reich et denen jenigen / welche in publicis Verurtheilen / anheim gestellt / ob sich gebühre bestat gestellte Schreiben ohne erlangte Erlaubnis erfolgte weitere Verordnungs; Ja Orthen eingeloffen / bis zu dem seynen wenigstens würde man Hochfürstl. Würzburg standen haben / seine obwohlen ohnunterschied zu emitiren, da nicht die voraus, und und darmit / durch die darinnen enthaltene Ansuchen zu erwecken gesuchte höchste nachsichtige in allen Rechten verlaubte Nothwendigkeit, welche Seiner Hochfürstl. Gnaden als Sie diese in vim inculpatæ tutelæ mit Sachen nothwendiger und mehrerer Besondere ungeänderter Cammer Gerichtlicher Beschlüssen abgedruckten Würzburgischen Urtheilen.

Copia.

bestat vonhero / und des Reichs Cammer Gericht in Sachen dessen Besizers Michael Carl Wigandts / Würzburg den 19. May 1701. erlassenen Auftrags verfaßte Würzburg. Anmerkungen.

2

Cammer

